02/2013

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein

- *Jörg Bülow,* Situationsbericht 2012
- *Jörg Bülow,* Zum Entwurf der neuen Breitbandstrategie des Landes
- *Reinhard Meyer,* Die neue Breitbandstrategie der Landesregierung
- *Dr. Jörn Biel,* Schaffen wir die Breitbandwende?
- *Dr. Derek Meier,* Breitbandausbau Schleswig-Holstein – zur Professionalisierung kommunaler Infrastrukturprojekte
- *Andreas Betz,* Breitbandversorgung in den Ämtern Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge
- *Henning Ratjen,* Eine Datenautobahn für den Kreis Steinburg – eine Vision in der Umsetzung!
- *Dietmar Böhmke,* Der Breitbandzweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein

65. JAHRGANG ISSN 0340-3653 C 3168 E

SHGT
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

Der aktuelle Gesamtkommentar zum Vergaberecht

2013. XXVII, 1.780 Seiten
Fester Einband. € 159,–
ISBN 978-3-17-019123-5
Kommentar

Heuvels/Höß/Kuß/Wagner (Hrsg.)

Vergaberecht

Gesamtkommentar zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe (GWB – 4. Teil –, VgV, VOB/A, VOL/A, VOF, SektVO)

In dem Werk werden sämtliche relevanten Vorschriften des europäischen Kartellvergaberechts und des nationalen Haushaltsvergaberechts in praxisorientierter Weise kommentiert. Enthalten sind im Einzelnen Kommentierungen der vergaberechtsrelevanten Vorschriften des GWB, der VgV, der VOB/A (Abschnitte 1 und 2), der VOL/A (Abschnitte 1 und 2), der VOF sowie der SektVO. Sämtliche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sind berücksichtigt.

Die Herausgeber **Dr. Klaus Heuvels, Dr. Stefan Höß, Dr. Matthias Kuß** und **Dr. Volkmar Wagner** verfügen über umfassende und langjährige Beratungspraxis auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Autoren sind einschlägig qualifizierte Rechtsanwälte, Vergabepraktiker aus Unternehmen und Vergabekammern sowie OLG-Richter mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Materie.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · www.kohlhammer.de

Artenschutzrechtliche Konflikte sicher bewältigen

2. aktualisierte Auflage 2013
164 Seiten. Kart. € 49,90
ISBN 978-3-17-022562-6
Handbuch

Blessing/Scharmer

Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren

Der Artenschutz gewinnt zunehmend an Bedeutung in Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Dabei stellt die Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte eine nicht zu unterschätzende Hürde für die Festsetzung von Bebauungsplänen dar.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme werden das Artenschutzrecht und seine Behandlung im Bebauungsplanverfahren **praxisnah und wissenschaftlich** fundiert erläutert. Das Werk geht dabei auf die neueste Rechtsprechung ein, die seit Inkrafttreten der Novelle zum BNatSchG viele offene Fragen klären konnte. Behandelt werden u.a. die artenschutzrechtlichen Verbote, Abwendung, Ausnahme und Befreiung, die Regelung artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie die Abarbeitung in den einzelnen Abschnitten des Bebauungsplanverfahrens. Darüber hinaus berücksichtigt das Werk auch die **neuere Rechtsprechung zu Windkraftanlagen**. Damit bietet das Buch Juristen und Praktikern profunde Antworten auf alle relevanten Rechtsfragen des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren.

Die Autoren:
Rechtsanwälte **Dr. iur. Matthias Blessing** und **Dr. iur. Eckart Scharmer**, Berlin.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · www.kohlhammer.de

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

65. Jahrgang · Februar 2013

Impressum

Schriftleitung:
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:
Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:
W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:
Die Zeitschrift „Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 82,-- € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,20 € (Doppelheft 20,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel
Satz & Gestaltung:
Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Nord-Ostsee-Kanal bei Landwehr
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:
Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein

Aufsätze

Jörg Bülow
Situationsbericht 2012 30

Jörg Bülow
Breitbandforum 28.11.2012
Zum Entwurf der neuen Breitbandstrategie des Landes 36

Reinhard Meyer
Die neue Breitbandstrategie der Landesregierung 37

Dr. Jörn Biel
Schaffen wir die Breitbandwende? 39

Dr. Derek Meier
Breitbandausbau Schleswig-Holstein - zur Professionalisierung kommunaler Infrastrukturprojekte 41

Andreas Betz
Breitbandversorgung in den Ämtern Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge 43

Henning Ratjen
Eine Datenautobahn für den Kreis Steinburg – eine Vision in der Umsetzung!
Zweite Verhandlungsstufe gestartet ... 48

Dietmar Böhmke
Der Breitbandzweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein 50

Rechtsprechungsberichte

BAG
Keine Altersdiskriminierung bei Regelung über Auszahlung einer tariflichen Sonderzahlung 51

OLG Köln
Kanalisation falsch dimensioniert: Haftet die Gemeinde für Wertminderung eines Gebäudes? 51

EuGH
EuGH konkretisiert Anforderungen zur vergaberechtsfreien "In-House–Vergabe" 52

Aus dem Landesverband 54

Mitteilungen des DStGB 57

Pressemitteilungen 59

Buchbesprechungen 59

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Deutschen Gemeindeverlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

Situationsbericht 2012[1]

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Der Situationsbericht soll einen Überblick über die wichtigsten Themen seit der letzten Delegiertenversammlung des SHGT im November 2011 geben. Dabei kann naturgemäß nur ein Ausschnitt der umfangreichen Arbeit des Gemeindetages für die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände vorgestellt werden.

Auf zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Statements in Landtagsanhörungen, Presse-, Rundfunk- und Fernsehverlautbarungen, das Wirken in Lenkungsgruppen und Arbeitskreisen mit der Landesregierung sowie in Drittorganisationen kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Hierzu verweisen wir auch auf aktuelle Berichte an anderer Stelle in unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“ und unter www.shgt.de.

Im Dezember 2012 können wir feststellen:

Die vom Landtag beschlossene Reform der Amtsordnung folgt weitgehend dem Vorschlag des SHGT.

Vom Gemeindetag langjährig geforderte Reformen (Kommunalverfassung, Regionalplanung) wurden im Frühjahr 2012 beschlossen, teilweise Ende 2012 jedoch wieder zurückgenommen.

Hinsichtlich der Kleinkindbetreuung ist das Konnexitätsprinzip durchgesetzt.

Die vom Land verursachten schulpolitischen Probleme werden immer größer.

Die Reform des Finanzausgleiches und die Landesplanung werden wichtige Schwerpunktthemen in den Jahren 2013 und 2014 sein.

In der Delegiertenversammlung am 11. November 2011 in Nortorf hatten wir den Gästen versprochen, sie würden den künftigen Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein befragen können. Die Spitzenkandidaten Torsten Albig (SPD), Jost de Jager (CDU), Dr. Robert Habeck (GRÜNE) und Anke Spoorendonk (SSW) sowie der Abgeordnete und Bürgermeister Günther Hildebrand (FDP) waren der Einladung des Gemeindetages gefolgt und diskutierten unter der Moderation von Carsten Kock über die künftige Politik des Landes. Erstmals hat der SSW dabei öffentlich das klare Ziel verkündet, eine gemeinsame Koalition mit der SPD und den GRÜNEN zu bilden. Beides ist dann auch eingetreten. Im Ergebnis der Landtagswahl wurde Torsten Albig neuer Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein und eine „Ampel-Koalition“ aus drei Partnern wurde gebildet.

Die Kernaussagen der Spitzenpolitiker sind nachlesbar und damit auch überprüfbar. Sie sind in der Zeitschrift „Die Gemeinde“, Heft 01/2012, Seiten 10 – 13, abgedruckt.

Der SHGT hat sich zur Landtagswahl auch selbst zu Wort gemeldet. Unter dem Titel „Starke Gemeinden – starkes Land“ hat der Gemeindetag vor der Landtagswahl 10 Kernaufgaben für die Landespolitik in der 18. Wahlperiode und damit die wichtigsten Forderungen der Gemeinden formuliert. Dieses Positionspapier kann unter www.shgt.de eingesehen werden und ist in der Zeitschrift „Die Gemeinde“, Heft 3/2012, Seiten 62/63, abgedruckt. Schwerpunktthemen sind die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen, Kinderbetreuung, Energiewende, Schulen, Verwaltungsmodernisierung, Aufgabenwende, Breitbandversorgung, wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum und Stärkung des Ehrenamtes.

Noch vor der Landtagswahl fielen jedoch aus Sicht der Kommunen äußerst wichtige landespolitische Entscheidungen. Auch nach der Landtagswahl hat es bereits wichtige Entwicklungen, vor allem auch Erfolge aus Sicht des SHGT gegeben.

Hierauf soll im Folgenden nach Themenschwerpunkten sortiert eingegangen werden.

I. Kommunalverfassung

Im Frühjahr 2012 ist eine umfangreichere Reform der Kommunalverfassung verabschiedet worden.

Am 13. April 2012 ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl S. 371) in Kraft getreten. Damit ist die notwendige Reform der Amtsordnung endlich abgeschlossen. Wir können stolz darauf sein, dass der Landtag eine Reform der Amtsordnung beschlossen hat, die zu großen Teilen auf dem Vorschlag des Gemeindetages vom Juli 2010 beruht.

Mit der rechtssicheren und praktikablen Kataloglösung werden die Anforderungen des Landesverfassungsgerichts erfüllt und die Handlungsfähigkeit der Ämter als Kooperationsebene der Gemeinden erhalten. Auch wenn wir eine noch weitergehende Reform der Amtsordnung wollten, ist damit das politisch Bestmögliche erreicht worden. Nun muss die neue Amtsordnung überall umgesetzt werden. In allen Ämtern muss jetzt gemäß der Übergangsreglung geprüft werden, welche Selbstverwaltungsaufgaben dem Amt tatsächlich übertragen sind und ob die neue rechtliche Grenze hierfür in § 5 der Amtsordnung eingehalten wurde. Dieser Prozess muss bis zum 31.12.2014 abgeschlossen sein.

Mit den zahlreichen Änderungen der Gemeindeordnung wurden erfreulicherweise mehrere langjährige Vorschläge des Gemeindetages umgesetzt. Einige Änderungen der Gemeindeordnung werden aber leider auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand und rechtliche Probleme verursachen. Darauf hatten wir bereits in unseren Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf hingewiesen, ohne dass dies Berücksichtigung fand.

Daher hat sich der Gemeindetag nach der Landtagswahl intensiv für eine Reihe von Korrekturen eingesetzt, um die Gemeindeordnung praktikabler zu machen und zusätzlichen Aufwand für die Kommunen zu vermeiden. Dankenswerterweise haben die Koalitionsfraktionen sehr schnell eine ganze Reihe solcher Vorschläge aufgegriffen. So sind bereits Korrekturgesetze mit folgenden Änderungen in Kraft getreten:

- Die Einschränkung der Teilnahme von Gemeindevertretern an Ausschusssitzungen mit vertraulichen Inhalten wurde beseitigt (§ 46 Abs. 9 GO).
- Die (an sich gute und sinnvolle!) Spendenregelung in § 76 Abs. 4 GO wurde verbessert und ergänzt.
- Die Einwohnergrenze für die Wahl einer Gemeindevertretung wird wieder auf 70 gesenkt.
- Die hauptamtlichen Bürgermeister von Gemeinden ohne Verwaltung (gem. § 48 Abs. 2 GO) werden direkt gewählt.
- Das neu eingeführte Instrument der „wiederkehrenden Beiträge“ in § 8 a des Kommunalabgabengesetzes bleibt erhalten und wird verbessert.

Im Landtagsverfahren befindet sich außerdem ein weiterer Gesetzentwurf zur vollständigen Neuregelung der Bürgerbeteiligung. Der Gesetzentwurf wird die Kommunen noch rechtzeitig vor der jetzt geltenden Jahresfrist von der Pflicht befreien, neue Satzungen zur Regelung des

[1] Erweiterte und ergänzte Fassung des Situationsberichtes im Rahmen der Delegiertenversammlung des SHGT am 16. November 2012.

Einwohnerantrages aufzustellen. Auch dies ist ein Erfolg des SHGT; wir hatten in intensiven Gesprächen mit der Politik dafür geworben, diese zusätzliche Belastung wieder zurückzunehmen.
Allerdings enthält das Gesetz eine sehr weitgehende Ausweitung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Wir fürchten, dass das Gesetz das Mitwirken für ehrenamtliche Kommunalpolitiker in der repräsentativen Demokratie unattraktiver macht und die Rechtssicherheit und Planungssicherheit kommunaler Entscheidungen deutlich mindert. Dies könnte zu hohen zusätzlichen Kosten und zu einem Investitionshemmnis führen. Daher hat der SHGT gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden eine sehr kritische Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung abgegeben.

II. Kommunale Finanzen

Die Sorge um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen bleibt ein dauerhaftes Schwerpunktthema für den Gemeindetag.
Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang im abgelaufenen Jahr folgende Entwicklungen:

1. Einführung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Die Kommunalen Landesverbände hatten schon seit Jahren die Forderung erhoben, das in Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip durch nähere gesetzliche Bestimmungen zu konkretisieren. Mit dem damaligen Innenminister Schlie konnten wir eine Kompromisslösung für ein solches Gesetz verhandeln.
Erfreulicherweise hat der Landtag zum Ende der 17. Wahlperiode ein Konnexitätsausführungsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz werden die Ministerien viel strenger als bisher dazu verpflichtet, ihren Gesetzentwürfen eine solide Kostenschätzung beizufügen. Verschiedene Verfahrensregelungen sollen dafür sorgen, dass die Politik künftig nicht mehr so wie bisher das Konnexitätsprinzip in Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung aushebeln kann. Leider enthält das Konnexitätsausführungsgesetz keine Pflicht zur Kostenschätzung für Gesetzentwürfe, die aus der Mitte des Landtages, also von den Fraktionen eingebracht werden. Damit ist es den Regierungskoalitionen gleich welcher Parteien weiterhin möglich, Gesetzentwürfe ohne Schätzung der Folgekosten für die Kommunen durch das Landtagsverfahren zu bringen. An dieser Stelle fordern wir eine Ergänzung des Konnexitätsausführungsgesetzes.

2. Kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe

Mit Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes durch Gesetz vom 30.12.2012 hat der Landtag eine neue kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe eingeführt. 7 Kreise, die 4 kreisfreien Städte und 6 kreisangehörige Städte sowie 1 Gemeinde mit besonders hohen Haushaltsdefiziten erhalten damit zusätzliche finanzielle Hilfen, wenn sie sich für 10 Jahre zu einer strengen Sparpolitik verpflichten.
Hierfür werden allen Kommunen aus der Finanzausgleichsmasse zwar zusätzliche Mittel entzogen und entsprechend umgeleitet. Gleichwohl haben wir diese Haushaltskonsolidierungshilfe konstruktiv begleitet. Denn mit ihr gibt es endlich eine Perspektive für die von besonders hohen Haushaltsdefiziten betroffenen Kommunen. Außerdem wird die finanzielle Hilfe erstmals mit langfristig angelegten und strikten Einsparvorgaben verbunden, die transparent überprüfbar sind („Fördern und Fordern"). Nur so lässt sich die Solidarität der kommunalen Familie dauerhaft rechtfertigen. Außerdem steuert das Land aus eigenen Mitteln 15 Mio. € jährlich hierzu bei.
Leider hatte die neue Regierungskoalition dann angekündigt, diese Haushaltskonsolidierungshilfe wieder abzuschaffen. Damit hätte das Land die 15 Mio. € jährlich wieder eingespart, den besonders hoch verschuldeten Kommunen jedoch einerseits die Hilfe verweigert und andererseits das Signal zum weiteren Schuldenmachen gegeben. Daher haben sich die Kommunalen Landesverbände gemeinsam gegen die Abschaffung der kommunalen Haushaltskonsolidierungshilfe gewandt. Im Ergebnis von Verhandlungen mit der Landesregierung wurde ein Kompromiss erreicht, der die kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe in ihren Grundzügen beibehält. Allerdings wird die ursprünglich auf 10 Jahre angelegte Haushaltskonsolidierungshilfe um 3 Jahre gekürzt. Dies hat der SHGT scharf kritisiert, da hiermit einerseits die Haushaltskonsolidierungshilfe weniger wirksam wird und andererseits das Land einen Eigenanteil von 45 Mio. € einbehält, der ansonsten den Kommunen zur Verfügung gestanden hätte.

3. Wiedereinführung von Sonderbedarfszuweisungen

Schon mit einem Konzept aus dem Jahr 2007 hatte der SHGT gefordert, Sonderbedarfszuweisungen aus dem FAG für Kommunen wieder einzuführen, die ansonsten wegen finanzieller Engpässe ihre Infrastruktur nicht ausreichend erhalten können. Es ist uns gelungen, mit der Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe die Einführung eines Topfes für Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 5 Mio. € jährlich durchzusetzen, der gerade für kleinere Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein mit Haushaltsfehlbeträgen zur Verfügung steht.

4. Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich

Der Landtagswahlkampf brachte eine wichtige Wende hinsichtlich des Eingriffes in den Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von nach wie vor 120 Mio. € jährlich. Der Spitzenkandidat der SPD Torsten Albig hatte ausdrücklich eine Rückführung dieses Abzuges im Laufe der 18. Landtagswahlperiode versprochen. Dies ist auch im neuen Koalitionsvertrag verankert. Konkrete Schritte hierzu stehen allerdings noch aus.

5. Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung

Bereits im Situationsbericht 2011 konnten wir von dem sensationellen Erfolg berichten, dass der Bund schrittweise bis 2014 die Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernehmen wird. Mit dem Gesetz zur Änderung des 12. Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 hat der Bund die 2. und 3. Stufe dieses Prozesses (Kostenübernahme des Bundes zu 75 % im Jahr 2013 und zu 100 % ab dem Jahr 2014) verabschiedet. Damit ist diese größte finanzielle Entlastung der Kommunen endgültig beschlossen, die in den vergangenen Jahrzehnten erreicht worden ist. Das Volumen dieser Entlastung beträgt allein für Schleswig-Holstein geschätzt rd. 110 Mio. € in 2013 und 165 Mio. € ab 2014.
Ein Teil der in 2013 möglichen finanziellen Entlastung der Kommunen in Höhe von 13 Mio. € wollte die Landesregierung ursprünglich einbehalten. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Krippenkosten konnten wir durchsetzen, dass auf diesen Schritt verzichtet wird. Davon profitieren die Kreise und kreisfreien Städte.
Leider ist diese finanzielle Entlastung bei den Gemeinden mit Ausnahme des Kreises Stormarn bisher nicht angekommen. Die Bundespolitik hatte jedoch eindeutig das Ziel, hiermit alle kommunalen Ebenen finanziell zu entlasten und wieder handlungsfähiger zu machen. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass in den Kreisen in den Jahren 2013 und 2014 eine Senkung der Kreisumlage erfolgt, die auch zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führt. Nur so kann das bundespolitische Ziel erreicht werden. Das Entlastungsvolumen ist so groß, dass eine Senkung der Kreisumlage möglich sein muß!

6. Reform des Finanzausgleiches

Die Landesregierung hat sich eine umfassende Reform des Kommunalen Finanzausgleiches vorgenommen. Dabei geht es nicht nur um die Nachvollziehbarkeit der Systematik, sondern auch um die Verteilung der finanziellen Mittel zwischen den verschiedenen Kommunalgruppen. Leider ist der Reformprozess

nicht mit einer Analyse oder der transparenten Benennung von Zielen und Maßstäben begonnen worden, sondern mit politischer Öffentlichkeitsarbeit und Versprechungen ausschließlich in eine Richtung: Die Städte sollen gestärkt werden. Dabei sind insbesondere die größeren, die kreisfreien Städte gemeint. Der Innenminister selbst hat bereits mehrfach öffentlich dieses Ergebnis schon vorweggenommen.

Eine Reform des Finanzausgleichs ist sicherlich notwendig und sinnvoll. Aus Sicht des SHGT könnten sich hieraus auch Chancen ergeben. Vertrauen in einen sachgerechten Diskussionsprozess haben wir jedoch noch nicht. Wir wirken daher konstruktiv in dem Beratungsprozess mit, sind im Sinne unserer Gemeinden jedoch höchst wachsam.

Die Landesregierung treibt die Reform des Finanzausgleiches dadurch voran, dass eine Projektgruppe im Innenministerium mit 5 Mitarbeitern gebildet wurde, die sich nahezu ausschließlich auf diese Aufgabe konzentrieren können. Seit September trifft sich im Rhythmus von 2 bis 3 Wochen eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Kommunalen Landesverbände, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofes und berät im Detail über verschiedene Aspekte des Finanzausgleichs. Für diese Sitzungen bereitet das Innenministerium äußerst umfangreiche Unterlagen vor, in denen der Finanzausgleich bis ins Einzelne analysiert und mit anderen Bundesländern verglichen wird.

Der Gemeindetag wirkt in dieser Arbeitsgruppe mit und bringt die Interessen unserer Gemeinden, d. h. der Unterzentren, der ländlichen zentralen Orte und der nicht zentralen Gemeinden unterschiedlicher Größenordnungen dort zur Geltung. Dabei wollen wir nicht nur auf die Vorschläge des Innenministeriums warten, sondern auch mit eigenen Forderungen in die Offensive gehen. So kann es nicht sein, dass nur über die finanziellen Probleme der kreisfreien Städte gesprochen wird. Denn auch die Aufgaben vieler kleiner Gemeinden und unserer zentralen Orte im ländlichen Raum sind stark gestiegen. Wir wollen und müssen uns an den Arbeiten der Finanzausgleichsreform also beteiligen:

- mit einer offensiven Haltung; denn auch viele Gemeinden brauchen zusätzliche finanzielle Mittel,
- mit eigenen Ideen, insbesondere zur Frage, welche Aufgaben und Lasten stärker im Finanzausgleich berücksichtigt werden müssen und welche Vorschläge wir für eine gerechtere Systematik haben und
- mit Geschlossenheit: wir werden nur dann Erfolg haben, wenn unsere Position von den Unterzentren, den ländlichen Zentralorten und den nicht zentralen Gemeinden mit getragen werden.

Zur Begleitung der Geschäftsstelle bauen wir gerade eine verbandsinterne „Arbeitsgruppe FAG Reform 2015“ auf, die mit hochkarätigen Fachleuten und Verwaltungschefs aus Ämtern und hauptamtlich verwalteten Gemeinden besteht. Darüber hinaus werden der Landesvorstand und unser Fachausschuss die wesentlichen Positionierungen des SHGT beraten und beschließen.

Der Zeitplan der Reform sieht so aus, dass die hier beschriebenen Erörterungen bis zum Sommer 2013 abgeschlossen sein sollen. Bis Herbst 2013 will das Innenministerium einen Gesetzentwurf erarbeiten, der im Laufe des Jahres 2014 vom Landtag beraten und beschlossen wird. Im Jahr 2015 soll eine Neuregelung des Finanzausgleichs dann in Kraft treten.

III. Kinderbetreuung für unter 3-jährige: Konnexitätsprinzip endlich anerkannt!

Seit dem 10. Dezember 2012 ist es offiziell anerkannt: für den Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-jährige gilt das Konnexitätsprinzip (Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung)! So steht es in einer Vereinbarung, die die Kommunalen Landesverbände (KLV) am 10. Dezember 2012 mit der Landesregierung unter Führung von Ministerpräsident Torsten Albig unterzeichnet haben.

Das hat auch finanzielle Konsequenzen: Ab 2013 werden die schleswig-holsteinischen Kommunen vom Land erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel zur Erstattung der Betriebskosten für unter 3-jährige erhalten. In der finanziellen Wirkung bedeutet die Vereinbarung: Für alle seit 2009 neu geschaffenen Betreuungsplätze werden die verbleibenden Betriebskosten voll finanziert! Nach Schätzungen belaufen sich die zusätzlichen Mittel bis 2017 auf rd. 260 Mio. Euro! Für 2013 sind 15 Mio. € zusätzlich zu erwarten.

Die tatsächliche Höhe der zusätzlichen Gelder ist abhängig von der Zahl der betreuten Kinder, von den durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsplatzes und von den sonstigen Einnahmen (z. B. Elternbeiträge), die hiervon wieder abzuziehen sind. Denn die Vereinbarung zwischen Kommunen und Land ist so aufgebaut, dass Jahr für Jahr der Betrag genau errechnet werden kann, der zur Erstattung der Betriebskosten für die zusätzlichen Krippenplätze an die Kommunen erforderlich ist.

Auch wenn wir nicht alle unsere Wünsche durchsetzen konnten, ist diese Vereinbarung ein großer Erfolg für die Kommunen in Schleswig-Holstein. Wir hatten schon seit 2008 darauf hingewiesen, dass für den neuen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für unter 3-jährige das Konnexitätsprinzip gilt. Im Jahr 2010 haben sich die KLV in Schleswig-Holstein in einem einmaligen Schulterschluss zusammengetan und auf den nun über 2-jährigen Weg gemacht, das Konnexitätsprinzip hier in Schleswig-Holstein durchzusetzen. In Gesprächen hierüber bis auf Spitzenebene hat die Landesregierung im Laufe des Jahres 2011 die Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips stets zurückgewiesen. Das Land fühlte sich rechtlich auf der sicheren Seite, hatte aber auch die Sorgen der Kommunen und der Eltern um einen ausreichenden Ausbau der Kinderbetreuung nicht hinreichend im Blick.

Letzterer Punkt ist uns dabei besonders wichtig: Es geht nicht nur um die Wahrung einer Rechtsposition und um die Finanzen der Kommunen, sondern es geht um die Frage, ob wir die von der Politik geweckten Erwartungen der Eltern auf Kinderbetreuung so erfüllen können, wie wir es auch wollen und ob dies ohne nachhaltige Schäden für die sonstige kommunale Infrastruktur möglich ist.

Daher hatten die KLV ein Gutachten bei Prof. Dr. Joachim Wieland in Auftrag gegeben, um die Rechtslage in Schleswig-Holstein prüfen zu lassen. Im Ergebnis haben die KLV erstmals in der Geschichte des Landes gemeinsam im Dezember 2011 eine Kommunalverfassungsbeschwerde der Hansestadt Lübeck und des Kreises Schleswig-Flensburg (stellvertretend für alle Kommunen in Schleswig-Holstein) vor dem Landesverfassungsgericht in Schleswig und ein aus rechtlichen Gründen notwendiges paralleles Verfahren vor dem Verwaltungsgericht organisiert und finanziert. In der mündlichen Verhandlung des Landesverfassungsgerichts wurde deutlich, dass die Kommunalverfassungsbeschwerde gute Aussichten auf Erfolg hat.

Auf Bitten des Landesverfassungsgerichts begannen nach dem Regierungswechsel Ende August 2012 intensive Verhandlungen über einen Vergleich zwischen Land und Kommunen. Nach mehreren Verhandlungsrunden mit Sozialministerin Alheit und Ministerpräsident Albig konnten diese Verhandlungen mit der gemeinsamen Unterschrift unter die Vereinbarung am 10. Dezember 2012 abgeschlossen werden. Die Einzelheiten des Vertrages liegen den Amts- und Gemeindeverwaltungen mit einem Rundschreiben der Geschäftsstelle vor.

Als wesentliche Ergebnisse sind festzuhalten:

- Die Geltung des Konnexitätsprinzips ist anerkannt.
- Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- Die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Mittel ist nicht begrenzt.
- Es gibt erhebliches zusätzliches Geld für die Kommunen.
- Die Vereinbarung ist durch die Anwendung landeseinheitlicher Durch-

schnittsbeträge praktikabel und leicht anwendbar.
- Die in der Vereinbarung zu Grunde gelegten Annahmen werden in Rahmen einer gemeinsam zu entwickelnden Evaluation überprüft und mit Wirkung ab 2015 angepasst.

Die Vereinbarung ist daher ein guter Tag für die Kommunen, vor allem aber auch ein guter Tag für die Familien mit Kindern in Schleswig-Holstein. Denn sie gibt den Kommunen und damit im Ergebnis auch den freien Trägern ein großes Stück zusätzliche finanzielle Sicherheit und Planbarkeit. Das wird den Ausbau der Krippenbetreuung fördern.
Mit diesem Erfolg hat sich auch die Strategie des Gemeindetages gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden bestätigt: Wir haben bei der Kinderbetreuung einen Schwerpunkt gesetzt, weil dieses Thema fast alle Gemeinden, viele Familien und die Öffentlichkeit stark beschäftigt. Wir haben Geschlossenheit innerhalb der kommunalen Familie erzeugt, wir haben uns mit nicht unerheblichen Eigenmitteln der Kommunalen Landesverbände rechtliche Expertise verschafft, wir haben den Mut zu einem gründlich vorbereiteten Vorgehen beim Landesverfassungsgericht gehabt und konsequent verhandelt.
In 2013 sind allerdings erneut Verhandlungen zu führen. Denn Landesregierung und Kommunen müssen sich auf die Einzelheiten einer Evaluation der in der Vereinbarung zu Grunde gelegten Berechnungswerte einigen. Dabei gilt es u. a. zu prüfen, welche landesweite Durchschnittskosten für einen Krippenbetreuungsplatz anzurechnen sind oder in welchem Umfang Elternbeiträge zu erzielen sind. In diesem Prozess sind wir dann auf die Mitwirkung ausgewählter Gemeinden mit ihren Verwaltungen angewiesen.

IV. Landesplanung

„Wie gewonnen, so zerronnen", dies gilt für die wichtigste Reform der Landesplanung seit langem. Der Landtag hatte mit Gesetz vom April 2012 beschlossen, die Zuständigkeit für die Regionalplanung und wichtige Vollzugsaufgaben der Landesplanung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern. Seit über 10 Jahren hatte sich der Gemeindetag für diese Stärkung der kommunalen Ebene und für größere Bürgernähe bei der Landesplanung eingesetzt. Leider ist dies im Dezember 2012 von der neuen Regierungskoalition mit einem Federstrich wieder aufgehoben worden. Damit ist diese wichtige, auch vom Gemeindetag geforderte Reform leider gescheitert. Das Land traut es den Kommunen als einziges Bundesland offenbar weiterhin nicht zu, die Entscheidung für die Regionalplanung selbst zu treffen.
Mitte Dezember 2012 ist nach einem langwierigen Verfahren endlich die Neuausweisung der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen abgeschlossen worden. Am 17. Dezember 2012 wurde die Fortschreibung der 5 Regionalpläne bekannt gemacht. Gemeinden, die eine Ausweitung der Windkraft in ihrem Gebiet abgelehnt hatten, hatten frühzeitig die Zusage der Politik, dass dies berücksichtigt werden würde. Es gibt aber sehr viele Gemeinden, die große Hoffnungen auf die Windkraft setzen und sich „an die Spitze der Bewegung" gestellt haben. In vielen Fällen können die neuen Regionalpläne die von den Gemeinden angemeldeten Flächenwünsche erfüllen. Es gibt aber auch in einigen Kreisen zahlreiche Gemeinden, die sich eine noch stärkere Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten gewünscht hätten. In diesen Fällen wird das Thema auf der Tagesordnung bleiben.
Die Landesplanung wird auch darüber hinaus ein Schwerpunktthema in den Jahren 2013 und 2014 sein. Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit ein Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes, mit dem insbesondere die Planungsräume neu geordnet und in ihrer Zahl reduziert werden sollen. Die strategischen Auswirkungen dessen, insbesondere auf die Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden, müssen näher geprüft werden. Leider ist der Gesetzesvorschlag erfolgt, ohne dies mit näheren gutachterlichen Aussagen zu den Kernfragen zu unterlegen.
Darüber hinaus hat die Regierungskoalition bereits jetzt angekündigt, ab Mitte 2013 eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes mit einer Orientierung bis 2030 und parallel dazu eine Neufassung der Regionalpläne anzupacken. In dem Zusammenhang werden auch das Landschaftsprogramm und die Landschaftsrahmenpläne geändert werden müssen.

V. Straßenausbaubeiträge

Im Frühjahr 2012 hat der Landtag im Kommunalabgabengesetz für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen das neue Instrument der sog. wiederkehrenden Beiträge eingeführt. Dies war ein Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Gemeinden können nun prüfen, ob für ihre örtlichen Verhältnisse dieses System attraktiver ist, als die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen (§§ 8 und 8 a KAG).
Die neue Regierungskoalition hat dieses Instrument im Kommunalabgabengesetz belassen. Erfreulicherweise hat sie schnell gehandelt und mit einem im Dezember 2012 bekannt gemachten Änderungsgesetz notwendige Korrekturen an der Formulierung im Kommunalabgabengesetz vorgenommen.

VI. EU-Förderung und AktivRegionen ab 2014

Ab 2014 beginnt eine neue Förderperiode der EU. Wir wollten nicht abwarten, bis die Regierung einen Vorschlag zur Ausgestaltung der neuen Förderperiode unterbreitet, sondern frühzeitig mitgestalten. Daher haben wir in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Ministeriums und der Aktivregionen und nach ausführlicher Beratung in einer Veranstaltung des Gemeindetages am 28. August ein Strategiepapier mit erarbeitet, das Ziele und Schwerpunkte für die neue Förderperiode aus Sicht der Kommunen und der Aktivregionen formuliert. Mit einer Stärkung der Aktivregionen, mit möglichst großen Entscheidungsfreiheiten in den Regionen und der Schwerpunktsetzung auf Themen wie Wegebau, Breitband, Nahversorgung und Innenentwicklung wollen wir dazu beitragen, dass die ELER Mittel ab 2014 von den Kommunen möglichst gewinnbringend eingesetzt werden können. In einem Gespräch mit Minister Dr. Robert Habeck haben wir die Schwerpunkte gemeinsam mit der Akademie für die ländlichen Räume erläutert. Das Dokument kann auf unserer Homepage www.shgt.de unter „Positionspapiere" eingesehen werden.

VII. Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz

Gegen die Stellungnahme des Gemeindetages und der anderen Kommunalen Landesverbände hatte die Landesregierung im November 2011 die kommunalen Ordnungsbehörden für bestimmte Vollzugsaufgaben nach dem Geldwäschegesetz für zuständig erklärt. Das Geldwäschegesetz enthält höchst komplizierte Vorschriften mit dem Ziel der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Die hierfür notwendigen Fachkenntnisse sind in den schleswig-holsteinischen Kommunalverwaltungen nicht vorhanden, der zusätzliche Aufwand vor den notwendigen Überwachungsleistungen ist kaum abschätzbar. Daher hat sich der SHGT intensiv dafür eingesetzt, dass das Land diese Aufgabenübertragung wieder rückgängig macht. Dankenswerterweise ist die neue Landesregierung unserer Argumentation gefolgt und hat inzwischen anerkannt, dass die Übertragung dieser Aufgaben auf die örtlichen Ordnungsbehörden nicht sachgerecht war. Nun sucht das Land gemeinsam mit den anderen Bundesländern nach einer Lösung mit dem Ziel, dass der Bund diese Aufgabe übernimmt. Bis dahin wird voraussichtlich eine Lösung gefunden, die die Kommunen von dieser Aufgabe entlastet. Im Ergebnis werden wir damit unsere Amt- und Gemeindeverwaltungen vor erheblichem Aufwand bewahren können, für den bisher kein Kostenausgleich vorgesehen war.

VIII. Schulpolitik

Große Unsicherheiten bringt nach wie vor die Schulpolitik für die Kommunen mit sich.

1. Schulentwicklungsplanung

Durch die Pläne der Regierungskoalition zur Abschaffung der Regionalschulen entsteht erhebliche Verunsicherung bei vielen Regionalschulen im ländlichen Raum und bei den Gymnasien mit Regionalschulteil. Für die Genehmigung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen gibt es nach wie vor keine transparenten Kriterien. Die reihenweise Schließung von Grundschulen im ländlichen Raum ist als Problem erkannt, jedoch gibt es vom Land keine Lösungsvorschläge. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag fordert von der Landesregierung Verlässlichkeit, damit die Schulträger in die Schulen investieren können. Dafür halten wir es für zwingend erforderlich, die Schuleinzugsbereiche wieder einzuführen!

2. Schullastenausgleich

Auf Bitten der KLV hatte das Bildungsministerium versprochen, zu der in 2010 getroffenen Neuregelung des Schullastenausgleichs eine Handreichung herauszugeben. Hierzu hatte der SHGT die Fragen seiner Mitglieder eingebracht. Dabei hatten sich insgesamt die schon im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Befürchtungen des SHGT bestätigt, dass ein rechtssicherer Vollzug der neuen Gesetzesregelung so gut wie unmöglich ist. Wie problematisch das neue Gesetz ist, zeigt sich daran, dass das Bildungsministerium es im Laufe des gesamten Jahres 2012 nicht geschafft hat, die versprochene Handreichung herauszugeben. Das Ministerium sah sich selbst nicht in der Lage, die zahlreichen Rechtsunsicherheiten zu beantworten. Zur Vermeidung von Konflikten sahen sich die Gemeinden, Ämter und Schulverbände in mehreren Kreisen gezwungen, untereinander Vereinbarungen zur Anwendung der Bestimmungen zu treffen.
Angesichts der enormen Unsicherheiten bei der Auslegung des Schulgesetzes, des großen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes und der absehbaren Konflikte zwischen zahlreichen Kommunen und Schulträgern hatte der Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT die Forderung beschlossen, insgesamt zum früheren System landesweit einheitlicher Beträge für die verschiedenen Schularten sowohl hinsichtlich der Betriebskosten als auch der Investitionskosten zurückzukehren. Der SHGT hat außerdem (leider vergeblich) gefordert, den Schulbaufonds im SHGT nicht abzuschaffen, sondern angesichts des fortdauernd hohen Investitionsbedarfes in den Schulen in veränderter Form beizubehalten.

3. Schulkostenbeiträge für Förderzentren in Trägerschaft der Kreise

Im Herbst 2012 wurde erkennbar, dass mehrere Kreise neuerdings die Wohnsitzgemeinden zu Schulkostenbeiträgen für die vom Kreis getragenen Förderzentren heranziehen wollen. Diese wurden bisher über die Kreisumlage finanziert. Zusätzliche Beiträge würden also eine Doppelfinanzierung der Aufgabe bei den Kreisen bedeuten. Außerdem würden die Kreise zusätzlich ihre Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion schwächen.
Der Gemeindetag ist aber auch der Überzeugung, dass es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Entstehungsgeschichte und Systematik von § 111 SchulG führen eindeutig zu dem Ergebnis, dass die Kreise keinen Anspruch auf Schulkostenbeiträge der kreisangehörigen Gemeinden für die in Kreisträgerschaft befindlichen Förderzentren haben. Wir wollen die Gemeinden vor diesen zusätzlichen Kosten bewahren. Der Gemeindetag hat daher seinen Kreisverbänden umfassendes Argumentationsmaterial und Dokumente zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig haben wir gegenüber dem Bildungsministerium und dem Landtag politische Initiativen ergriffen, um diese neuen finanziellen Lasten für die Gemeinden durch eine Klarstellung im Schulgesetz zu verhindern. Hierfür haben wir der Politik einen Formulierungsvorschlag unterbreitet.
Den Gemeinden raten wir, entsprechende Zahlungen an die Kreise zu verweigern und es auf eine Klage durch den Kreis ankommen zu lassen. Sollte der erste Kreis gerichtlich gegen eine Gemeinde vorgehen, wird der SHGT versuchen, hierfür ein Musterverfahren durchzuführen.

4. Schulsozialarbeit

Sehr erfreulich ist, dass die neue Regierungskoalition im Herbst 2012 angekündigt hat, mit dem Haushalt 2013 die Landeszuschüsse für die Schulsozialarbeit (in Grundschulen) von bisher 1,7 Mio. Euro jährlich auf 4,6 Mio. Euro anzuheben. Dies ist eine großartige Nachricht für alle Träger von Grundschulen, die nun eine erhebliche Unterstützung bei dieser Aufgabe erwarten können. Entscheidend wird nun sein, eine unbürokratische Weiterleitung dieser Mittel an die Schulträger zu erreichen.

IX. Arbeitshilfen und Projekte des SHGT

Mit konkreten Arbeitshilfen und Projekten verfolgt der Gemeindetag das Ziel, eine effektive, sparsame und bürgernahe kommunale Selbstverwaltung in den Gemeinden zu stärken und praxisorientierte Lösungen anzubieten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung ist im Berichtszeitraum folgendes hervorzuheben:

1. Arbeitsheft zur Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung

Im Februar 2012 hat der Gemeindetag das neue Arbeitsheft Nr. 22 zur Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen herausgegeben und kostenlos an alle Gemeinden verschickt. Damit fand das erfolgreiche Arbeitsheft aus dem Jahre 2008 seine Fortsetzung. Den Gemeinden stehen hiermit aktuelle Arbeitshilfen für die Praxis zur Umsetzung der SüVO zur Verfügung.

2. Unterstützungsprojekt zum Neuen kommunalen Rechnungswesen (Doppik)

Nach längeren Vorarbeiten konnte das Neue kommunale Rechnungswesen Schleswig-Holstein als Unterstützungsprojekt für diejenigen Kommunen, die auf das doppische Haushaltsrecht umstellen wollen, neu gestartet werden (www.nkr-sh.de). Im Rahmen dieses Gemeinschaftsprojektes mit den anderen Kommunalen Landesverbänden und KOMMA werden die bereits bestehenden Handlungsempfehlungen überarbeitet und neue erstellt. Vor allem können die Kommunen über die genannte Internetplattform Fragen stellen, die durch ein Kompetenzteam aus kommunalen Praktikern beantwortet werden. Mittlerweile sind dort Erläuterungen zu rd. 100 Fragen und zahlreiche weitere Informationen eingestellt.

3. Rahmenvertrag zum Kommunalrechtsschutz

Immer wichtiger wird die rechtliche Beratung der Kommunen, gerade auch in schwierigen unvorhergesehenen Fällen. Daher hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Juni 2012 für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag mit der ÖRAG-Rechtsschutzversicherungs-AG abgeschlossen, der den schleswig-holsteinischen Gemeinden einen auf kommunale Bedürfnisse zugeschnittenen Kommunalrechtsschutz zu günstigen Tarifen ermöglicht. Alle Mitgliedskörperschaften des SHGT können einen solchen Vertrag abschließen. Eingeschlossen vom Rechtsschutz sind auch die Ehrenamtler, z. B. als Bürgermeister oder Gemeindevertreter. Die entsprechenden Informationen liegen in allen Amts- und Gemeindeverwaltungen vor.

4. Sammelbeschaffung für den Digitalfunk

Das lange angekündigte Netz für den neuen Digitalfunk der Feuerwehren und anderen Sicherheitsbehörden ist mittlerweile errichtet. Daher können bald in den ersten Teilen des Landes die Feuerwehren auf das neue digitale Funksystem umrüsten. Notwendig ist es hierfür, sämtliche Fahrzeugfunkgeräte und Handsprechfunkgeräte der Feuerwehren auszutau-

schen und durch neue Geräte zu ersetzen. Wir wollen erreichen, dass dies so kostengünstig wie möglich geschieht. Dafür organisieren wir eine Sammelbeschaffung durch die GMSH, die alle in Schleswig-Holstein benötigten Funkgeräte erfasst. Auf diese Weise können wir die geringstmöglichen Gerätepreise und einen landesweit einheitlichen Gerätetyp erreichen, was wiederum die geringstmöglichen Betriebskosten zur Folge hat. Außerdem wird die Beschaffung der neuen Funkgeräte aus Mitteln der Feuerschutzsteuer unterstützt. Im Herbst 2012 wurde das Verfahren durch Information an alle SHGT-Mitglieder gestartet.

5. Positionspapier zur hausärztlichen Versorgung

Mit einem Positionspapier zur hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum benannte der SHGT Probleme und Lösungsansätze und formulierte seine Erwartungen an die Landespolitik und die Kassenärztliche Vereinigung. Das Positionspapier (erhältlich unter www.shgt.de) ist im Abschlussbericht des vom Sozialministerium durchgeführten Projektes „Gesundheit und Pflege in Schleswig-Holstein“ ausdrücklich zur Umsetzung empfohlen worden.

6. Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) gestartet

Im März 2012 haben wir nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit das Angebot Bauleitplanung Online-Beteiligung Schleswig-Holstein (BOB-SH) gestartet. Mit dieser Anwendung können die Kommunalverwaltungen die im Rahmen der Bauleitplanung notwendige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vollständig elektronisch durchführen und damit erhebliche Kosten für Druck und Versand von Planungsunterlagen sparen sowie die Erfassung und Auswertung der Stellungnahmen effizienter gestalten. Wenige Monate nach Start des Echtbetriebes wurde das Angebot bei einem bundesweiten Wettbewerb als innovativstes E-Governmentprojekt 2012 mit einem 1. Preis ausgezeichnet. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt aller Kommunalen Landesverbände.

7. Kostenlose Lärmkartierung für die Gemeinden und Musterlärmaktionsplan des Gemeindtages

Wie schon in der ersten Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie war es dem Gemeindetag gelungen durchzusetzen, dass das Land die Lärmkartierung für alle Gemeinden unter 20.000 Einwohner übernimmt und finanziert. Die Lärmkartierung wurde Mitte 2012 abgeschlossen. Danach hat der Gemeindetag in Absprache mit dem Umweltministerium den betroffenen Gemeinden einen leicht anzuwendenden, wenig aufwendigen Lärmaktionsplan als Muster zur Verfügung gestellt. Dieser ermöglicht den Gemeinden die Einhaltung der EU-Vorschriften ohne größeren Verwaltungsaufwand.

8. Fortführung des Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden und dem Wirtschaftsministerium wurde die Fortführung des Breitband-Kompetenzzentrums in Trägerschaft der Kommunalen Landesverbände für den derzeit maximal zulässigen Zeitraum bis 2015 vereinbart und damit die weitere Arbeit des erfolgreichen Breitband-Kompetenzzentrums gesichert.

9. Vereinbarung mit dem Land zur Harmonisierung der IT-Infrastruktur

Nach längeren Verhandlungen wurde die mit dem Land bestehende Zielvereinbarung zur Harmonisierung der IT-Infrastruktur fortgeschrieben. Darin haben sich Land und Kommunale Landesverbände auf bestimmte Projekte geeinigt, mit denen die Informationstechnologie der Kommunalverwaltungen weiter entwickelt wird. Die Maßnahmen auf Grundlage der Vereinbarung werden vom Land finanziert.

X. Veranstaltungen und Fachtagungen

Über die genannten Schwerpunktthemen hinaus hat der SHGT mit zahlreichen Fachveranstaltungen seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Information und zum Austausch geboten. Viele dieser Veranstaltungen haben wir gemeinsam mit Partnern durchgeführt.

Zu nennen sind z. B.:

- VII. Norddeutsches Symposium „Der Umgang mit Niederschlagswasser – Finanzierung, Betrieb und Rechtssicherheit“ im Rahmen der KoGA (Kompetenzgemeinschaft Abwasser) und gemeinsam mit dem DWA-Landesverband Nord und dem MELUR am 2. Februar 2012 in Rendsburg
- Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT am 8. März 2012 in Hannover
- Landesweite Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 24. März 2012
- Fachtagung „Energiegenossenschaften – Die Energiewende in den Kommunen gestalten“ gemeinsam mit der EKSH und dem Genossenschaftsverband am 8. Mai 2012 in Neumünster
- Energie-Workshop „Green-IT in Kommunen“ gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden, der EKSH und dem MLUR am 10. Mai 2012 in Kiel
- Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung „Die Neuerungen der SüVO 2012, Arbeitsschutz und gesplitterte Abwassergebühr“ am 23. Mai 2012 in Rendsburg (Gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden, der DWA und dem MLUR)
- Fachtagung „Bildung gemeinsam verantworten – Bildungslandschaften zwischen den Meeren“ gemeinsam mit mehreren Partnern am 27. August 2012 in Kiel
- Diskussion- und Informationsveranstaltung „Ländliche Entwicklung 2014plus - Gemeinden gestalten mit“ gemeinsam mit der Akademie für die ländlichen Räume am 28. August 2012 in Rendsburg
- Schirmherrschaft über das Praxisforum Kommunal- und Umwelttechnik am 06. und 10. September 2012 (Messe NordBau) in Neumünster
- 9. Norddeutsche Kanalsanierungstage gemeinsam mit mehreren Partnern vom 6. bis 11. September 2012 (Messe NordBau) in Neumünster
- 3. Kommunalforum „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft“ am 24. September 2012 in Kiel
- 4. Fachkonferenz des SHGT „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“ am 26. September 2012 in Rendsburg
- Netzwerkpartner der Messe Stadt-Land-Umwelt Schleswig-Holstein (freier Eintritt für SHGT-Mitglieder) am 07./08. November 2012 in Kiel

Ich danke sehr herzlich den Mitgliedern des Landesvorstandes für die sehr sachorientierte und harmonische Beratungsatmosphäre im Landesvorstand und die Entschlusskraft. Das Ehrenamt im Landesvorstand, in den Kreisverbänden und in den Fachausschüssen des SHGT ist unverzichtbar. Die hier Aktiven leisten viel für alle Gemeinden, Ämter und Zweckverbände.

An dieser Stelle ist es mir ein besonderes Anliegen, den höchst engagierten Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle, Frau Bebensee-Biederer, Frau Grüneberg, Frau Pfeiffer, Frau Blumberg, und den Herren Am Wege, Nielsen und Rosenthal herzlich für ihre Arbeit zu danken.

Auch die kommenden Jahre werden spannende Herausforderungen für die Kommunen mit sich bringen. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird sich weiterhin mit Konsequenz und Ideen für die Gemeinden einsetzen.

Breitbandforum 28.11.2012

Zum Entwurf der neuen Breitbandstrategie des Landes

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Hochleistungsfähige Internetanschlüsse sind unverzichtbar für Zukunft des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein und entscheidend für jede Gemeinde oder Stadt als Wohnort und Standort für Betriebe aller Art.
Daher kümmern sich viele Gemeinden, Städte, Ämter und Zweckverbände, von Gemeinden initiierte Bürgergesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtwerke mit großem Aufwand um den Ausbau.
Die kommunalen Landesverbände unterstützen dies, vor allem mit dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein. Ich danke Herrn Dr. Derek Meier sowie Frau Bonk und Frau Avemarg sehr herzlich für den hochqualifizierten und unermüdlichen Einsatz im BKZ-SH.
All das kann nur erfolgreich sein, wenn die Landesregierung dies unterstützt und selbst an der Spitze der Bewegung steht. Nur das Land kann die notwendigen Kräfte mobilisieren, um wirklich Schwung zu erzeugen und diesen nachhaltig zu sichern. Die Förderprogramme und die segensreichen Leistungen der Investitionsbank zeigen dies deutlich.
Außerdem ist es unerlässlich, für die Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure einen politischen Willen, eine gemeinsame Zielsetzung, einen strategischen Rahmen und Instrumente der Unterstützung, Vernetzung und Koordinierung zu bieten.
Hierin liegt die Bedeutung der Breitbandstrategie des Landes.
Seit 2009 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung eine Breitbandstrategie. Durch das Breitbandreferat im Wirtschaftsministerium unter Führung von Herrn Helle ist in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Ländliche Entwicklung von Herrn Thoben viel entstanden und geleistet worden.
Aber: die bisherige Strategie war aktualisierungsbedürftig. Wir begrüßen es daher sehr, dass die Landesregierung als eine ihrer ersten wirtschaftspolitischen Unternehmungen die Breitbandstrategie umfassend überarbeitet und neue Ideen entwickelt.
Wir freuen uns auch darüber, dass Wirtschaftsminister Reinhard Meyer das Thema zur Chefsache gemacht hat. Das ist ein starkes Signal, aber auch Verpflichtung.
Was ist uns bei der neuen Breitbandstrategie besonders wichtig ?

1. Die Bedeutung des Themas bleibt unmissverständlich: Breitband als wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität Schleswig-Holsteins: dem ist nichts hinzuzufügen.
2. Auch wenn die Zielzeitpunkte gegenüber der ersten Strategie gestreckt werden, bleibt die Zielinfrastruktur klar: Glasfaseranschlüsse bis in die Häuser als derzeit einzige Infrastruktur, die die absehbaren Anforderungen langfristig erfüllen kann. Alles was in Schritten dahin führt, passt in die Strategie. Wichtig ist, dass auf dem Weg dahin die Grundversorgung dort weiter verbessert werden muss, wo Glasfaser erst spät kommen wird. Und wichtig ist auch, dass eine zeitliche Streckung der Ziele nicht zu einem Nachlassen der Bemühungen führt. Daher muss über die Formulierung von Zeitzielen nochmal nachgedacht werden, evtl. brauchen wir weitere Zwischenschritte als Zielvorgabe.
3. Dabei ist für uns besonders wichtig: Das Ziel muss eine flächendeckende Versorgung sein. Hieran darf es keinen Zweifel geben. Auch wenn nicht jeder abgelegene Haushalt erreicht werden kann: Das Land kann es sich nicht leisten, auch nur kleinere geschlossene Siedlungsbereiche abzuhängen. Glasfaseranschlüsse in die Häuser im ganzen Land sind kein Luxus, sondern ein „Muss“ !

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

4. Besonders wichtig ist für uns auch: es geht um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und gleiche Chancen für mittelständische und landwirtschaftliche Betriebe überall im Land. Der Fokus der Politik muss daher auf die gleichzeitige oder sogar vorrangige Unterstützung des Breitbandausbaus in denjenigen Teilen des Landes liegen, die von der Struktur her die schlechtesten Chancen darauf haben, dass Unternehmen ohne öffentliches Engagement ausbauen. Also im ländlichen Raum. Dort liegt unsere große Herausforderung. An dieser klaren Orientierung darf es keinen Zweifel geben.
5. Wir begrüßen, dass die neue Strategie bewährte Elemente der bisherigen Strategie fortführen und verstärken will. Dazu gehören insbesondere:
   a. die besondere Unterstützung der Aktivitäten auf kommunaler Ebene
   b. die Weiterentwicklung des Breitbandkompetenzzentrums
   c. die Weiterentwicklung des Breitbandprogramms der Investitionsbank
6. Wir setzen besonders darauf, dass die Breitbandstrategie neue und innovative Ansätze verfolgen wird. Ich möchte 2 hervorheben:
   a. Von besonderer Bedeutung ist der Gedanke der Schaffung einer Breitbandagentur. Es gibt dringenden Bedarf dafür, die unterschiedlichen Projekte im Land besser zu koordinieren und zu vernetzen, die Finanzierung zu erleichtern, den Wissenstransfer im Lande auszubauen, das Projektmanagement kommunaler Akteure mit Qualitätsstandards zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. Ich bin sicher: es wird sich lohnen, diese Idee ernsthaft zu verfolgen.
   b. Ich halte es für notwendig, strategische Verknüpfungen zwischen der Energiewende und dem Breitbandausbau zu schaffen. Schon jetzt zeigt sich, dass Energieerzeuger und –versorger anders als andere Unternehmer bereit sind, in Glasfaser zu investieren. Es ist aber auch ärgerlich zu beobachten, dass wir bei dem wichtigen Thema Breitband mit kleinen Förderprogrammen versuchen, unsere „rote Laterne“ in Europa abzugeben, während für die Energiewende Hunderte von Millionen ohne Probleme bereitzustehen scheinen. Da müssen doch auch Effekte für das Thema Breitband zu erzielen sein. Wir setzen darauf, dass sich wirksame Synergiepotentiale zwischen beiden Themen finden lassen.

Wir werden uns mit dem Entwurf der Breitbandstrategie eingehend befassen

und an ihrer Weiterentwicklung bis zum endgültigen Kabinettsbeschluß mitwirken. Wir freuen uns danach darauf, gemeinsam mit dem Land und anderen Akteuren möglichst viel davon zu verwirklichen. Das muss unser Ehrgeiz sein, um die Kommunen zu unterstützen.

Meine Damen und Herren,
der Freistaat Bayern hat am 20. November 2012 stolz die Genehmigung der EU-Kommission für eine Förderrichtlinie zum Ausbau von Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzen verkündet, für die allein bis 2014 500 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Zwar ist das Programm extrem bürokratisch. Von den Summen können wir allerdings nur träumen. Sie zeigen, in welchem Wettbewerb wir stehen.
Aber: Bayern hat auch verkündet, 2013 ein neues ‚Bayerisches Breitbandkompetenzzentrum' zu schaffen. Dazu können wir selbstbewusst sagen: das haben wir schon seit 2010.
Und das zeigt: wenn wir in unserem kleinen Land eng zusammenarbeiten, auf starke Kommunen setzen, schnell und clever sind, und wenn wir eine gute Strategie haben, dann können auch wir viel erreichen.
Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Die neue Breitbandstrategie der Landesregierung*

Rede von Minister Reinhard Meyer

Als Wirtschaftsminister habe ich eigentlich recht klar definierte Aufgaben: Die ökonomischen Perspektiven Schleswig-Holsteins verbessern und

- dabei alle Regionen bedenken,
- Perspektiven für die Unternehmen am Standort Schleswig-Holstein schaffen,
- neue Unternehmen für Schleswig-Holstein interessieren und
- Perspektiven für gute, interessante und dauerhafte Arbeitsplätze aufzeigen.

Dazu ist eine moderne Infrastruktur nötig! Heute meine ich damit nicht die A 20, sondern die Breitbandversorgung als Infrastrukturaufgabe der Zukunft.

Reinhard Meyer, Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn ich Ihnen zu Beginn etwas über die Bedeutung einer leistungsfähigen Breitbandversorgung für die wirtschaftliche, strukturelle und gesellschaftliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein erzählen wollte: Genau deswegen sind Sie alle hier, weil Sie wissen, dass Breitband eine der zentralen Infrastrukturherausforderungen unserer Zeit ist. Und genau deswegen hat der MP das Thema auch in seiner Regierungserklärung im Juni zu einem zentralen Vorhaben dieser Landesregierung erklärt.
Als „Leitplanken" für den Breitbandausbau hat das Kabinett vor einer Woche den Entwurf einer neuen Breitbandstrategie beschlossen, den wir heute erstmals der Öffentlichkeit präsentieren. Wir sind sehr gespannt auf Ihre Reaktionen!
Natürlich fängt das Land nicht bei „Null" an und doch ist es an der Zeit, die zwischenzeitlichen Entwicklungen aufzugreifen und die Strategie vor allem in Richtung Hochgeschwindigkeitsnetze weiterzuentwickeln.
Ich möchte Herrn Lohmann von ITCcon, seinem Team und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Breitbandreferates im Wirtschaftsministerium, die uns mit Ihrem Gutachten und dessen Auswertung eine gute Grundlage für unsere Strategie geliefert haben, danken.
Vielen Dank!
Dieser gilt insbesondere Herrn Helle, unseren Referatsleiter für Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post, der mich auf dem Podium vertreten wird.
Mit der neuen Breitbandstrategie verfolgt die Landesregierung zwei Ziele:
Erstens: Langfristig wollen wir eine flächendeckende Glasfaser-Infrastruktur schaffen, weil sich alle Experten einig sind, dass nur Glasfaser auf Dauer dem ständig wachsenden Bandbreitenbedarf gerecht werden kann. Konkrete Bandbreiten halte ich als Zielvorgabe für ungünstig. Denn damit würden wir der Bedarfsentwicklung immer hinterherhängen, übrigens auch der technologischen Entwicklung.
Als Orientierungsgröße – und verstehen Sie dies bitte wirklich als Orientierungsgröße – hat sich die Landesregierung das ehrgeizige Ziel gesetzt, dass bis 2025 mindestens 90% der Bevölkerung und bis 2030 die übrigen Haushalte mit Glasfaseranschlüssen versorgt sein sollen. Ehrgeizige Ziele schaffen auch Bewegung. Natürlich wissen wir, dass „Glasfaser für alle" ein langwieriger und schwieriger Prozess ist. Und so lange können wir die Regionen, die noch kein Glasfaser haben, nicht mit der aktuellen Grundversorgung von 1 Mbit/s „vertrösten".
Darum gibt es das zweite Ziel der Strategie: Wir wollen die Grundversorgung kontinuierlich optimieren, ohne dabei das Langfristziel aus den Augen zu verlieren oder zu „torpedieren". Wir stehen also zu einem Technologiemix auf dem Pfad zur flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur. Themen wie LTE und LTE advanced stehen hierbei im Vordergrund. Technische Lösungen sind vor allem im ländlichen Raum wichtig.
Unsere Breitbandstrategie ist eine Strategie mit Augenmaß, die das Notwendige im Visier hat, ohne das Machbare aus den Augen zu verlieren! Die Umsetzung der Strategie ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Klar ist, dass diese Ziele nicht vom Land alleine erreicht werden können. Der Ehrlichkeit halber muss ich sogar sagen, dass der unmittelbare Einfluss des Landes eher gering ist. Was wir also brauchen, ist eine Partnerschaft aller relevanten Akteure.
Ein besonders engagierter und wichtiger Partner ist die kommunale Ebene mit ihrem Breitband-Kompetenzzentrum. Die meisten Glasfaserprojekte werden derzeit von Stadtwerken, Breitbandzweckverbänden und regionalen Breitbandgesellschaften geplant und realisiert. Ich erwarte, dass die (regionale) Wirtschaft Breitbandprojekte mitfinanziert, weil sie davon profitiert. Die Industrie- und Han-

* Rede von Minister Reinhard Meyer auf dem 6. Breitbandforum 2012 am 28.11.2012 in Rendsburg: Es gilt das gesprochene Wort!

delskammern sind uns hier wichtige Unterstützer (Modell Breklum).
Dritter Partner sind die Bürgerinnen und Bürger, wie zum Beispiel bei der Bürger Breitband Netz Gesellschaft (Mutmacher-Beispiel in Nordfriesland).
Der vierte im Bunde ist der Bund. Breitbandausbau ist ein klassisches Infrastrukturprojekt von nationalem bzw. europäischem Interesse – deswegen können wir bestehende Förderprogramme nutzen, wie ich es eben angesprochen habe. Direkter und zielgerichteter wäre ein eigenständiges und ausreichend ausgestattetes Förderprogramm des Bundes, weil die Finanzkraft der Länder alleine nicht ausreicht. Im positivem Sinne eine Gemeinschaftsaufgabe.
Die Forderung an den Bund, ein solches Programm aufzulegen, muss nachdrücklich weiterverfolgt werden. Auch die Ministerpräsidentenkonferenz beschäftigt sich aktuell mit dem Thema. Ohne die Hilfe des Bundes wird es den meisten Ländern nicht gelingen, die Breitbandziele zu erreichen. Damit würde der Bund mit seiner Breitbandstrategie, die bis 2018 eine Flächendeckung mit 50 Mbit/s vorsieht, scheitern.
Lassen Sie mich kurz den Landesbeitrag (Investitionen) zur neuen Strategie skizzieren - der dann doch nicht so gering ist:
Der Gutachter geht von gut einer Milliarde Investitionen aus, die derzeit in der kommunalen Pipeline sind, weitere Projekte in einer ähnlichen Größenordnung sind vorstellbar! Gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Breitband-Kompetenzzentrum (BKZSH) wollen wir diese Projekte vorantreiben. Kommunale Handlungsmöglichkeiten werden wir mit Hilfe des Innenministeriums klären und das Breitband-Kompetenzzentrum weiter fördern. Es ist eine wichtige Koordinierungsstelle mit Überblick.
Für die Wirtschaft möchten wir Rahmenbedingungen schaffen, dass sie selbst besser investieren kann.
Natürlich wird das Land im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten seine Beiträge leisten, sonst ist die Strategie unglaubwürdig. Wir werden insbesondere prüfen, wie wir die künftigen EU- und Bund-Länder-Förderprogramme angemessen und gezielt für Breitband nutzen können. Zur Zeit sind wir in der Diskussion über eine abgestimmte Förderung (ELER, EFFRE, GA).
Wir haben aber vor allem mit der Investitionsbank eine in Deutschland führende Förderbank, die den Breitbandausbau mit den unterschiedlichen Partnern unterstützt. Sie soll als Plattform für Breitbandfinanzierungen weiter gestärkt werden. Dabei geht es um die Finanzierungskonditionen und die Prozesse zur Realisierung von Breitbandprojekten. Die Finanzierung von Breitbandprojekten wirft vor allem wegen der Zurückhaltung der Hausbanken große Probleme auf. Um hier Unterstützung zu leisten, werden wir den Einsatz von Bürgschaften gemeinsam mit dem Finanzministerium und der IB prüfen. Des Weiteren planen wir gemeinsam mit der Investitionsbank Anfang 2013 einen Banken-Workshop, mit dem wir die Geschäftsbanken zur Finanzierung von Breitbandprojekten motivieren wollen. Wir reden über Zukunftsinvestitionen in Schleswig-Holstein.
Ich hatte bereits erwähnt, dass wir die neuen Förderprogramme angemessen für Breitband nutzen wollen. Lassen Sie mich das noch etwas ausführen: Wir stehen in engem Kontakt mit dem Energiewende- und Landwirtschaftsministerium, das in den letzten Jahren mit rund 12 Mio. Euro entscheidende Beiträge zur Breitbandförderung geleistet hat. Im nächsten Jahr kommen weitere 3 Mio. Euro hinzu. Mit den EFRE-Mitteln des Wirtschaftsministeriums in Höhe von weiteren 3 Mio. Euro haben wir als finanzschwaches Bundesland dann immerhin über 18 Mio. Euro bereitgestellt.
Die Akquisition von Investoren für Breitbandprojekte steht ebenfalls auf der Agenda der Maßnahmen der neuen Strategie: Wir werden in drei Richtungen aktiv werden:

- Wir werden für eine verstärkte Mitfinanzierung durch die regionale Wirtschaft werben und dazu den Schulterschluss mit den Kammern suchen.
- Wir werden Bürgerbeteiligungen als eine besonders spannende Variante vorantreiben – das Land möchte Genossenschaften fördern.
- Schließlich werden wir ein Konzept zur Gewinnung institutioneller Investoren entwickeln.

Eine Chance besteht meines Erachtens auch darin, die „Großprojekte“ Energiewende und Breitband stärker miteinander zu verknüpfen und auf Synergiepotenziale abzuklopfen. Stichworte sind hier die gegenseitige Mitverlegung beim Leitungsbau, die Mitnutzung bereits vorhandener Infrastrukturen oder der wachsende Bedarf an schnellen Internetzugängen auch für die Energiebranche. Wir werden uns hierzu mit dem Energiewendeministerium und weiteren Akteuren zusammensetzen. Ich denke da z.B. an Smart Grids und Speichertechnologien.
Ganz am Anfang der Überlegungen stehen wir noch bei der vom Gutachter vorgeschlagenen Breitband-Agentur: Ein Minister muss nicht mit allen Punkten eines Strategieentwurfes übereinstimmen. Noch eine Institution? Brauchen wir die? Ich bin da skeptisch und freue mich, hierüber eine offene Diskussion zu führen.
Damit die Breitbandpolitik des Landes „aus einem Guss“ gestaltet wird, wollen wir einen Lenkungsausschuss auf Staatssekretärsebene unter Leitung von Ralph Müller-Beck einsetzen. Die wichtigen Partner IB und Kompetenzzentrum werden eingebunden.
Die Breitbandstrategie umfasst insgesamt 15 Maßnahmen, die Sie auch der Ihnen vorliegenden Zusammenfassung entnehmen können.
Lassen Sie mich das bereits Genannte weiter ergänzen. Wir wollen:

- die Projektträger bei beihilferechtlichen Fragen unterstützen;
- die Kommunikation mit der Branche im Rahmen des Runden Tisches Breitband vorantreiben;
- Genehmigungsprozesse beschleunigen und
- Synergiepotenziale ausschöpfen.

Breitbandpolitik ist ein komplexes Thema und wir wollen an möglichst vielen Stellen ansetzen, um die Breitbandversorgung voranzubringen. Viele der Maßnahmen sind noch im „Entwicklungsstadium“, aber dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ungewöhnlich.
Ein paar Worte noch zum weiteren Vorgehen:
Wir wollen den im Lande vorhandenen Sachverstand so intensiv wie möglich in die neue Strategie einbinden. Deswegen haben wir ein umfangreiches Beteiligungsverfahren vorgesehen. Damit beginnen wir heute: Ich hoffe auf möglichst viele Anregungen Ihrerseits im Rahmen dieses Breitbandforums. Ab morgen startet die schriftliche Anhörung der Akteure, vor allem der im Runden Tisch Breitband vertretenen Institutionen sowie der Fraktionen des Landtages. Diese Anhörung soll Mitte Januar abgeschlossen sein. Wir werden die Anregungen sorgfältig auswerten und in die Endfassung der Breitbandstrategie einfließen lassen. Im März 2013 wird das Kabinett hierüber entscheiden.
Die Strategie wird aber auch dann nicht „in Stein gemeißelt“ sein. Vielmehr betrachten wir die Umsetzung der Strategie als einen dynamischen Prozess: Anstehende Themen werden wir immer wieder mit der Branche bzw. den jeweils relevanten Akteuren diskutieren.
Der Lenkungsausschuss der Landesregierung, aber auch der Runde Tisch Breitband werden unsere wichtigsten Steuerungs- und Monitoringinstrumente sein.
Sie sehen, das Thema Breitband ist und bleibt eine Gemeinschaftsaufgabe.
Ich freue mich auf eine fruchtbare Diskussion über den richtigen Weg zur zukunftssicheren Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein!
Für ein Schleswig-Holstein, in dem Unternehmen gerne investieren und Menschen gut leben und arbeiten können.

Schaffen wir die Breitbandwende?

Dr. Jörn Biel, Stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK Schleswig-Holstein

Ich freue mich, heute bei Ihnen sein zu dürfen, um zu einem Thema zu sprechen, dass derzeit wie kaum ein anderes die moderne Wirtschaft unseres Landes bewegt. Wenn es also heute um die aktuelle Fortschreibung der Breitbandstrategie des Landes geht und um die Sicht der Wirtschaft hierzu, möchte ich eingangs an dieser Stelle betonen:
Leistungsfähige Breitbandverbindungen haben sich auch in Schleswig-Holstein für Unternehmen zu einem der wichtigsten Standortfaktoren entwickelt. Sie besitzen in unserem digitalen Kommunikationszeitalter eine Katalysatorfunktion für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Die Wirtschaft des Landes begrüßt deshalb ausdrücklich die Fortschreibung der Breitbandstrategie Schleswig-Holstein. Die Erarbeitung der Strategie „Breitband 2030“ trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass auf diesem Feld noch einiges zu tun ist. Sie zeigt andererseits aber auch, dass die Landesregierung gewillt ist, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen.

Dr. Jörn Biel, Stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK Schleswig-Holstein

Durch die Breitbandstrategie Schleswig-Holstein 2009 wurde das Bewusstsein geschaffen wie wichtig – insbesondere für Unternehmen – hinreichend leistungsfähige Breitband-Anschlüsse sind. Die Aktivitäten der öffentlichen Hand haben, gerade im Bereich der Kommunalpolitik, für mehr Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung von Breitbandnetzen geführt und zu mehr Transparenz bei der Versorgungssituation beigetragen.

Vor diesem Hintergrund sind auch der im Jahre 2010 ins Leben gerufene Runde Tisch Breitband und dessen Aktivitäten uneingeschränkt zu begrüßen. Nur durch eine enge Kooperation aller wichtigen Akteure aus dem Breitbandbereich, also Telekommunikationsunternehmen, Stadtwerke, IHKs, Verbände und Organisationen, lässt sich der Breitbandausbau in Schleswig-Holstein qualitativ und quantitativ weiter voranbringen.
Die Basis dieser Kooperation, die Breitbanderklärung Schleswig-Holstein, ist inzwischen von mehr als 60 Unternehmen und Institutionen unterzeichnet worden. Die erarbeiteten und vom Breitbandkompetenzzentrum des Landes veröffentlichten Leitfäden zu Kommunalen Planungsprozessen, zum Beihilferecht, zu Synergieeffekten und zum Baustellenatlas stellen aus Sicht der Wirtschaft wichtige Handreichungen dar.
All dies sind gute Ansätze, auf denen wir nun aufbauen müssen, um alle Akteure für ein Handeln zu gewinnen, das auf ein einheitliches Ziel ausgerichtet ist. In der Erfüllung dieser Aufgabe dürfen wir nicht nachlassen.
Meine Damen und Herren, eine Breitband-Grundversorgung ist in Schleswig-Holstein weitgehend realisiert. Und für etliche der heutigen Anwendungen reichen diese verfügbaren Bandbreiten vielerorts auch noch aus. Doch aus diesem Grunde fehlt nach unserer Meinung derzeit häufig noch die Zahlungsbereitschaft für höhere Bandbreiten. Denn wegen geringer Siedlungsdichte liegen in vielen Regionen die Kosten pro Anschluss für glasfaserbasierte Netze bis zu viermal so hoch wie in den Städten. Es ist somit immer noch eine besondere Herausforderung für Unternehmen, im ländlichen Raum zu investieren.
Doch den topografisch bedingten Lücken in der Breitbandversorgung muss entgegengewirkt werden. Denn die Grundversorgung mit 1 bis maximal 2 MBit/s wird für viele Anwendungen – Cloud Computing, IP-Videokonferenzen, Big Data, um nur einige zu nennen – schon bald nicht mehr ausreichen. Und nur Hochgeschwindigkeitsnetze bieten unabhängig von der Nutzerzahl stabile Breitbanddienste mit symmetrischen Up- und Downloadraten und können so den wachsenden Bedarf insbesondere von Unternehmen decken. Und so ist es natürlich richtig, Wirtschaft und Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die neuen und beständig wachsenden Möglichkeiten des Internets – heißen sie E-Government, E-Learning oder Telemedizin – auch in der Fläche nutzen zu können. Es ist auch richtig, dass flächendeckende Hochgeschwindigkeitsnetze einer Digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegenwirken.
Unabhängig davon ist es jedoch wichtig und ratsam, gemeinsam sicher zu stellen, dass vorrangig in einem ersten Schritt die Bereiche optimal versorgt werden, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind. Das bedeutet konkret: Die Mittel und Kräfte sind weiterhin zuerst auf die Regionen beziehungsweise Orte zu richten, in denen die gesamtwirtschaftliche Wirkung einer guten Breitband-Anbindung am größten sind. Es muss erkannt werden, dass Glasfasernetze nicht sofort bis ins letzte Gehöft des Landes gelegt werden können. Zumindest nicht wirtschaftlich! Hier sind vorübergehend andere, weniger kostenintensive Lösungen gefragt. Zu fördern ist somit die Erkenntnis, dass es zumindest übergangsweise zweierlei Netzqualitäten geben kann.
Es ist uns wichtig, dass die Diskussion nicht auf der Ebene der technischen Ausstattung geführt wird, sondern auf der Ebene der Erreichbarkeit. Ziel sollte sein, zu vermitteln, dass in dünn besiedelten Regionen auch eine nicht Glasfasergestützte Anbindung zumindest zu adäquaten Ergebnissen führen kann. Deshalb begrüßen wir auch die Anstrengungen des Landes, die mobile Breitbandversorgung der ländlichen Räume zu verbessern. Mit der Umsetzung der Breitbandstrategie 2030 hat sich unser Land für die nächsten Jahre viel vorgenommen. Die Akquisition von Investoren für den Breitbandausbau muss weiter vorangetrieben werden. Das ist notwendig, denn Grundlage für den weiteren zügigen und erfolgreichen Breitbandausbau sind nun einmal Investitionen. Die IHK Schleswig-Holstein ist an dieser Stelle bereit, diese Akquisitionsbemühungen zu unterstützen, denn unsere Mitgliedsunternehmen profitieren davon.
Betonen möchte ich an dieser Stelle jedoch, dass es natürlich nicht Aufgabe einer Industrie- und Handelskammer ist, sich selbst wirtschaftlich zu betätigen. Das gilt auch für die Finanzierung von Breitbandprojekten gleich welcher Art. Die IHKs sind aber bereit, mögliche Interessenten unter ihren Mitgliedern zu identifizieren, um diese für eine stärkere Beteiligung am Breitband-Ausbau zu gewinnen. Dies wollen wir in enger Abstimmung mit allen Partnern gerne durchführen. Die der heutigen Veranstaltung mit auf den Weg gegebene Frage „Schaffen wir die Breitbandwende?“ soll offenbar auch in Zusammenhang mit dem gleichfalls diskutierten Schlagwort der „Energiewende“ betrachtet werden. Und in der Tat bestehen auf dem Wege zu ihrer jeweiligen Zielerreichung Abhängigkeiten zwischen Breitbandausbau und Energie-

wende, und beide können bei kluger Umsetzung voneinander profitieren. So werden etwa Strom-Verteilnetze erst durch die breitbandige Verknüpfung mit moderner Kommunikationstechnologie zu Smart-Grids, zu intelligenten Netzen.

Um Leitungen gleich welcher Art zu verlegen, muss meistens die Straße aufgerissen werden. Das stört die Anwohner und ist teuer. Tiefbaukosten könnten durch eine gemeinsame Verlegung von Infrastrukturen erheblich reduziert werden, denn ihr Anteil beläuft sich in der Regel auf etwa 70 bis 80 Prozent der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens. Werden also Strom- oder auch Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Abwasserleitungen verlegt oder erneuert, sollten bei Bedarf gleichzeitig Glasfaserleitungen mit verlegt werden. Das mag sich einfach anhören, stößt in der Praxis aber immer wieder auf Hürden. Sei es aufgrund oft nicht hinreichender Kommunikation zwischen den Verantwortlichen, sei es aufgrund unterschiedlicher Regulierungsvoraussetzungen. Auch hier gilt es nach Lösungen zu suchen.

Wenn es um die Nutzung von Synergieeffekten geht, wird aktuell seitens der Landesregierung und der Investitionsbank über eine landesweite Breitband-Holding nachgedacht. Der Vorteil einer solchen Breitband-Holding: Zu kleine, oft technisch-organisatorisch inkompatible Vorhaben könnten durch ihre Bündelung für überregional agierende Netzbetreiber und Diensteanbieter wieder attraktiv werden.

Grundsätzlich begrüßen wir als IHK Schleswig-Holstein die Idee, das Modell einer Art Breitband-Holding ernsthaft zu prüfen. Auch wir sehen durchaus die Chance, dass auf diese Weise Kräfte gebündelt und gegebenenfalls wertvolle Synergie-Effekte geschaffen werden können. Wichtig bei allen Bemühungen ist aus Sicht der Wirtschaft die Wettbewerbsgleichheit zwischen kommunalen und privaten Anbietern. Sei es bei der Ausgestaltung einer Breitband-Holding oder in Fragen der Unterstützung von Breitband-Aktivitäten durch die Holding. So könnte beispielsweise – vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung – eine Breitband-Holding in Form einer Public Private Partnership für Schleswig-Holstein eine gute Lösung sein.

Wenngleich es heute sicher noch zu früh ist, im Einzelnen auf mögliche Ausgestaltungen einer Holding einzugehen: Sollte eine wie auch immer geartete Beteiligung der IHK Schleswig-Holstein erwünscht sein, so kann ihre Aufgabe vor allem darin liegen, die Nachfrage der gewerblichen Wirtschaft zu artikulieren und zu repräsentieren. Im Falle einer institutionellen Einbindung wäre die Mitgliedschaft in einem Beirat einer solchen Holding vorstellbar.

Unabhängig von institutionellen Fragen: Die IHK Schleswig-Holstein kann aktiv an der Konzepterarbeitung mitwirken. Wir sind bereit, unsere Expertise einzubringen und für die Idee einer Holding zu werben, wenn das Gesamtkonzept überzeugend ist.

Bereits in der Vergangenheit hat die IHK Schleswig-Holstein eine aktive Rolle im Rahmen der Breitbandstrategie übernommen. Sei es als Mitglied der Lenkungsgruppe zur Erstellung des Breitband-Folgegutachtens, in der wir uns aktiv in den Diskussionsprozess eingebracht und die Position der Wirtschaft vertreten haben, sei es in der engen Kooperation unserer Häuser mit dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein, um dieses bei seiner Aufgabe zur Umsetzung der Strategie zu unterstützen.

Lassen Sie mich – aus aktuellem Anlass – ein weiteres, wie ich meine, anschauliches Beispiel unserer Aktivitäten nennen: Es gibt viele lokale Initiativen für den Netzausbau, landesweit fehlt es aber nach wie vor an einer flächendeckenden Übersicht des genauen Bedarfs. Ein solcher Überblick über die aktuelle Versorgungslage ist jedoch Voraussetzung für einen zielgerichteten Ausbau. Nur bei genauer Lokalisierung der bestehenden Versorgungslücken oder Bedarfe der Unternehmen können zielgerichtet entsprechende Initiativen gestartet werden. Vor diesem Hintergrund hat die IHK Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein vom 1. bis zum 21. November eine umfassende georeferenzierte Befragung zur Breitbandversorgung durchgeführt. Das heißt: Anhand der Unternehmensantworten, die wir derzeit auswerten, werden wir zu aussagekräftigen Ergebnissen kommen, welche Bandbreiten an welchem Ort wirklich nachgefragt werden und wo genau für die gewerbliche Wirtschaft des Landes bei der Breitbandversorgung der „Schuh noch drückt“.

37.000 schleswig-holsteinischen Unternehmen – also mehr als jedes fünfte IHK-zugehörige Unternehmen – wurden im Rahmen der Umfrage kontaktiert. Von rund 2.000 Unternehmen aller Branchen liegen uns Antworten vor, sodass repräsentative Aussagen getroffen werden können. Die Ergebnisse werden Anfang nächsten Jahres zur Verfügung gestellt werden.

Meine Damen und Herren, um die Breitbandwende in unserem Bundesland zu schaffen, müssen wir alle mit anpacken. Die Unternehmen, Kommunen und Organisationen müssen in den nächsten Jahren vernetzt an vielen Baustellen zusammenarbeiten, um möglichst rasch überall in Schleswig-Holstein eine leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur zu schaffen. Die Industrie- und Handelskammer wird sich hier auch künftig gern mit einbringen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

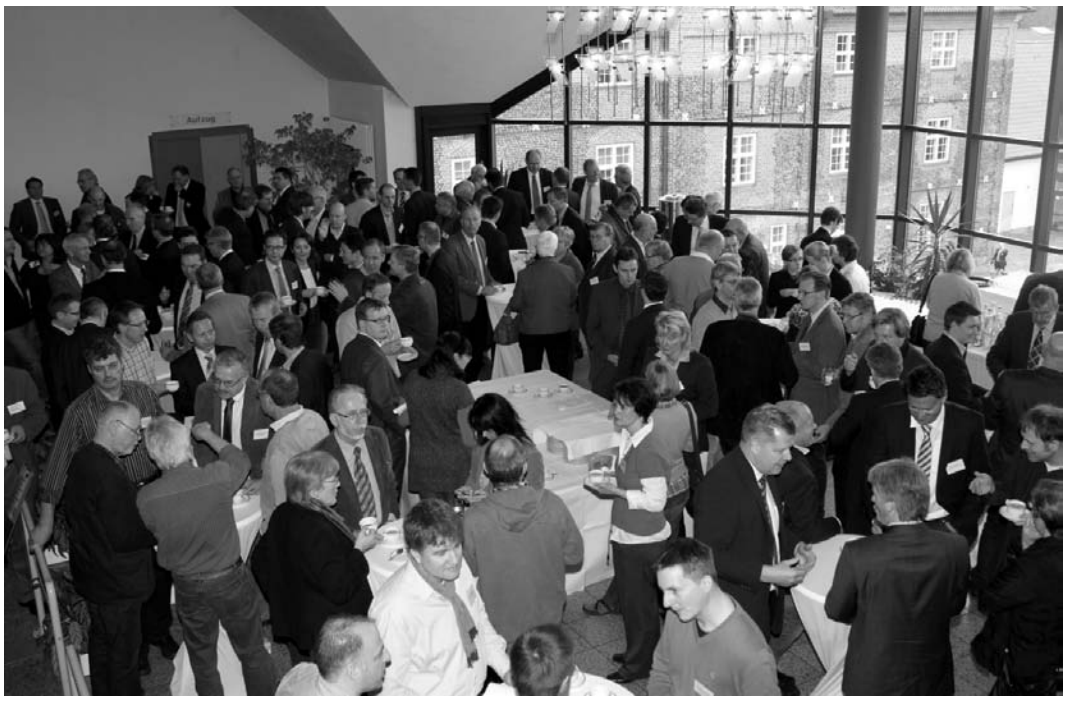

Rege Diskussionen beim 6. Breitbandforum

Breitbandausbau Schleswig-Holstein - zur Professionalisierung kommunaler Infrastrukturprojekte[1]

Dr. Derek Meier, Leiter des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein

Mit den novellierten Leitlinien der Kommission zum Breitbandausbau und der Bundesrahmenregelung Leerrohre (BRLR) sind die beihilferechtlichen Spielräume vorgegeben, in denen Kommunen sich am Ausbau einer zukunftssicheren TK-Infrastruktur beteiligen können. In letzterem Rechtsrahmen erhalten die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Breitbandbüro des Bundes (BBB) besondere Aufgaben - kommunale Breitbandinitiativen müssen beide Einrichtungen in ihre Planungsschritte einbinden und haben Dokumentationspflichten auferlegt bekommen.

Dokumentationspflichten gegenüber dem Bund

Die BRLR sieht vor, dass die „geförderte", genauer die durch Kommunen finanzierte Infrastruktur im Infrastrukturatlas zu melden (§ 7 BRLR) ist. Eine Aufgabe, die schwerlich ohne GIS[2] verarbeitete Daten zu leisten ist. Mit dieser Maßnahme befindet sich eine Kommune, Zweckverband oder auch in anderer Form organisierte Gebietskörperschaft jedoch schon am Ende des Ausbaus.

Zu Beginn der Ausbauplanung bzw. in der Phase der Vorarbeiten müssen mit der Agentur die Rechtmäßigkeit des Markteingriffes abgestimmt werden. Nach §§ 4,4a BRLR wird vermutet, dass in grauen und schwarzen Flecken ein NGA-Ausbau nicht durch die Mittel der Vorabregulierung zu erreichen sein wird. Dahinter verbirgt sich der Arbeitsschritt für die Kommunen, den Stand der Erschließung festzustellen, die Ausbauabsichten der Anbieter zu ermitteln und diese Erkenntnisse der BNetzA vorzulegen. Diese prüft dann, ob durch regulatorische Maßnahmen im Vorwege nicht eine Erschließung begünstigen, falls nicht, haben die Kommunen die Erlaubnis zum Markteingriff, wenn die Bundesnetzagentur dies schriftlich bestätigt.

Zu den Dokumentationen, die hierfür eingereicht werden müssen gehören:

1) Bedarfsnachweis
2) Anbieterabfrage
3) Dokumentation vorhandener Infrastruktur

Der nach 1) zu führende Bedarfsnachweis ist durch Befragung von Unternehmen zu erbringen. Die räumliche Verortung des Bedarfs so wie dessen Art und Umfang sind in einer Stellungnahme zu begründen. Das BKZSH hat im Dezember 2012 in Zusammenarbeit mit der IHK Schleswig-Holstein eine entsprechende Befragung landesweit durchgeführt. Die georeferenzierten Daten können den Initiativen bereitgestellt werden. Aussagen zur Erschließung von Gewerbegebieten, Brennpunkte der Unterversorgung sowie Nutzungsverhalten lassen sich für jede beliebige Region des Landes ableiten. Großräumige Betrachtungen sind hierbei meist erkenntnisreicher als Auswertungen auf Gemeindeebene.

Eine Anbieterabfrage, wie in 2) gefordert, sollte die Ausbaupläne örtlich tätiger Anbieter für die nächsten drei Jahre ermitteln. Dies geschieht durch Anschreiben der bestehenden Anbieter (empfehlenswert: Einschreiben mit Rückantwort) sowie durch Bekanntmachung im offiziellen Amtsblatt und dem betreffenden Internetangebot der ausschreibenden Stellen und des BKZSH. Eine Liste der Anbieter kann unter www.breitbandatlas.de abgerufen werden, das BKZSH gibt außerdem Hinweise auf regionale Unternehmen. Den Anbietern sollte mindestens 4 Wochen Antwortzeit gewährt werden. Sinnvoll ist es, diesen Schritt durch eine Kanzlei begleiten zu lassen, insbesondere, wenn Ausbauabsichten oder Infrastruktur durch ein Unternehmen angezeigt werden.

Die europäische Kommission beurteilt die Erschließung nach einem Farbschema aus weißen, grauen und schwarzen Flecken der Grundversorgung bzw. für Hochgeschwindigkeitsnetze. Dies besagt, dass kommunale Aktivitäten in grauen und schwarzen Flecken, also in denen ein oder mehrere Anbieter Infrastruktur unterhalten, besonderer Nachweise bedürfen. Als Ergebnis der Anbieterabfrage sind deren Auskünfte zu geplanter Architektur (HVT, FTTC, FTTB/H, HFC) und Angaben zur bestehenden Infrastruktur, die einer Vorabregulierung unterliegt (Leerrohre, Standorte und Anzahl der KVZ) beizubringen. Die Verantwortlichen in den Kommunen sollten die Angaben der Anbieter jedoch genauestens prüfen.

Das bedeutet im Falle von VDSL, wieviel Kunden mit welcher Geschwindigkeit angeschlossen werden und welche Haushalte und Unternehmen in welchen Straßenzügen nicht angebunden sind. Gleiches gilt für die Infrastruktur der Kabelnetzbetreiber, die längst nicht alle Kunden angebunden haben - Gewerbegebiete fast nie. Außerdem nehmen die Datenraten in diesen Netzen aufgrund ihrer Architektur am Ende der Leitung rapide ab. Sollten die Auskünfte der Betreiber nicht zufriedenstellend sein, so ist dies in der Stellungnahme gegenüber der BNetzA zu äußern. Gleiches gilt auch für den geplanten Ausbau durch Anbieter. In der Novellierung der Leitlinien führt die Kommission in den Randziffern 60 bis 74 aus, was sie sich hierunter vorstellt. Dort wird ausgeführt, das „ […] ein Betreiber [..] in diesem Zusammenhang nachweisen [muss], dass er innerhalb der kommenden [5] Jahre die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur vorgenommen haben wird, um einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets zu erschließen oder einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz zu ermöglichen." Es lohnt sich also in diesen Gebieten straßenzugsweise den Nachweis zu führen und von den betreffenden Unternehmen entsprechende Nachweise über die Investitionsplanungen zu verlangen. Die Kommission besteht im Übrigen auf einer „Erstellung einer detaillierten Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung", was den Einsatz eines GIS abermals als notwendige Grundlage der Planung qualifiziert.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen bei der BNetzA dürfen die Abfragen, insbesondere bei den Betreibern, nicht älter als sechs Monate sein.

Vor der Vergabe - Pachtvertrag prüfen lassen

Haben Kommunen im Rahmen einer Vergabe einen Anbieter ermittelt, der den NGA-Ausbau und Betrieb in einer Region vornehmen soll, so ist vor dem Zuschlag der Vertrag der BNetzA zur Prüfung zu übermitteln. Gemäß § 6 Abs. 7 BRLR sind die Verträge zwischen dem Betreiber und der öffentlichen Hand der Agentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Die Agentur hat innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Zugang Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie prüft das Vertragswerk u.a. auf die Einhaltung der Vorgabe des offenen Netzzugangs.

Maßnahmen an das Breitbandbüro des Bundes melden

Mit der Genehmigung der Rahmenrichtlinie Leerrohre hat die Kommission einen Beihilferahmen mit der Bundesregierung vereinbart. Für alle laufenden Ausbauvorhaben ist für die Überwachung dieses Rahmens eine jährliche Meldung an das Breitbandbüro des Bundes zu übermitteln

---

[1] Der Beitrag ist eine Fortsetzung des Artikels aus Die Gemeinde 2012, S. 268 ff.

[2] Geografisches Informationssystem

(Monitoring). Dafür stellt das BBB ein Online-Monitoring-System (OMS)[3] bereit. Die jährliche Meldung der Beihilfeleistungen des Vorjahres muss bis Ende Februar erfolgen und diese Angaben enthalten:

1. Höhe der Beihilfe,
2. Darstellung der Fördergebiete,
3. Darstellung der technischen Ausgangssituation,
4. Darstellung, welche Technologie durch die Maßnahme ermöglicht wurde,
5. Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) für die Endkunden durch den Ausbau ermöglicht wurden.

Synergien nutzen - Geodaten als Grundlage für Planung und Entscheidungen

Damit Synergien im Verlauf eines Ausbauprozesses genutzt werden können, bedarf es einer Planung, die ein modernes Geodatenmanagement ermöglicht. Bereits in der ersten Planungsphase mit der Ermittlung der Investitionskosten sollte ein Werkzeug genutzt werden, dass ein digitales Ausbaubild erschafft. Dies gibt den Verantwortlichen in den Kommunen zum einen die Möglichkeit, bewusste Ausbauentscheidungen zu treffen und zu vertreten. Zum anderen werden strategische Ausbauachsen erkennbar, an denen sich eine Mitverlegung lohnt. Frühestens in dieser Planungsphase macht eine Mitverlegung Sinn. Wichtig: die verlegten Rohre sind mit diesem System auch zu dokumentieren.

Die strategische Mitverlegung ist bei einem „langsam" voranschreitenden Ausbau sinnvoll, z.B. wenn Zweckverbände die Erschließung vorantreiben. Die vorgeschriebenen, aber zeitaufwendigen Genehmigungsverfahren und Vorbereitungsphasen können so sinnvoll genutzt werden. Dazu passt auch, die Maßnahme des Breitbandausbaus in die F-Pläne digital zu übernehmen. Konkretisieren sich die Maßnahmen, so sind sie dann in die B-Pläne zu überführen.

Vorhandene Infrastruktur erheben

Kommunale Projekte sollten die Vorbereitungsphase nutzen, um die bereits vorhandene TK-Infrastruktur erheben zu lassen. Neben den Informationen des Infrastrukturatlasses des Bundes sollten regionale Versorger in diese Aufnahme einbezogen werden. Diese Aufgabe sollte sinnvollerweise vergeben werden und im Ergebnis zu einer digitalen Karte führen, die mit den Planungsdaten für die Ermittlung der Investitionskosten verschnitten wird.

Eine zusätzliche Anstrengung sollte der Ermittlung der Infrastruktur gelten, die im Zuge von Nahwärmekonzeptionen (Biogasanlagen[4]), Windkraft- und Solaranlagen erstellt wurde oder herstellbar ist. Insbesondere der Nahwärmeausbau beitet die Chance, kleine Gemeinden mit FTTH-Netzen zu erschließen. Dies gelingt vor allem dann, wenn die Ausbauabsichten drei bis vier Monate vor ihrer Realisierung bekannt sind. In Zusammenarbeit mit dem BKZSH können dann Anbieter und Leistungseigentümer aufmerksam und an das Projekt herangeführt werden[5]. Sollen die entstehende Infrastruktur später für Zweckverbände oder andere kommunale Gesellschaften genutzt werden, sind entsprechende Verträge mit den Betreibern abzuschließen.

Von hohem Nutzen ist auch die Aufnahme der Straßenqualität im geplanten Ausbaugebiet. Die Kosten für die Einbringung von Rohren in Asphaltdecken oder Bankette variieren zwischen 20 und 70 Euro pro Meter. Daher sollten die Kommunen bereits in der Planungsphase - natürlich unter Nutzung eines GIS-Systems - die Straßenbeschaffenheit und -qualität aufnehmen. In der Phase der Feinplanung und des Ausbaus ermöglicht dies deutliche Kostensenkungen. Positiver Nebeneffekt: die Daten können auch für ein Schlagloch- und Instandhaltungskataster genutzt werden oder in die Buchhaltung (Doppik) einfließen.

Regionale Partner einbinden

Der Ausbau in einer Region sollte von den regionalen Akteuren grundsätzlich als ein miteinander angesehen werden. Als Partner treten diejenigen auf, die die Errichtung der Glasfaserinfrastruktur unmittelbar unterstützen können und diejenigen, die in Genehmigungsprozessen informiert werden müssen.

Die unlängst auf einer der vielen Breitbandveranstaltungen gefallene Bemerkung, dass „Buddeln verbindet" beschreibt sehr bildhaft die erste Gruppe der Partner. Letztlich alle Infrastrukturanbieter, die verlegen, warten oder reparieren müssen, sind für eine Mitverlegung interessant. Die Verantwortlichen sollten sich dabei ruhig von der Vorstellung lösen, nur Glasfaser bei anderen Baumaßnahmen mitzuverlegen. Möglicherweise haben auch die anderen Infrastrukturanbieter Interesse, im Rahmen einer LWL-Verlegung die Baustelle für sich zu nutzen. Zu diesen zählen Wasser- und Stromversorger sowie Wasserverbände, eigene Stadt- und Gemeindewerke sind natürlich besonders hervorzuheben, wenn sie nicht schon Träger des Breitbandausbaus sind. Hohe Erschließungswirkung im ländlichen Raum geht von Biogasanlagenbetreiber aus, die über ein Nahwärmekonzept kleinere Ortschaften erschließen. Sehr hohe Bedeutung besitzen auch finanzstarke Windkraftbetreiber, die obendrein ein starkes Eigeninteresse am Ausbau haben. Hier sei auf die Breitbandnetzgesellschaft in Nordfriesland verwiesen.

Weiterhin empfiehlt sich ein enger Kontakt zu den lokal tätigen Tiefbauunternehmen, da von diesen regelmäßige Informationen über anstehende Baumaßnahmen zu erhalten sind.

Zur Gruppe der „Genehmiger" zählen der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV). Als äußerst praktikabel hat sich eine frühzeitige Einbindung erwiesen. Eine entsprechende Begehung potentieller Ausbautrassen mit den Straßenmeistern erleichtern die Genehmigungsverfahren vor Ort. Zu achten ist auf die Gebühren, die für die Dienstleistungskonzessionäre anfallen, wenn diese Leerrohre im öffentlichen Straßenraum nutzen wollen. Unkompliziert ist im Allgemeinen die Beteiligung des Archäologischen Landesamtes. Der Kampfmittelräumdienst ist als Kostenfaktor in einigen Regionen nicht unerheblich.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreise sowie die Wasserbehörden sollten ebenfalls mit einem längeren Vorlauf bedacht werden. Zeitlich am aufwendigsten sind jedoch die Verhandlungen mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion sowie der Deutschen Bahn AG. Sobald die Trassenführung auch nur im Ansatz feststeht, sollte mit den genannten Verwaltungen ein Genehmigungsverfahren angestoßen werden.

Eine Sonderstellung nimmt die Wohnungswirtschaft ein. Ist diese kommunal getragen, sollte sie intensiv in die Ausbaupläne einbezogen werden. Aber auch die private Wohnungswirtschaft muss frühzeitig auf die Ausbauabsichten hingewiesen werden. Als Eigentümer entscheidet sie nämlich über die Anschlüsse in den Wohnungen - nicht die Mieter. Die Deutsche Telekom musste dies schmerzhaft in Kiel erfahren, als sie über 600 Vorverträge zurückgeben musste, da die Wohnungseigentümer - in diesem Fall privatwirtschaftliche Wohnungsgesellschaften - den Ausbau von Glasfaseranschlüssen verweigerten. Oft sind diese Gesellschaften nämlich durch langfristige Verträge, die zum Teil zehn Jahre währen, an Kabelbetreiber wie z.B. Kabel Deutschland gebunden. Immerhin werden 154.000 Wohnungen in Schleswig-Holstein durch die Mitglieder des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen verwaltet.

Wahl der Organisationsform - ein Nachtrag

Als äußerst populär erweisen sich seit einiger Zeit Zweckverbandslösungen, wenn der Ausbau in einer Region kommunal getragen wird. Zu den unzweifelhaften Vorteilen eines Zweckverbandes

---

[3] https://breitbandbuero.de/monitoring/

[4] In Schleswig-Holstein werden ca. 400 Anlagen betrieben.

[5] Beispiele sind der Ausbau der BVS (Amt Schafflund) oder die Erschließung von Lebrade

gehören die Finanzierung von Ausbaumaßnahmen und deren Identitätsstiftung, die für die Vermarktung sehr hilfreich ist. Die Zweckverbandsgründung ist aber nicht zwangsläufig die beste Wahl, wenn regional auch noch andere Akteure an der Erschließung arbeiten. Die Vorgehensweise der Arbeitsgemeinschaft der Ämter Selent-Schlesen und Lütjenburg erscheint wegweisend. In der Planungsphase wird ein Amt oder eine Kommune beauftragt, die nötigen Arbeiten für alle Beteiligten auszuführen, z.B. die Investitionskosten zu ermitteln. Gleichzeitig wird nach weiteren regionalen Partnern Ausschau gehalten. Finden sich keine, kann der Prozess fortgeführt werden, eine Ausschreibung vorbereitet und auch ein Zweckverband gegründet werden. Sind jedoch entsprechende Partner vorhanden, z.B. Betreiber von Windenergieanlagen, Nahwärmegenossenschaften oder Stadt- und Gemeindewerke, sollten weitergehende Überlegungen angestellt werden. Fragen, ob und wie sie in eine lokale Gesellschaft eingebunden werden können, wer die Führung in einer solchen Gesellschaft innehat oder wie die Risikoverteilung organisiert werden darf, müssen dann geklärt werden. Ein voreilig gegründeter Zweckverband verbaut möglicherweise diese Chancen.

Generell sollten die Kommunen nach einem Prüfschema vorgehen und ermitteln lassen,

- Ob die gewählte Rechtsform überhaupt zulässig für die Aufgabe ist,
- Ob sie kommunalwirtschaftlich unzulässig oder unzweckmäßig ist,
- Ob sie eventuell offen für die Beteiligung Privater ist,

Daneben sollten weiterhin der Grad der Selbständigkeit sowie der Verwaltungsaufwand, der mit der Organisationsform verbunden ist, geprüft werden. Sorgfalt sollte auch auf die Aspekte gelegt werden, wie Mitgliederwechsel vollzogen werden können, welche Anforderungen an die Kapitalisierung bestehen und ob öffentliche Bonitäten in eine Finanzierung einfließen. Eine abschließende Betrachtung über steuerliche Vorteile sollte nicht fehlen. Da die Entscheidung über die gewählte Organisationsform weitreichende Folgen hat, sollten die kommunalen Initiativen für diese Fragestellungen entsprechenden Sachverstand unbedingt hinzuziehen. Vor einfachen Copy und Paste-Lösungen sei gewarnt, da die regionalen Unterschiede damit oft nicht berücksichtigt werden.

Frühzeitiges Marketing

Regionale Breitbandprojekte leben von ihrer Bekanntheit. Frühzeitige Akzeptanz bei den Bürgern und Unternehmen wird so geschaffen. Ein entsprechender Internetauftritt unterstützt diese Außenkommunikation und bewirbt das Vorhaben auch überregional. Sobald sich ein Projekt der Ausschreibungsphase nähert, sollte ein Internetauftritt die Kommunikationsstrategie der regionalen Akteure bereichern.

Breitbandmesse Schleswig-Holstein

Die Frage „Wie nutzen wir in Zukunft die Kommunikationsnetze in Schleswig-Holstein?“ möchte die 1. Breitbandmesse Schleswig-Holstein, am 16. Mai 2013 von 10:00 bis 17:00 Uhr in den Holstenhallen in Neumünster beantworten. Unter dem Titel: „Schnelles Internet: Das Nervensystem einer modernen Gesellschaft“ sind Unternehmer, Bürger und Entscheider aus Politik und Wirtschaft eingeladen, sich über Dienste, Anwendungen und Möglichkeiten des schnellen Internets zu informieren. Präsentieren werden sich Firmen, die Internetdienste und Anwendungen anbieten, ebenso wie jene, deren Geschäftsmodell der Bau und Betrieb von Internetverbindungen ist.

Dem Motto „Breitband zum Anfassen“ folgend, ladender Verein Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein DiWiSH e.V. und das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein laden gemeinsam zu dieser Messe ein.

Besucher müssen sich nicht anmelden. Der Eintritt ist kostenlos. Einlass ist ab 9:00 Uhr. An der Halle stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Weitergehende Informationen unter www.breitbandmesse-sh.de.

Baublockkataster – Kommunale Landesverbände, KomFIT und Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein wollen Zensusdaten nutzbar machen

Mit einem Antrag zum Förderwettbewerb Breitband wollen die Partner in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen Baublöcke ausweisen, denen die Zensusdaten zugeordnet werden. Damit ergeben sich für die kommunale Planung jedweder Art völlig neue Ansätze und eine bisher flächig nicht vorhandene Planungstiefe. Das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein wird ab Sommer dieses Jahres mit Informationsveranstaltungen auf die Kommunen zugehen. Für Schleswig-Holstein ergibt sich die einzigartige Chance, kommunale Planungsprozesse auf eine solide Datengrundlage zu stellen.

Breitbandversorgung in den Ämtern Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge

Andreas Betz, Amtsdirektor Amt Hüttener Berge

Ausgangslage:

Eine gute und zukunftsfähige Internetanbindung ist mittlerweile eine der wichtigsten Standortfaktoren und ein bei Grundstücksfragen oft ausschlaggebendes Kriterium. Hohe Datenübertragungsraten gehören mittlerweile zur Daseinsvorsorge der Gemeinden. In den 28 Gemeinden des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge wird bislang aus technischen Gründen (Entfernung zur nächsten Ortsvermittlungsstelle) nicht durchgängig ausreichend breitbandiges Internet angeboten. In fast allen Gemeinden gab / gibt es unterversorgte Gebiete (Endnutzerbandbreite <2 Mbit/s downstream). Die 28 Gemeinden haben ihre Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden befragt, um sowohl die Versorgungslage als auch den Bandbreitenbedarf zu ermitteln. Bekanntermaßen zeigten die Ergebnisse, dass ein schnellerer Internetzugang dringend erforderlich war.

Vorgehen:

Um den Ausbau des schnellen Internets im ländlichen Raum zu realisieren, wurde im August 2010 von den drei Ämtern Dänischenhagen, Dänischer Wohld, und Hüttener Berge ein Breitbandzweckverband (BZV) gegründet. Dieser errichtet eine Leerrohrinfrastruktur vom Internet-Backbone (i.d.R. Hauptverteiler bzw. Ortsvermittlungsstelle) bis zu den Verteilereinrichtungen im jeweiligen Ortsteil (Kabelverzweiger) unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel aus dem Breitbandförderprogramm des Landes Schleswig-Holstein.

Das Interesse an dieser Infrastrukturmaßnahme im Norden mit einem Investitionsvolumen von knapp zehn Millionen Euro

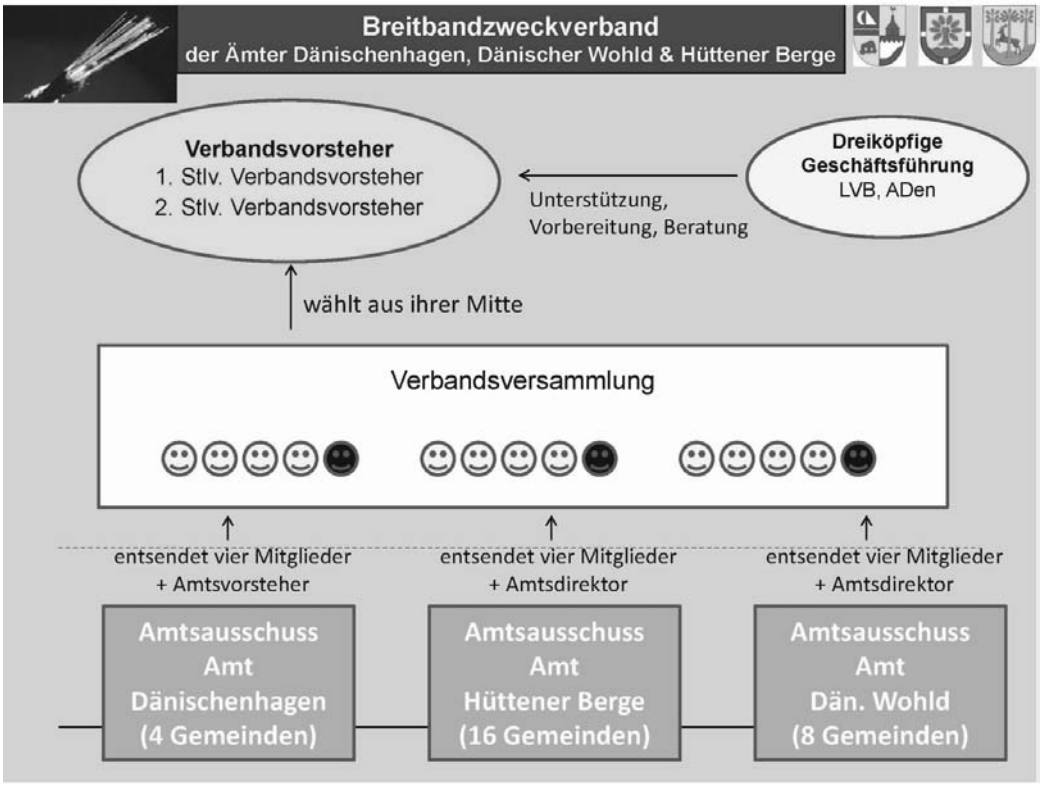

Der BZV baut die Leerrohrinfrastruktur und verpachtet diese an die mr. net services, Flensburg, um die Refinanzierung der Kreditaufnahme zu sichern. Die mr. net services vermarktet das Produkt unter dem Vermarktungsnamen "Fiete" und schließt die jeweiligen Verträge mit den Nutzern.

ist groß. Ohne die Förderung auf Initiative des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, durch die Europäische Union, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung der ländlichen Räume (ELER), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur sowie des Küstenschutzes" (GAK) wäre eine flächendeckende Versorgung der drei Ämter mit schnellen Internetzugangsmöglichkeiten so nicht realisierbar gewesen. Die insgesamt 28 Gemeinden der drei Ämter haben gleichlautende Beschlüsse gefasst und sich ebenfalls je nach Einwohnergröße mit 20.000 bis 52.000 Euro Eigenkapital an dem Breitbandprojekt beteiligt.

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hat die mr. net services im November 2010 den Zuschlag als Dienstanbieter für das Versorgungsgebiet mit ca. 40.000 Einwohnern und etwa 15.500 Haushalten und Gewerbetreibende erhalten.

Das Konstrukt im Überblick:

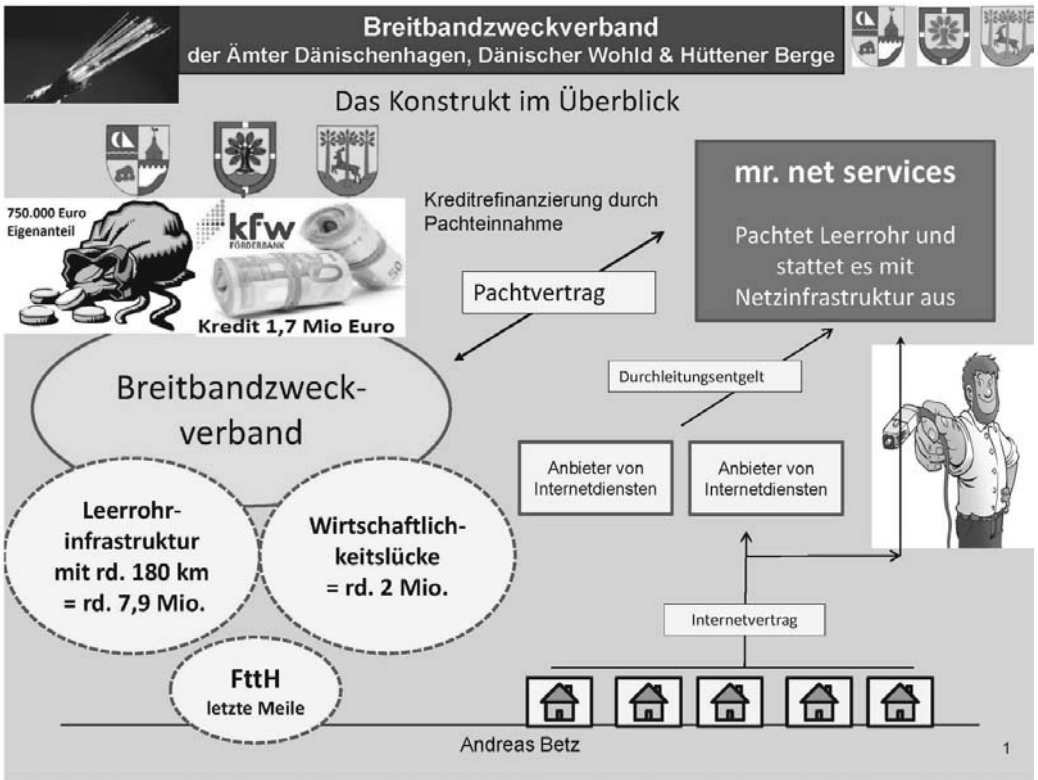

Jedes Amt entsendet 4 Vertreter in die Verbandsversammlung zzgl. der gesetzlichen Vertreter.

Der BZV wird von einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher geleitet. Die dreiköpfige Geschäftsführung, bestehend aus den Amtsdirektoren und LVB, unterstützen den Verbandsvorsteher und bereiten die strategischen Entscheidungen vor. Die Verbandsverwaltung nimmt das Amt Hüttener Berge wahr.

Infrastruktur und technische Umsetzung:
Ziel war es, die rd. 178 Kilometer Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten zu verlegen und maximale Mitverlegungsmöglichkeiten zur Kostensenkung zu nutzen. Von den 178 km Leerohrverlegung haben wir 40 km im Rahmen von Mitverlegungen bei Maßnahmen in den Bereichen Stromversorgung u.a. auch durch Windkraftanlagen, Wasserversorgung, Nahwärmeversorger, Biogasanlagenbetreiber, Wasser- und Bodenverband, Abwasserversorgung, Radwegebau und SH-Ring der Global Connect. Wir haben nunmehr 90 % aller Leerrohre verlegt und gehen davon aus, dass bis Mitte Juni die Tiefbauarbeiten abgeschlossen sind.
Das Leerrohrnetz gehört dem Breitbandzweckverband und wird der mr. net services über einen Zeitraum von 20 Jahren verpachtet. Im Verbandsgebiet befinden sich 178 Kabelverzweiger (KVz). Im Rahmen eines KVz-Überbaus werden entlang des Glasfasernetzes an zwei POPs (Point of Presence) mehr als 70 Multifunktionsgehäuse (MFG) neu errichtet. Diese MFG versorgen wiederum die anderen Kabelverzweiger bzw. Unterkabelverzweiger, die dadurch ebenfalls ertüchtigt werden. Lediglich 8 KVz werden aus wirtschaftlichen Gründen (dort sind nur wenige Kunden < 25 angeschlossen) nicht ertüchtigt bzw. wir arbeiten an anderen technischen Umsetzungsmöglichkeiten.
Hinsichtlich der Kosten-/Nutzen-Betrachtung ist dieses Fibre to the Curb (FttC) - Szenario meines Erachtens die derzeit wirkungsvollste und kostengünstigste Methode zur schnellen Beseitigung der Unterversorgung in den ländlichen Räumen. Durch die Errichtung der Multifunktionsgehäuse und damit Ertüchtigung der Kabelverzweiger unter Inanspruchnahme der Kupferkabel der Deutschen Telekom (TAL) -letzte Meile- werden derzeit in der ersten Phase die kostenintensiveren Tiefbauarbeiten vorerst zurückgestellt.
Die Errichtung von Hausanschlüssen für ein Fibre to the Home - Szenario (FTTH) erfolgt nur dort, wo es aufgrund des Bedarfes und der Wirtschaftlichkeit Sinn macht, beispielsweise bei der Erschließung von Neubaugebieten; dies allerdings nur außerhalb des geförderten Projektes.
Im Rahmen der europaweiten Ausschreibung war unsere Forderung u.a., dass innerhalb der ersten drei Jahre eine technische Erreichbarkeit von mindestens 90% der unterversorgten Haushalte im Versorgungsgebiet gewährleistet werden muss. Dabei bestand die Verpflichtung, dass die Anschlussnehmer einen Internetanschluss mit mindestens 2 Mbit/s im download und 512 Kbit/s im upload (Breitbandrichtlinie) erhalten sollen und dafür nicht mehr als monatlich 30,00 € Kosten anfallen dürfen. Es war uns dabei klar, dass diese Datenraten nicht zukunftsfähig sind, sodass wir die Zukunftsfähigkeit (NGA) im Rahmen der technischen Umsetzung ebenfalls bei den Wertungskriterien der Ausschreibung berücksichtigten.

Darstellung des Fiete.Net-Netzkonzeptes im Szenario Fibre to the Curb (FttC):

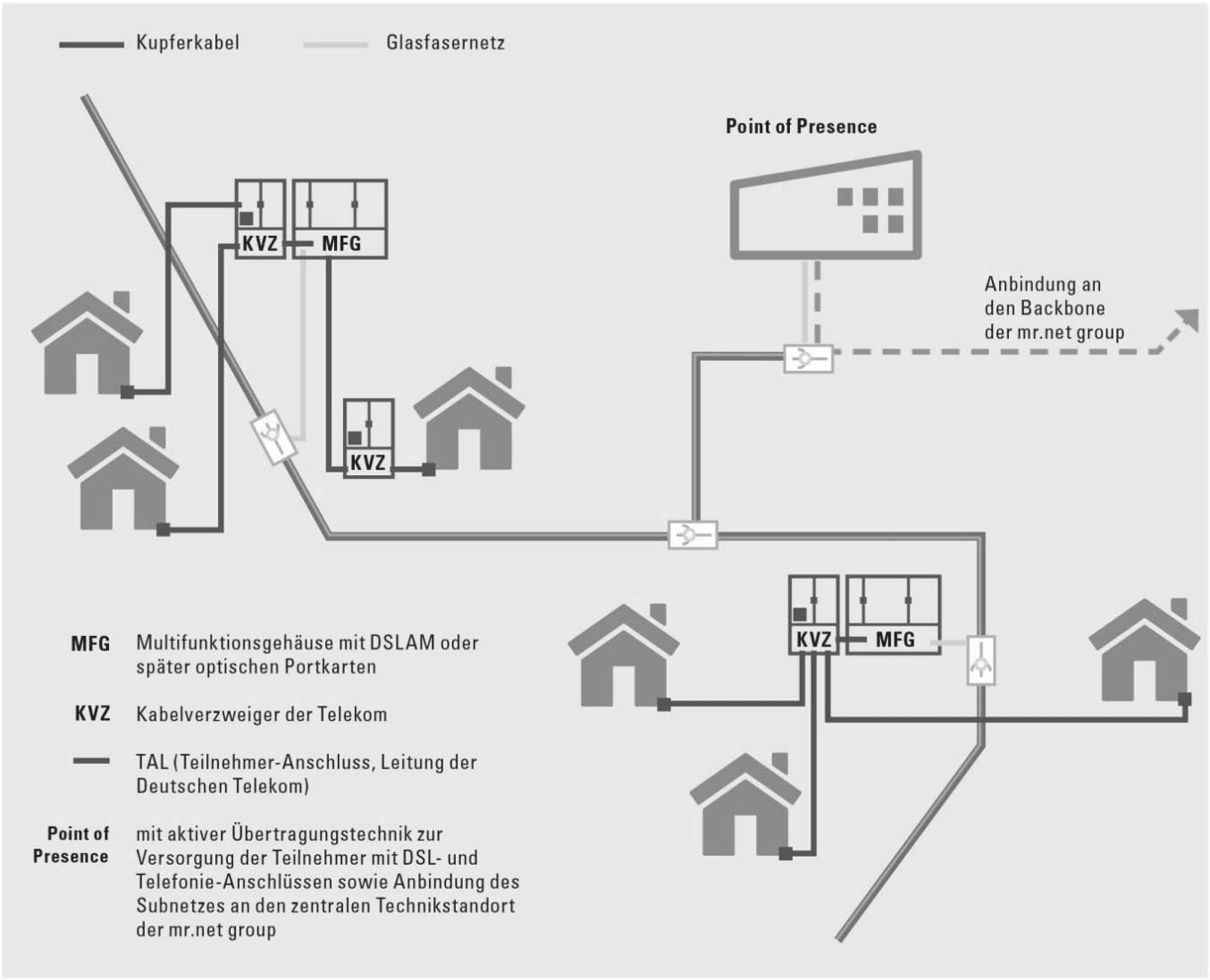

Produkt Fiete.Net:
Dem Breitbandzweckverband war stets wichtig, dass die Endkundenpreise marktüblich sind und in den unterversorgten Gebieten des Verbandsgebietes nicht höhere Endkundenpreise als in den bereits versorgten Gebieten erhoben werden.
Das Motto lautete schon im Rahmen der europaweiten Ausschreibung stets:
Schnelles Internet zu bezahlbaren Preisen!
Mit Fiete.Net wurde eine regionale Marke gegründet, die zu einer möglichst hohen Verbundenheit der zukünftigen Anschlussnehmer der schnellen Internetverbindungen mit dem Produkt beitragen soll. Das Endkundenverhältnis und somit die Verantwortung für den vertrieblichen Erfolg liegt bei der mr. net services selbst. Der Internetanschluss von Fiete.Net kann innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen von 4 Wochen zum Monatsende, (keine 2-jährige Vertragslaufzeit), gekündigt werden. Darüber hinaus bekommt der Anschlussnehmer innerhalb der ersten 2 Wochen nach Inbetriebnahme seines Anschlusses die volle an seinem Anschluss verfügbare Datenübertragungsrate zur Verfügung gestellt. Danach kann er sich für einen der angebotenen Tarife entscheiden, bekommt jedoch vorher eine Mitteilung über die maximale an seinem Anschluss verfügbare Datenübertragungsrate. Auch für Geschäftskunden werden speziell auf diese Kundengruppe angepasste Produkte angeboten.
Alle weiteren Einzelheiten und Produktinformationen sind auf der Internetseite www.fiete.net ersichtlich.

Einige Zahlen:
Fiete ist seit dem 14. November 2011 am Netz. Mehr als die Hälfte aller Haushalte sind an das schnelle Internet von Fiete.net angeschlossen. In den unterversorgten Gemeindeteilen ist die Markdurchdringung deutlich höher, als in den bereits versorgten Gebieten. Spitzenreiter mit rd. 70 % aller Haushalte ist bisher die Gemeinde Osterby. Mit der FttC-Konzeption haben wir bei einigen Kunden Datenübertragungen von 98 - 112 Mbit/s downstream und 5 Mbit/s upstream im Echtbetrieb gemessen. Das ist deutlich mehr als wir je gedacht haben.

Die Datenübertragungen im FttC-Szenario sehen wie folgt aus:
Ausgehend von dem vorhandenen Kupferkabel (TAL) bei einer Entfernung vom Multifunktionsgehäuse bis zum Haus (Nutzer)
< oder = 400 Meter
65 Mbit/s downstream und 5 Mbit/s upstream
< oder = 650 Meter
50 Mbit/s downstream und 5 Mbit/s upstream

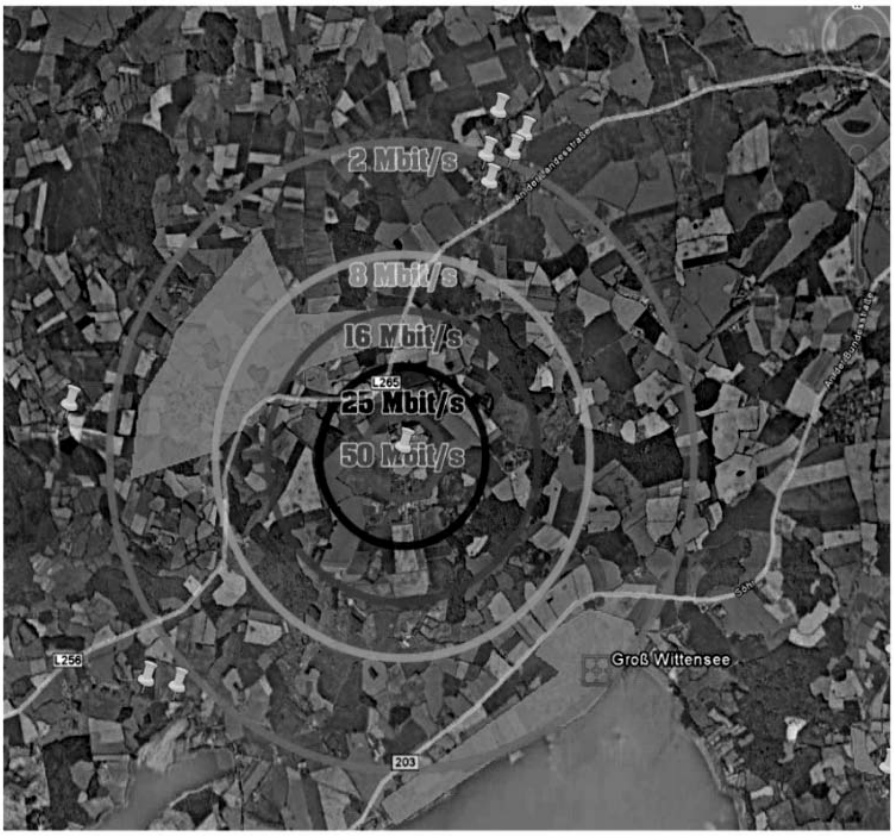

< oder = 1.100 Meter
30 Mbit/s downstream und 5 Mbit/s upstream
< oder = 5.000 Meter
2 Mbit/s downstream und 265 Kbit/s upstream
(nur selten, da die Ertüchtigung aller KVz eine hohe Versorgungsdichte gewährleistet)
Grundlage: Gemessene technisch erreichte Parameter unabhängig von angebotenen Produkten Standard Fernmeldekabel z.B. A-2Y(L)2Y 4x2x0,5/0,6 Fernmelde-Erdkabel.

Es ist festzustellen, dass in vielen Gemeinden nahezu alle Haushalte mit mehr als 30 Mbit/s downstream und 5 Mbit/s upstream versorgt werden können. Fiete.Net sorgt mit Geschwindigkeiten von bis zu 50 Mbit/s für Tempo auf dem Lande und hocherfreute Nutzer. Ferner ist derzeit festzustellen, dass die Infrastruktur im World Wide Web bereits mit diesen Übertragungsraten derzeit an Grenzen gerät.
Überrascht sind wir von dem Verhalten unserer Fiete.Net-Nutzer, die bei einer realisierbaren Datenübertragungsrate von 50 Mbit/s gerade mal 2 oder 8 Mbit/s buchen. Abschlüsse von 25 oder 50 Mbit/s sind bisher selten und werden sich m.E. erst in den nächsten Jahren deutlich vermehren.
Im weiteren Verlauf, nach Abschluss des Projektes, werden zur Beseitigung der Unterversorgung, dort wo die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingen es zulassen, auch FTTH/B-Anschlüsse angeboten. Dies ist bereits bei Neubaugebieten oder in Gebieten in denen Tiefbaumaßnahmen, wie beispielsweise Hausanschlüsse für Biogasanlagen erfolgen, der Fall. Spätestens nachdem die bislang unterversorgten Haushalte mit schnellen Internetanschlüssen erreichbar sind, wird die weitere FTTH/B-Ausbauplanung (Phase 2) - da wo es Sinn (Bedarf und Wirtschaftlichkeit) macht - vorangetrieben. Ein erstes FTTH/B Pilotprojekt geht am 15. April 2013 im Ortsteil Hohenlieth in Holtsee online. Darüber hinaus wurden die vier Verwaltungsgebäude der Ämter durch ein Darkfibre verbunden und können somit uneingeschränkt Daten austauschen. Auch die Gewerbetreibenden und alle öffentlichen Gebäude, wie auch die Amtsverwaltungen, profitieren deutlich von dieser Infrastrukturmaßnahme und haben nunmehr hohe Datenübertragungsraten zur Verfügung.
Die innerorts verlegten Leerrohre sind bereits so nachhaltig ausgelegt, dass eine spätere Anbindung über Lichtwellenleiterkabel in jedes Haus realisiert werden kann und schließlich nur der Hausanschluss erfolgen muss.

Darstellung der Weiterentwicklung des FTTC-Netzes zur FTTH-Technologie:
In diesem Szenario wird die konzeptionelle Stärke des Fiete.Net-Netzes sichtbar. Die in die Aufstellung der MFG'en geflossenen Investitionen werden durch eine bereits vorbereitete Umrüstbarkeit

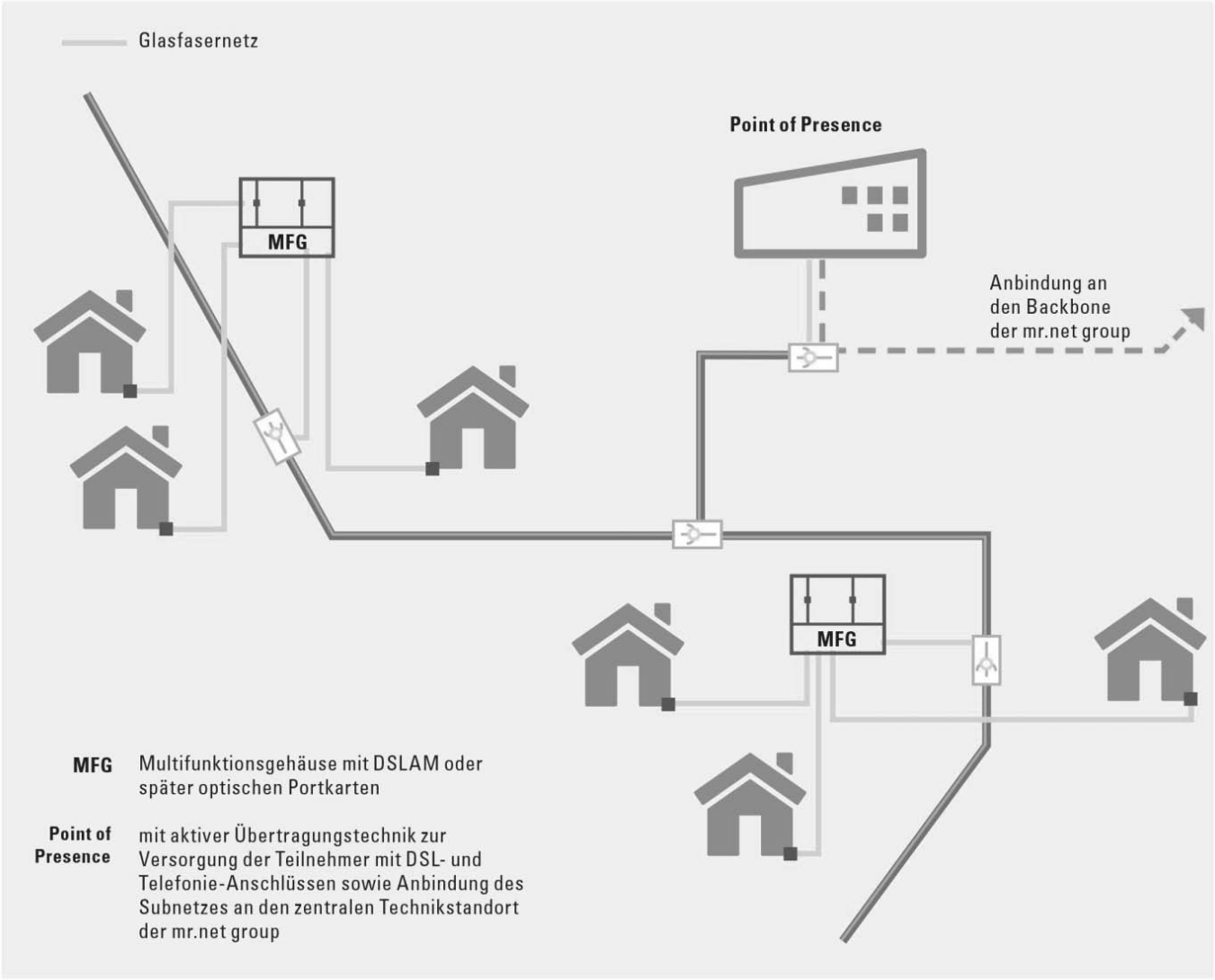

Darstellung der Weiterentwicklung des FttC-Netzes zur FttH Technologie.

der DSLAM's auf optische Portkarten abgesichert, was die Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit des geförderten Breitbandprojektes verdeutlicht.
Weiterhin ist ein paralleler Betrieb beider Szenarien in einem MFG möglich, so dass auf produktspezifischer Ebene Bandbreiten von 2 Mbit/s downstream bis 100 Mbit/s downstream und upstream (nach Bedarf auch mehr) möglich sind. Somit können zukünftige Privat- und Geschäftskundenbedarfe langfristig und individuell sichergestellt werden.

Erkenntnisse:
Wir beschäftigen uns nunmehr seit 4 Jahren mit dieser für uns als Amtsverwaltungen neuen Herausforderung der Breitbandversorgung. Es ist festzustellen, dass wir den damit verbundenen Zeitaufwand unterschätzt haben.

a) Als hervorragend in allen Punkten und unter dem Blickwinkel der Zielsetzung des BZV hat sich die Zusammenarbeit mit den am Verband beteiligten Amtsverwaltungen herausgestellt. Die Installation einer Geschäftsführung und weitest gehende Befugnisse und Ermächtigungen des Verbandsvorstehers sicherte eine stets effektive, effiziente und somit äußerst schlagkräftige Verbandsarbeit. Die Verwaltungsleiter, der Büroleitende Beamte sowie die zuständigen Fachdienstleiter ergänzten sich in allen Bereichen optimal, sodass stets sehr gute Arbeitsergebnisse entstanden sind. Die Verteilung der Schwerpunkte (Fachlichkeit und Neigungen) unserer einzelnen Akteure hat sich sehr bewährt. Ferner werden die örtlichen Bauüberwachungen bzw. Bauausführungen durch die örtlichen Bauämter der Amtsverwaltungen unter Federführung unseres Ingenieurbüros koordiniert und tragen somit zu einer schlanken Prozessabwicklung bei.
b) Eine spürbare Kostensenkung in Höhe von rd. 400.000 Euro haben wir bei der Aufteilung der Tiefbauarbeiten nach VOB und der Materialbeschaffung der Leerrohre nach VOL erzielen können.
c) Um Mitverlegungen, welche unsere Tiefbaukosten gesenkt haben, zu verwirklichen, haben wir unsere Bauämter sensibilisiert und auf ganz schlankem Dienstweg die benötigten Leerrohre zur Verfügung gestellt. Zuvor wurde jedoch peinlichst genau geprüft, ob eine Mitverlegung Sinn macht.
d) Mit Unterlagen und Dokumentation anderer Versorger haben wir nicht immer gute Erfahrungen gemacht, sodass wir die Dokumentation, das Abdrücken und Kalibrieren sehr genau prüfen, um bei dem Einblasen des LWL-Kabels keine Überraschungen zu erleben.
e) Es blieb bei unseren Tiefbauarbeiten jedoch im Rahmen der grabenlosen Verlegung (Bohrspühlverfahren - HDD) der Leitungsverlegung nicht aus, dass das Tiefbauunternehmen den einen oder anderen Schaden an Gasleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen verursachte.
f) Unsere Erfahrungen in den letzten Monaten haben gezeigt, dass bei solchen Maßnahmen die Klarheit über die Realisierungsdauer und die Transparenz zwischen allen Akteuren (BZV, Diensteanbieter und Nutzer) unheimlich wichtig für die Akzeptanz ist. Aus den nunmehr gewonnenen Erfahrun-

gen ist es wichtig, im Zeitplan stets unvorhergesehene Zeiträume zur Verfügung zu stellen, um nicht Realisierungstermine (wann geht eine Gemeinde ONLINE?) verschieben zu müssen.

g) Eine wirkliche Herausforderung - gerade unter dem Aspekt Realisierungstermine - ist die Erstellung von Bahnquerungen und Querungen des Nord-Ostsee-Kanals. Es ist angezeigt, künftig als erste Maßnahme diese Herausforderungen zu beantragen und durchzuführen, da die vorgeschriebenen Laufzeiten langwierig sind.
h) Ferner mache ich noch auf Verwaltungsgebühren des Kreises für Wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 56 LWG) und Baulasteinträge aufmerksam, mit denen wir nicht gerechnet hatten und nach wie vor die Auffassung vertreten, dass wir als BZV eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Verwaltungskostengesetz - die auch unseren Gemeinden zugutekommt - beanspruchen.

Nach all dem ist zu konstatieren, dass auf Behördenseite sehr viel Energie durch Verwaltungsprozesse aufgezehrt wird, welche ich lieber in die Realisierung des Projektes und damit zur Stärkung der Region stecken würde.

Weiterentwicklung des Fiete.Net-Netzes:

Die Zumischung von IP-TV Signalströmen und der Betrieb von Live-Care Technologien ist bereits in der Erprobungsphase und in nächster Zukunft Realität. Die Loslösung vom reinen Computernetzwerk hin zur multimedialen Grundversorgung zur Deckung von individuellen Bedürfnissen der Nutzer ist dann vollzogen. Im Markt der TV-Geräte Anbieter sind bereits Entwicklungen erkennbar, die es ermöglichen werden, den "Fernseher" als Kommunikationsmittel zu nutzen.

Es ist immer wieder zu beobachten, dass die Bürgerinnen und Bürger trotz Streuung von Informationen in den lokalen Medien nicht über die Nachfrage nach Breitbanddiensten, Breitbandbedarfe und stetig steigender verfügbarer Technologien (Fernsehen über Internet in stets steigender Qualität, Dateien mit steigendem Datenvolumen) aufgeklärt sind. Wünschenswert wäre eine landesweite Informationspolitik der Bürgerinnen und Bürger zur Sensibilisierung und Unterstützung der Aktivitäten vor Ort. Um Synergieeffekte zu erzielen und Kosten einzusparen, sollte diese Informationspolitik gebündelt werden und ebenfalls als Schwerpunkt für die Unterstützung der Aktivitäten auf kommunaler Ebene, ggf. durch das Land oder das Breitbandkompetenzzentrum, erfolgen.

Ich hoffe, Ihnen hiermit einen kleinen Einblick in unser Fiete-Breitbandprojekt gegeben zu haben und wünsche allen Akteuren auf diesem Gebiet viel Erfolg und hohe Datenübertragungsraten.

Eine Datenautobahn für den Kreis Steinburg – eine Vision in der Umsetzung!

Zweite Verhandlungsstufe gestartet

Henning Ratjen, Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“

Der Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“, Itzehoe, verfolgt ein ehrgeiziges Ziel. 102 Mitgliedsgemeinden sollen den Anschluss an die Datenautobahn erhalten und damit die Attraktivität der Kommunen steigern. Ganz bewusst haben sich die Kommunen im Kreis Steinburg dazu entschlossen, diesen Schritt gemeinsam zu gehen. Durch die hohe Solidarität der Kommunen im Kreis soll ein Ausgleich zwischen Kommunen geschaffen werden, die einfach und anderen, die auf Grund der geografischen Lage relativ schwer zu erschließen sind. Den Beteiligten war klar, dass dieser Weg mit großen Herausforderungen verbunden ist, jedoch langfristig die Entwicklung des gesamten Kreises Steinburg positiv beeinflussen wird. Auch im Hinblick auf den demografischen Wandel ist diese Solidarität besonders wichtig. Ohne zukunftsfähige Internetversorgung droht der ländliche Raum abgehängt zu werden und auszubluten. So unterstützt der Kreis Steinburg dieses Projekt seit mehreren Jahren mit nicht unerheblichen Mitteln und Know-How.

Der Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ beabsichtigt, ein zukunftsweisendes Breitbandnetz realisieren zu lassen, um allen zurzeit unterversorgten Gemeinden und Städten den Anschluss an die Datenautobahn zu ermöglichen. Für die ca. 80.000 Einwohner (ca. 37.000 Haushalte) stellt sich die Versorgungssituation mit Breitband sehr unterschiedlich dar. Durch den geringen DSL-Ausbau im Kreis Steinburg ergibt sich für ca. 70 Mitgliedsgemeinden eine Unterversorgung von < 2 Mbit/s, in weiteren 13 Gemeinden sind Ortsteile unterversorgt.

Im Mai 2012 startete der Zweckverband das Teilnahmeverfahren für die Umsetzung des anspruchsvollen Projektes. Dazu wurde das Projektgebiet der an der Ausschreibung teilnehmenden 97 Gemeinden in 7 Lose unterteilt. Über das Teilnahmeverfahren wurden Bieter gesucht, die die Leistungen Planung, Bau (Leerrohre, Glasfaser), Betrieb und Dienste für das Ausschreibungsgebiet übernehmen. Dieses Verfahren wurde im Herbst 2012 erfolgreich abgeschlossen.

Nach dem Teilnahmeverfahren folgt das sehr aufwendige Verhandlungsverfahren, das sich wiederum in zwei Stufen unterteilt. In der ersten Stufe wurden die teilnehmenden Bieter aufgefordert, ein erstes indikatives Angebot abzugeben und dieses in einer Bieterpräsentation vorzustellen. In anschließenden Klärungsgesprächen konnten offene Fragen diskutiert und bewertet werden. Das gewählte Verhandlungsverfahren bietet dabei die Chance, im Laufe des Verfahrens die Anforderungen des Zweckverbandes zu validieren und gleichzeitig das ökonomisch machbare aufzuzeigen. Diese erste Verhandlungsstufe wurde nunmehr Ende Februar 2013 beendet.

Unterschätzt wurden bei der Gründung des Zweckverbandes drei Punkte. Zum einen die Dauer des gesamten Verfahrens von der Gründung bis zu einem möglichen Vertragsabschluss und damit Baubeginn. Dies hängt mit der Größe des Projektgebietes, aber auch mit dem Modell zusammen. Das Modell der Breitband-Versorgung eines ganzen Kreises über einen Zweckverband wurde bisher in Schleswig-Holstein nicht verwirklicht. Mit der Anzahl der in Frage kommenden Bieter erhöht sich zudem die Dauer des Verfahrens, führt aber im Kern zu einem besseren Ergebnis. Zusätzlich sind Abstimmungen mit dem Wirtschaft-, Innenministerium und der Vergabestelle erforderlich. Eine laufende Einbindung der aufgeführten Stellen und möglicher Kreditgeber ist unverzichtbar. Nur bei den derzeit am Markt zu erzielenden günstigen Kreditzinsen ist eine Realisierung möglich. Vergessen darf man dabei nicht, dass die Realisierung des Netzes nochmals mit ca. 5 Jahren zu veranschlagen ist.

Der Informationsbedarf der Bürgermeister und Einwohner ist enorm. Hier stößt das vom Zweckverband ausgewählte Ver-

fahren an seine Grenzen. Der Verhandlungsstand, die Teilnehmer, Konditionen etc. sind nur dem achtköpfigen Verhandlungsteam bekannt. Eine Weitergabe von Informationen kann das gesamte Verfahren gefährden. Diese Informationslücke zu schließen ist nicht einfach. Der Zweckverband hat dazu die Website www.breitband-steinburg.de eingerichtet. Auf dieser übersichtlichen Homepage wird über die einzelnen Schritte des Verhandlungsverfahrens berichtet – soweit dies unter Berücksichtigung der Verschwiegenheitspflicht möglich ist.

Zum anderen sind die enormen Kosten des gesamten Verfahrens zu beachten. Eine gute Kapitalausstattung und die Einbindung weiterer Partner ermöglichen eine zielgerichtete Vorgehensweise.

Im März 2013 startet der Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg" die zweite Verhandlungsstufe mit dem Ziel des Vertragsabschlusses im dritten Quartal 2013. Die mit der zweiten Stufe verbundenen Kosten wurden auf ca. 500 T EUR beziffert. Die Summe wird zum Teil durch eine Verbandsumlage der Mitgliedsgemeinden, den Kreis Steinburg und durch eine Förderung des Landes Schleswig-Holstein aufgebracht. Dazu wurde im Februar 2013 ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an kom-

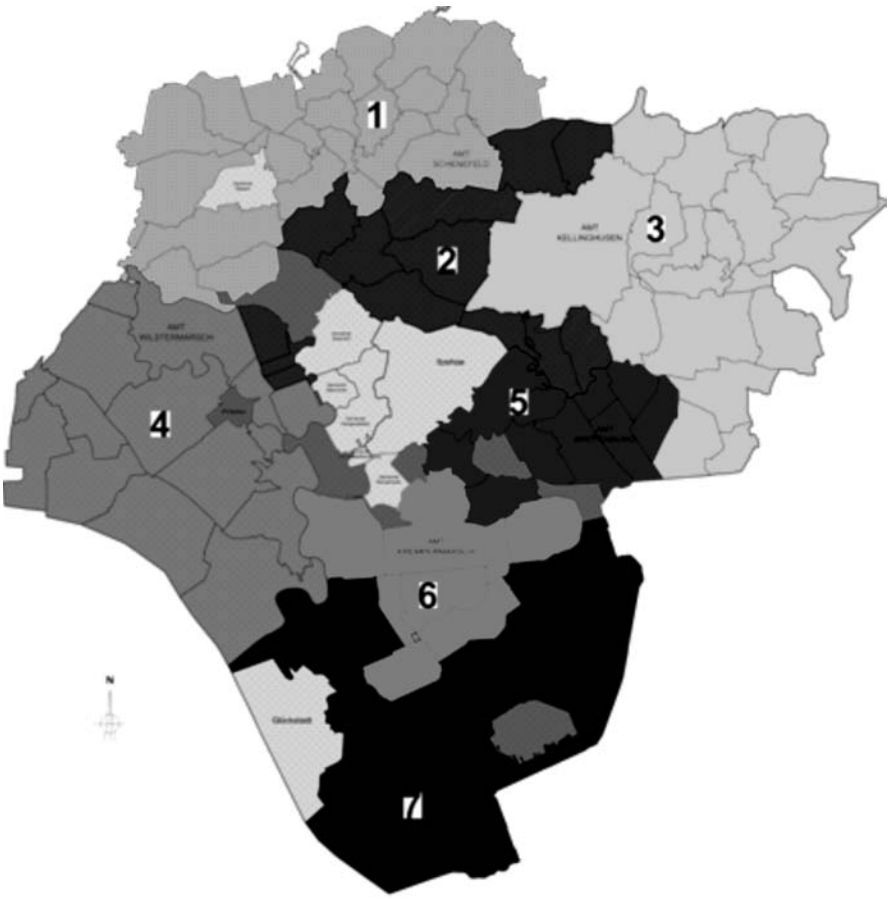

Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg"	***Gemeinden gesamt***	***Einwohner gesamt***	***Haushalte gesamt***	**Gemeinden teilnehmend**	**Einwohner teilnehmend**	**Haushalte teilnehmend**
Amt Schenefeld	*21*	*8.662*	*5.105*	21	8.662	5.105
Amt Itzehoe-Land	*16*	*6.939*	*2.725*	13	5.904	2.285
Amt Kellinghusen	*19*	*22.696*	*10.094*	19	22.696	10.094
Amt Wilstermarsch/ Wilster	*15*	*11.441*	*5.240*	15	11.441	5.240
Amt Breitenburg	*11*	*8.599*	*4.564*	10	7.586	4.023
Amt Krempermarsch	*9*	*7.117*	*3.164*	8	6.567	2.920
Amt Horst-Herzhorn	*12*	*15.776*	*6.793*	11	13.573	5.869
Gesamt	***103***	***81.230***	***37.685***	**97**	**76.429**	**35.536**

Quelle: Einwohnerämter 2010-2012, ohne Gewähr

munale Körperschaften im Rahmen der Förderung der flächendeckenden Versorgung mit schneller Internetzugangsmöglichkeit in Schleswig-Holstein (Breitbandrichtlinie) gestellt.
In der zweiten Verhandlungsstufe wird dann sukzessive die Bieteranzahl reduziert. Nach Vorlage verbindlicher Angebote und letzten Verhandlungsrunden erfolgt unter Einbindung der aufgezeigten Ministerien und der Kreditgeber die Vertragsunterzeichnung. Vorab ist dazu das positive Votum der Zweckverbandsmitglieder und die Genehmigung des Kreises Steinburg erforderlich. Insgesamt ein komplexes Verfahren, jedoch verbunden mit dem Ziel, das Risiko für die Mitgliedsgemeinden verantwortbar zu gestalten.
Denn das entstandene Netz wird im Eigentum des Zweckverbandes bleiben und an den oder auch die Bieter verpachtet. Das in dem zeitaufwendig Verfahren ausgesuchte Unternehmen wiederum tritt an die Kunden, Haushalte und Unternehmen heran – ein attraktives Angebot an Endkundenprodukten (z. B. Telefon, Internet und TV) soll zu einer hohen Akzeptanz und einer hohen Anschlussquote führen. Denn nur eine hohe Zahl von Kunden garantiert die Finanzierung des Glasfasernetzes.
„Das angestrebte Breitbandnetz ist ein Meilenstein für unsere Gemeinden und Städte und die im Ausbaugebiet ansässigen Unternehmen und Privathaushalte“, betont Henning Ratjen, Bürgermeister der Gemeinde Fitzbek, der dem Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ seit zwei Jahren vorsteht. „Eine leistungsfähige Internetverbindung ist heute schon genauso wichtig wie die Anbindung zur Autobahn. Die Glasfaser-DSL-Leitungen ermöglichen dem Nutzer den Zugang zu modernen Multimediaanwendungen. Diese Infrastruktur erlaubt höchste Bandbreiten und erfüllt hinsichtlich der Übertragungskapazität alle Anforderungen der kommenden Jahre.“
Um den finanziellen Rahmen des Zweckverbandes nicht zu sprengen, ist die Umsetzung auch in einem Phasenmodell vorstellbar, das mehrere Ausbaustufen und Schritte beinhaltet. Doch eins ist klar: Gebaut werden kann jeweils in den einzelnen Gebieten nur, wenn entsprechende Endverträge vorliegen - damit wird das Risiko für den Zweckverband und die möglichen Bieter begrenzt.
Umfangreich unterstützt wird der Zweckverband durch den Kreis Steinburg. „Eine schnelle Internetverbindung hilft, unsere Gemeinden und Städte attraktiver zu machen – es ist auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels besonders wichtig, dass der ländliche Raum zukunftsfähig bleibt“, erklärt Dr. Friedrich-W. Stork, Dezernatsleiter beim Kreis Steinburg.
Die IB.SH (Investitionsbank Schleswig-Holstein) als Landesförderinstitut begleitet das Vorhaben des Zweckverbandes. Olaf Tölke, Leiter des Infrastrukturfinanzierungsbereichs, führt aus: „Als Investitionsbank unterstützen wir das Vorhaben des Zweckverbandes ausdrücklich und tatkräftig. Die flächendeckende Versorgung unseres Bundeslandes mit schnellem Internet kann nur mit Kooperationsmodellen wie diesem gelingen. Mit unserem Produkt IB.Breitband stellen wir beratende Begleitung und zinsgünstige Finanzierungsmittel in Kooperation mit regionalen Kreditinstituten zur Verfügung.“
Auch das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH) unterstützt das Engagement des Steinburger Zweckverbandes. „Die Arbeiten des Zweckverbandes schaffen grundlegende Erkenntnisse, die landesweit in anderen Projekten aufgenommen und weiterentwickelt werden können,“ stellt Dr. Derek Meier, Leiter des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein erfreut fest, „dadurch können die Projektlaufzeiten reduziert und einige Umwege vermieden werden.“

Der Breitbandzweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein

Dietmar Böhmke, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Jevenstedt

Der Breitbandzweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein hat die Bürgermeister über den Stand des laufenden Vergabeverfahrens unterrichtet.

Zur Historie
Der Zweckverband für die Breitbandversorgung wurde im Jahre 2010 durch die Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hanerau-Hardemarschen (heute gehören die Gemeinden dem Amt Mittelholstein an), Hohner Harde und Jevenstedt gegründet. Über die Ämter gehören dem Zweckverband insgesamt 42 Gemeinden an. Die Verbandsversammlung hat den Amtsvorsteher des Amtes Jevenstedt, Hans Hinrich Neve zum Verbandsvorsteher gewählt. Die Aufgabe der Verbandsverwaltung nimmt das Amt Jevenstedt wahr.
Nach Abschluss einer umfangreichen Dokumentation, die am Ende den Beweis erbracht hat, dass der Zweckverband überhaupt tätig werden darf und nicht in die Marktwirtschaft eingreift.
Danach erfolgte im Herbst 2011 eine Ausschreibung mit vorgeschaltetem Interessenbekundungsverfahren nach EU-Recht. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote konnte das Verhandlungsverfahren im Dezember 2011 beginnen. Der Zweckverband befindet sich jetzt auf „der Zielgeraden“ und damit kurz vor der Erteilung des formalen Zuschlags im Rahmen des Vergabeverfahrens.

Worüber konnte berichtet werden?
Dies hat der Zweckverband zum Anlass genommen, die Amtsvorsteher der Verbandsangehörigen Ämter und die Bürgermeister/innen der Gemeinden im Verbandsgebiet zu einem Informationsabend einzuladen. Verbandsvorsteher Hans Hinrich Neve konnte im großen Sitzungsraum des Amtshauses in Jevenstedt Vertreter aller Gemeinden begrüßen. Bevor über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens und die nächsten Schritte detailliert berichtet wurde, machten die Vertreter der Verbandsverwaltung einen Rückblick seit Beginn des Verhandlungsverfahrens. Dies war notwendig, um den komplexen Verlauf der Verhandlungen darzustellen. Nur so kann man letztlich verstehen, dass seit Start des Vergabeverfahrens bis zum jetzt in Aussicht stehenden Zuschlag 14 Monate benötigt wurden.
So konnte über viele ganztägige Verhandlungstermine mit den Bietern berichtet werden, die jeweils umfangreich vor- und nachbereitet werden mussten. Hauptthemen waren dabei, die Klärung und Begrenzung der Baukosten, die Deckelung der Baukosten, die Feinplanung des Netzes sowie der gesamte Bereich der Pachtzahlungen. Es war aber auch zu klären, unter welchen Voraussetzungen mit dem Netzausbau überhaupt begonnen werden kann (Frage der Vertrags-

abdeckung). Weiter waren die Ausbaugebiete zu formatieren und eine Ausbauzeit zu ermitteln.
Viele der hier gewonnen Erkenntnisse mussten in den Business Case eingearbeitet werden, bzw. mussten im Laufe der Zeit die Werte stetig aktualisiert werden. An dieser Stelle hat sich dann auch deutlich gezeigt, dass das Projekt nur einen geringen finanziellen Spielraum hat. Bei einer Laufzeit des Projektes von 25 Jahren bilden die Baukosten und der Zinssatz für die Kredite die wesentlichen Faktoren. Der Business Case war wiederum die Grundlage für die Gespräche mit den Kreditinstituten zur Finanzierung des Gesamtprojektes. Dabei wurden Verhandlungen mit regionalen Banken und Sparkassen, überregionalen Banken und Sparkassen sowie mit der Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein geführt.
Im August 2012 konnte die Verbandsversammlung einen wesentlichen Schritt vollziehen. Das Vergabeverfahren konnte zu diesem Zeitpunkt, nicht wie erhofft, kurzfristig zum Ende gebracht werden. Sowohl auf der Seite der Bieter, als auch auf der Seite der Finanzierung hatten aktuelle Erkenntnisse den Ablauf ins Stocken gebracht. Der Zweckverband musste sich auf diese neue Situation einstellen und seine Verhandlungen neu ausrichten. Dies ist insgesamt positiv verlaufen. Die Zweckverbandsverwaltung und die ihr zur Seite stehenden Berater wurden während dieser Zeit in vielfältiger Weise durch das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein hervorragend unterstützt.

Wo stehen wir heute:
Zum aktuellen Stand konnte den Vertretern der Gemeinden berichtet werden, dass es einen endverhandelten Pachtvertrag mit einem Pächter gibt. Damit gibt es auch einen Pächter als Vertragspartner des Zweckverbandes. Die benötigten Kreditmittel sind zugesagt. Auf der Basis des Verhandlungsstandes gibt es eine tragfähige Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Verbandsversammlung hat bereits die grundlegenden Beschlüsse gefasst.
Der Zweckverband muss jetzt noch das Paket der Sicherheiten für die Bauphase und der Bürgschaft für die Laufzeit des Pachtvertrages abschließend zusammenstellen und den Kreditinstituten und dem Innenministerium vorlegen. Hierzu gab es ebenfalls sehr konstruktive Vorgespräche mit den Verantwortlichen. Es gibt das Ziel, diese letzte Prüfung bis zum 12.03.2013 abzuschließen.

Wie geht es weiter:
Am 12.03.2013 wird die Verbandsversammlung abschließend beraten und beschließen, so dass anschließend alle nötigen Verträge unterzeichnet werden können. Im direkten Anschluss soll mit der Werbung in den Gemeinden begonnen werden. Dies soll mit Unterstützung der Bürgermeister/innen und möglichst vieler weiterer örtlicher Akteure im Rahmen von Einwohnerversammlungen stattfinden. Hierbei muss noch eine wesentliche Hürde genommen werden. Für einen Ausbaubeginn wird eine vertragliche Abdeckung von 60 % benötigt. Nach Erreichen dieser Vorgabe wird auch kurzfristig mit dem Bau des Netzes begonnen. Der Zweckverband geht nach dem aktuellen Verhandlungsstand von einer ca. 3-jährigen Bauzeit für das Gesamtnetz aus.

Aussprache und Resonanz zur Veranstaltung
Im Rahmen des Gesprächs mit den Besuchern des Informationsabends konnte aufgrund von Nachfragen die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit dem Pächter und der Ablauf der Maßnahme eingehend erklärt werden. Dabei konnte auch auf die Risiken während der geplanten Vertragslaufzeit von 25 Jahren und die dazu nötigen Sicherheiten und Bürgschaften eingegangen werden.
Die Informationsveranstaltung des Zweckverbandes wurde mit einer insgesamt überaus positiven Resonanz der örtlichen Vertreter beendet. Die vorausgegangene Aussprache zeigt das große Interesse der örtlichen Vertreter an der Erreichung des Ziels. Es konnte gemeinsam festgestellt und bekräftigt werden, dass nur dieses gemeinsame und solidarische Vorgehen von kleinen und großen Gemeinden im Verbandsgebiet zum Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung bis an Haus führt.

Rechtsprechungsberichte

Quelle: DStGB aktuell

1. Keine Altersdiskriminierung bei Regelung über Auszahlung einer tariflichen Sonderzahlung

Laut Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 12.12.2012 (10 AZR 718/11) werden durch § 20 TVöD, wonach der Anspruch auf eine Sonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 01.12. des Jahres abhängt, Arbeitnehmer, die wegen Renteneintritts vorher aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, nicht unzulässig wegen ihres Alters benachteiligt.
Gemäß § 20 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) haben Beschäftigte, die am 01.12. in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, deren Höhe zwischen 60 und 90% des durchschnittlichen Monatsentgelts beträgt. Der Kläger war seit 1968 bei der beklagten Stadt beschäftigt. Zum 31.10.2009 ist er aufgrund Erreichens des gesetzlichen Rentenalters aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Eine Sonderzahlung hat die Arbeitgeberin für das Jahr 2009 an ihn nicht geleistet. Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe die Sonderzahlung trotz seines Ausscheidens vor dem 01.12. zu. Die tarifliche Regelung diskriminiere ihn wegen seines Alters. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb vor dem BAG erfolglos.
Nach Auffassung des BAG ist die Regelung in § 20 TVöD, wonach Voraussetzung für den Anspruch auf eine Sonderzahlung das Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 01.12. des Jahres ist, rechtswirksam. Insbesondere würden dadurch ältere Arbeitnehmer nicht entgegen den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wegen ihres Alters in unzulässiger Weise benachteiligt. Eine unmittelbare Benachteiligung liege nicht vor, da der Anspruch auf die Sonderzahlung nicht vom Alter des Beschäftigten abhängt. Es seien auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass ältere Arbeitnehmer überproportional von der Regelung betroffen sind (mittelbare Diskriminierung). Auch andere Beschäftigte, die beispielsweise wegen des Ablaufs eines befristeten Arbeitsvertrags, wegen einer Eigenkündigung oder einer arbeitgeberseitigen Kündigung vor dem 01.12. ausscheiden, hätten unabhängig von ihrem Alter keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.

2. Kanalisation falsch dimensioniert: Haftet die Gemeinde für Wertminderung eines Gebäudes?

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 06.09.2012 (Az.: 7 Unternehmen 18/12) folgendes festgestellt:

1. **Für Fehler bei der Planung und dem Betrieb der Kanalisation haftet die Gemeinde nach Amtshaftungsgrundsätzen, dies allerdings nur im Rahmen des auferlegten Pflichtenkreises mit drittschützender Wirkung. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage beeinträchtigen oder gefährden könnte, und - auch bei der Planung - alle Sicherungsvorkehrungen zur Abwehr etwa von der Anlage ausgehender Schäden zu treffen.**

2. **Die durch eine nicht ausreichende Dimensionierung der Kanalisation verursachte Wertminderung eines Hauses gehört nicht zu diesen Pflichten.**

Problem/Sachverhalt
Eine Gemeinde hat an einer Straße die erheblich sanierungsbedürftige Kanalisationsanlage erneuert und so ausgelegt, dass sie einem statistisch alle 10 Jahre vorkommenden Regenereignis standhalten sollte. Nach dieser Erneuerung kommt es mehrfach zu Niederschlägen, die zu Überschwemmungen des Kellers eines Einfamilienhauses führen. Dessen Eigentümer machen Schadensersatzansprüche geltend; allerdings nicht wegen der Überschwemmungsschäden, sondern unter anderem wegen einer durch die nicht ausreichende Dimensionierung der Kanalisationsanlage angeblich eingetretenen Wertminderung des Hauses ("merkantiler Minderwert"), für die Kosten eines Wertermittlungsgutachtens und für einen Bautrockner. Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und den Ersatz der Wertermittlungskosten zugesprochen. Dagegen haben die Eigentümer Berufung, die beklagte Gemeinde Anschlussberufung zum OLG eingelegt.

Entscheidung
Das OLG hat die Klage der Eigentümer insgesamt abgewiesen, weil staatshaftungsrechtliche Ansprüche nicht bestehen. Das Gericht äußert Zweifel an der Verursachung der Wertminderung durch die Dimensionierung der erneuerten Kanalanlage, da das Wohnhaus bereits vor der Erneuerung mit dem Mangel einer "Unterdimensionierung" der Kanalisation behaftet gewesen sein müsse. Diese Frage lässt das Gericht aber dahinstehen, da Ersatzansprüche aus anderen Gründen abzulehnen seien. Der Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG scheitere an der fehlenden Amtspflichtverletzung. Zwar hafte die Gemeinde, da die Sammlung und Beseitigung von Abwässern eine öffentliche Aufgabe sei, für Fehler bei Planung und Betrieb von Kanalisationsanlagen; dies jedoch nur bei einer Verletzung ihr übertragener drittgerichteter Amtspflichten. Sie sei dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage beeinträchtigen oder gefährden könnte, und (auch bei der Planung) alle Sicherungsvorkehrungen zur Abwehr etwa von der Anlage ausgehender Schäden zu treffen. Der Umfang dieser Vorkehrungen richte sich dabei nach den drohenden Schäden und nach den Möglichkeiten, die zu ihrer Abwehr zur Verfügung stünden. Vorliegend gehe es jedoch nicht um eine Verletzung dieser Pflichten, sondern allein um den Vorwurf einer Wertminderung durch die "Unterdimensionierung" der Kanalisationsanlage.

Praxishinweis
Die Konstellation ist ungewöhnlich, weil die Eigentümer nicht unmittelbar Schadensersatz für Überschwemmungsschäden fordern, sondern den "merkantilen Minderwert" wegen der vermeintlichen "Unterdimensionierung" der erneuerten Kanalisationsanlage einklagen. Die Vermeidung einer solchen Wertminderung, aber auch umgekehrt die Herbeiführung einer Wertsteigerung durch "richtige" Dimensionierung gehören aber nicht zum Pflichtenkreis der für die ordnungsgemäße Planung und den störungsfreien Betrieb der Kanalisationsanlagen verantwortlichen Gemeinde. [Quelle: IBR 2012, 726]

3. EuGH konkretisiert Anforderungen zur vergaberechtsfreien "In-House–Vergabe"

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem klarstellenden Urteil vom 29.11.2012 (in den verbundenen Rechtssachen C 182/11 und C 183/11) mit den Voraussetzungen der In-House-Vergabe bei gemeindlichen Kooperationen befasst. Dem Urteil zufolge sind die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Voraussetzungen für eine vergabefreie öffentliche Auftragserteilung nur dann erfüllt, wenn in dem Fall, in dem mehrere öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine Einrichtung zur Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgabe errichten oder eine öffentliche Stelle einer solchen Einrichtung beitritt, jede dieser Stellen sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

I. Sachverhalt
Die Comune di Varese gründete die Gesellschaft ASPEM, um auf ihrem Gebiet als „In-house" Dienstleistungserbringerin öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der Stadtreinigung, zu erbringen. Die Kommune besaß in diesem Zeitraum fast sämtliche Anteile an der Gesellschaft, was ihr die Kontrolle über diese sicherte.
Im Jahr 2005 entschlossen sich die Comune di Cagno und die Comune di Solbiate auf dem Gebiet der Erbringung des städtischen Reinigungsdienstes, insbesondere der Dienstleistung der Beseitigung von festen städtischen Abfällen, für eine Koordinierung mit anderen Gemeinden. Zu diesem Zweck genehmigten sie den Abschluss einer Vereinbarung mit der Comune di Varese über die entgeltliche Vergabe des städtischen Reinigungsdienstes an ASPEM und traten dieser als öffentliche Anteilseigner bei, indem sie sich durch Zeichnung jeweils einer Aktie an ihrem Grundkapital beteiligten.
Das Grundkapital von ASPEM beträgt 173.785 Euro, das in ebenso viele Aktien mit einem Nennwert von jeweils 1 Euro aufgeteilt ist. Die Comune di Varese besitzt mit 173.467 Aktien die Kapitalmehrheit. Die übrigen 318 Aktien verteilen sich auf 36 Gemeinden der Provinz Varese, die jeweils zwischen 1 und 19 Aktien halten.
Zusätzlich zu dieser Beteiligung, unterzeichneten die beiden Kommunen zusammen mit anderen interessierten Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarung, mit der ihnen das Recht eingeräumt wurde, konsultiert zu werden, ein Mitglied des Aufsichtsrats und – im Einvernehmen mit den anderen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden – ein Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.
Ihrer Ansicht nach waren damit die Anforderungen für eine vergaberechtsfreie Auftragserteilung gewahrt, da die ASPEM bei der Durchführung der im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen, von den Gebietskörperschaften gemeinsam kontrolliert wurde.
Dieser Auffassung widersprach die Econord SpA. Sie machte geltend, dass die Kontrolle der beiden Gemeinden über ASPEM nicht gewährleistet sei.

II. Urteil des EuGH
Nach feststehender Rechtsprechung des EuGH ist ein öffentlicher Auftraggeber wie eine Gebietskörperschaft davon befreit, ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags durchzuführen, wenn er über die beauftragte Einrichtung eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt und diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber verrichtet, die ihre Anteile innehaben (Urteil „Teckal", dort Rn. 50). Diese Rechtsprechung, die ursprünglich im Hinblick auf die Auslegung und die Anwendung der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1) erging, ist auch

auf Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge anwendbar.

- Konkretisierung des "Kontrollkriteriums"

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH liegt eine "Kontrolle wie über eigene Dienststellen" vor, wenn die betreffende Einrichtung einer Kontrolle unterliegt, die es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, auf ihre Entscheidungen einzuwirken. Hierbei muss die Möglichkeit gegeben sein, sowohl auf die strategischen Ziele, als auch auf die wichtigen Entscheidungen dieser Einrichtung ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen (Urteile „Parking Brixen", dort Rn. 65, „Coditel Brabant", dort Rn. 28, und „Sea", dort Rn. 65). Mit anderen Worten muss der öffentliche Auftraggeber in der Lage sein, eine strukturelle und funktionelle Kontrolle über diese Einrichtung auszuüben. Der Gerichtshof verlangt zudem, dass diese Kontrolle wirksam ist. Nach der EuGH-Rechtsprechung kann bei Einschaltung einer von mehreren öffentlichen Stellen gemeinsam gehaltenen Einrichtung die "Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen" von diesen Stellen gemeinsam ausgeübt werden, ohne dass es notwendig wäre, dass diese Kontrolle von jeder von ihnen einzeln ausgeübt wird (in diesem Sinne Urteile „Coditel Brabant", Rn. 47 und 50, sowie „Sea", Rn. 59).

Infolgedessen kann in einem Fall, in dem eine öffentliche Stelle einer Aktiengesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital als Minderheitsgesellschafterin beitritt, um dieser Gesellschaft die Verwaltung einer öffentlichen Dienstleistung zu übertragen, die Kontrolle, die die öffentlichen Stellen als Gesellschafter der Gesellschaft über diese ausüben, dann, wenn die Kontrolle von diesen Stellen gemeinsam ausgeübt wird, als Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen angesehen werden (Urteil Sea, Randnr. 63).

- Gemeinsame kommunale Einrichtungen: Auch Minderheitsbeteiligte müssen Kontrollbefugnisse innehaben

Unter diesen Umständen ist es, wenn mehrere öffentliche Stellen eine gemeinsame Einrichtung zur Erfüllung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe einschalten, zwar nicht unbedingt erforderlich, dass jede dieser Stellen allein ein individuelles Kontrollrecht über diese Einrichtung hat, doch darf die über die Einrichtung ausgeübte Kontrolle nicht nur auf der Kontrollbefugnis der öffentlichen Stelle beruhen, die Mehrheitsaktionärin der betreffenden Einrichtung ist, da andernfalls das Konzept der gemeinsamen Kontrolle ausgehöhlt würde.

Hat ein öffentlicher Auftraggeber innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung eine Stellung inne, die ihm nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese Einrichtung sichert, würde damit nämlich einer Umgehung der unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Aufträge und Dienstleistungskonzessionen Tür und Tor geöffnet, da ein rein formaler Beitritt zu einer solchen Einrichtung oder deren gemeinsamem Leitungsorgan diesen öffentlichen Auftraggeber von der Verpflichtung befreien würde, ein Ausschreibungsverfahren nach den Unionsvorschriften durchzuführen, obwohl er bei dieser Einrichtung in keiner Weise an der Ausübung der "Kontrolle wie über eigene Dienststellen" beteiligt wäre (vgl. in diesem Sinne Urteil des EuGH vom 21. Juli 2005, Coname, C-231/03, Slg. 2005, I-7287, Rn. 24).

- Rücküberweisung an vorlegendes Gericht

Daraus folgt, dass es in den Ausgangsverfahren Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob die Unterzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarung durch die Comune di Cagno und die Comune di Solbiate, mit der ihnen das Recht eingeräumt wird, konsultiert zu werden, ein Mitglied des Aufsichtsrats und - im Einvernehmen mit den anderen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden - ein Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen, es diesen Gemeinden ermöglichen kann, tatsächlich zur Kontrolle von ASPEM beizutragen.

Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass in einem Fall, in dem mehrere öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine Einrichtung zur Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgabe errichten oder eine öffentliche Stelle einer solchen Einrichtung beitritt, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellte Voraussetzung für die Befreiung dieser Stellen von ihrer Verpflichtung, ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach den Vorschriften des Unionsrechts durchzuführen, nämlich dass diese Stellen über die Einrichtung gemeinsam eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, erfüllt ist, wenn jede dieser Stellen sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

III. Anmerkungen des DStGB

Mit seiner Entscheidung vom 29. November 2012 hat der EuGH die Anforderungen weiter konkretisiert, die er in seiner Rechtsprechung zu vergabefreien In-House-Geschäften an das "Kontrollkriterium" stellt.

So ist bei Kommunen mit Minderheitsanteilen an einer gemeinsamen - kommunal getragenen - Einrichtung für das Erfüllen des Kontrollkriteriums neben der reinen Kapitalbeteiligung auch eine "Kontrollbefugnis" dieser Kommunen im Rahmen der Leitungsorgane erforderlich. In diesem Sinne präzisiert der EuGH das erste „Teckal-Kriterium" und damit den Begriff der "Kontrolle wie über eigene Dienststellen" dahingehend, dass diese nur dann vorliegt, wenn ein öffentlicher Auftraggeber (Gemeinde) sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

Die einzelne Gemeinde muss somit insbesondere bei einer Minderheitsbeteiligung die Möglichkeit haben, sowohl auf die strategischen Ziele, als auch auf die wichtigen Entscheidungen der beauftragten Einrichtung Einfluss zu nehmen und damit eine strukturelle und funktionelle Kontrolle ausüben. Es ist jedoch umgekehrt nicht erforderlich, dass jede einzelne Kommune ein individuelles Kontrollrecht besitzt, wenn mehrere Kommunen eine gemeinsame Einrichtung betreiben. Dennoch darf in diesem Fall der Mehrheitsbeteiligte nicht ausschließlich und alleine die Möglichkeit der Kontrolle innehaben.

Festzuhalten ist daher, dass eine Kontrolle der einzelnen Kommune i.S. einer Vergaberechtsfreiheit dann nicht besteht, wenn diese keine Kontrollfunktion, sondern nur eine Kapitalbeteiligung innehat. Ein rein formaler (Kapital-)Beitritt zu einer solchen Einrichtung oder dem gemeinsamen Leitungsorgan reicht daher nicht aus, um von einer "Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen" zu sprechen. Wie der EuGH in seiner Entscheidung ausführt, ist in diesem Sinne bereits das Coname-Urteil des EuGH vom 21. Juli 2005 zu verstehen. Im Ergebnis liegt aber in diesem aktuellen EuGH-Urteil keine Änderung der bisherigen Rechtsprechung, sondern „nur" eine Klarstellung.

Es ist den Städten und Gemeinden, die Leistungen mit anderen Kommunen in einer gemeinsamen Einrichtung durchführen wollen und ggf. nur mit Minderheit an dieser Einrichtung beteiligt sind, aber zur Sicherstellung einer nicht erforderlichen Ausschreibungspflicht anzuraten, über eine Kapitalbeteiligung hinaus auch eine Beteiligung an den Leitungsorganen dieser gemeinsamen Einrichtung i.S. einer gemeinsamen Kontrollbefugnis zu gewährleisten. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass Vertreter mit Stimmrecht dergestalt in die Leitungsorgane entsandt werden, dass diese ausreichend Einfluss auf die gemeinsam getragene Einrichtung ausüben können.

Infothek

Gemeindetag: Förderung des kommunalen Straßenbaus nicht kürzen!
In einer Stellungnahme gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag hat sich der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag dagegen ausgesprochen, die Mittel für den kommunalen Straßenbau auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zugunsten des ÖPNV zu kürzen und umzuwidmen. Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass der Mittelbedarf für den kommunalen Straßenbau gleichbleibend hoch sein wird. Nicht zuletzt die in der vergangenen Woche infolge der Witterung entstandenen Straßenschäden belegen, dass viele der vorhandenen Straßen den aktuellen Belastungen nicht mehr gewachsen seien. Dies war auch schon nach dem harten Winter 2009/2010 deutlich geworden. Allein für das damals ausgelegte Sonderprogramm zur Beseitigung winterbedingter Straßenschäden wurden Anträge in Höhe von 170 Mio. Euro gestellt. Der Gemeindetag verwies auch auf laufende Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund. Hierbei dürfe dem Bund nicht das Signal gegeben werden, auf Mittel für den kommunalen Straßenbau könnte verzichtet werden. Die Stellungnahme des SHGT kann auf der Homepage www.shgt.de abgerufen werden.

Neues Bürgerbeteiligungsgesetz veröffentlicht
Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 vom 4.3.13 ist das neue Bürgerbeteiligungsgesetz (Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen, Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung) vom 22. Februar 2013 veröffentlicht worden, das am 1.3.2013 in Kraft getreten ist. Wir werden in dieser Zeitschrift hierzu demnächst einen Beitrag aus dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften veröffentlichen, der das Thema näher beleuchtet.

Termine

09.04.2013: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses des SHGT, 10.00 Uhr, Kiel

18.04.2013: Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT, 10.00 Uhr, Kiel

19.04.2013: Amtsvorstehertagung des SHGT, Drathenhof Molfsee, 14.00 Uhr

23.04.2013: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, 10.00 Uhr, Kiel

23.04.2013: Hausmesse Dataport, Hamburg

04.05.2013: 1. Feuerwehr-Marketingkongress, Samstag, 04. Mai 2013 von 9 - 18 Uhr im Kieler Landeshaus

16.05.2013: Breitbandmesse Schleswig-Holstein von 10:00 bis 17:00 Uhr in Neumünster, Holstenhallen

30.05.2013: Landesvorstand des SHGT, 10.00 Uhr, Kiel

30.05.2013: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel

03.-04.06.2013: Deutscher Gemeindekongress, Berlin

Breitbandmesse Schleswig-Holstein

Die Frage „Wie nutzen wir in Zukunft die Kommunikationsnetze in Schleswig-Holstein?“ möchte die 1. Breitbandmesse Schleswig-Holstein, am 16. Mai 2013 von 10:00 bis 17:00 Uhr in den Holstenhallen in Neumünster beantworten. Unter dem Titel: „Schnelles Internet: Das Nervensystem einer modernen Gesellschaft“ sind Unternehmer, Bürger und Entscheider aus Politik und Wirtschaft eingeladen, sich über Dienste, Anwendungen und Möglichkeiten des schnellen Internets zu informieren. Präsentieren werden sich Firmen, die Internetdienste und Anwendungen anbieten ebenso wie jene, deren Geschäftsmodell der Bau und Betrieb von Internetverbindungen ist.
Dem Motto „Breitband zum Anfassen“ folgend, ladender Verein Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein DiWiSH e.V. und das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein laden gemeinsam zu dieser Messe ein.
Besucher müssen sich nicht anmelden. Der Eintritt ist kostenlos. Einlass ist ab 9:00 Uhr. An der Halle stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Weitergehende Informationen unter
www.breitbandmesse-sh.de.

Baublockkataster – Kommunale Landesverbände, KomFIT und Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein wollen Zensusdaten nutzbar machen
Mit einem Antrag zum Förderwettbewerb Breitband wollen die Partner in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen Baublöcke ausweisen, denen die Zensusdaten zugeordnet werden. Damit ergeben sich für die kommunale Planung jedweder Art völlig neue Ansätze und eine bisher flächig nicht vorhandene Planungstiefe. Das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein wird ab Sommer dieses Jahres mit Informationsveranstaltungen auf die Kommunen zugehen. Für Schleswig-Holstein ergibt sich die einzigartige Chance, kommunale Planungsprozesse auf eine solide Datengrundlage zu stellen.

Informationsveranstaltung „Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten”

Zur Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie –HWRL - in Schleswig-Holstein“

Für die am 26.11.2007 in Kraft getretene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRL 2007/60/EG) liegen die Ergebnisse des ersten Umsetzungsschrittes bereits seit Herbst 2011 vor. In den beiden Flussgebietseinheiten (FGE) Schleswig-Holsteins Eider und Schlei / Trave sowie dem Teileinzugsgebiet der Elbe waren die insgesamt 1.190 km Küstenlänge, sowie die ca. 30.000 km Fließgewässer zu überprüfen und nach den Vorgaben der HWRL die Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko zu identifizieren.
Für diese in 2011 bestimmten Gebiete sind nun bis zum 22.12.2013 im zweiten Arbeitsschritt zur Umsetzung der EG-Richtlinie Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zu erstellen und an die Europäische Kommission zu berichten.
Die Vorstellung der bisherigen (Zwischen-) Ergebnisse in Schleswig-Holstein ist Thema dieser Veranstaltung am Mittwoch, 24. April 2013, 14:00-18:00 Uhr, Holstenhallen, Neumünster. Insbesondere für die Vertreter der „Kommunalen Familie“ bietet die Veranstaltung in Neumünster die Gelegenheit, Fragen zu Inhalten und Bedeutung der Karten zu stellen und sich über den Umsetzungsstand und die nächsten Schritte der HWRL zu informieren.
Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen bitte direkt an die Akademie für die Ländlichen Räume info@alr-sh.de oder telefonisch unter 04347 / 704-800.

Veranstaltungshinweis

Zukunft Dorf: Dorfkernentwicklung gestalten, Lebensqualität erhalten 16. April 2013, Groß Wittensee

Der demografische Wandel und die daraus folgende spürbare und sichtbare Veränderung in den Dörfern erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Dorfkernentwicklung. Es gilt, die Ortsmitte an geänderte Bedürfnisse anzupassen, attraktiv zu gestalten und für eine tragfähige Infrastruktur zu sorgen. Anknüpfend an die Veranstaltung im letzten Jahr sollen diesmal gute Beispiele gezeigt werden, die geeignet sind, ein Dorf zukunftsfähig zu machen. In einer moderierten Diskussion werden die Stellschrauben, Herausforderungen und Chancen dafür aufgezeigt.

Schwerpunkte

- Übergemeindliche, regionale Kooperationen
- Intelligente Ansätze der Dorfkernentwicklung
- Übertragbarkeit und Erfolgsfaktoren der Ansätze
- Dorfkernentwicklung und AktivRegionen

Die Veranstaltung richtet sich besonders an Bürgermeister/innen der Gemeinden und Städte in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins, Ansprechpartnern in den Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen, Fachleute aus Stadtplanung, kirchlichen und sozialen Einrichtungen, Politik, Vereinen und Verbänden.

Anmeldungen bitte direkt an die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V., Flintbek

Umweltbildungsprojekt „Baumjagd“ geht in die zweite Runde: Schreibwettbewerb: „Alte Bäume – Ole Bööm“

Dat Projekt för Umweltbillen „Baumjagd“ geiht in de twete Runn: Schriev-Wettstriet: „Alte Bäume – Ole Bööm“

Siet meist twee Johr sünd Sleswig-Holsteeners, oolt un jung, op „Boomjagd“. Bi düt Projekt för Ümweltbillen dreiht sik allens üm ole, stevige un knubberige Bööm. De sünd op en Internet-Koort ünner www.baumjagd.de fastholen worrn. Nu geiht de Boomjagd mit en Schriev-Wettstriet „Alte Bäume – Ole Bööm“ in de twete Runn. Umweltminister Robert Habeck höllt sien Schirm doröver. Nu köönt de Sleswig-Holsteeners ok hier wedder aktiv warrn.
Wat vertellt de ole Boom? Wat heff ik beleevt mit mien leevsten Boom? Woto bruukt wi ole Bööm? Söcht warrn Geschichten, Beleevnissen oder Sakentexten över ole un besünner Bööm in Sleswig-Holsteen – allens sülven schreven, versteiht sik. Dat is ganz fein: de Beidrägen köönt op hoochdüütsch oder op plattdüütsch inschickt warrn. Winnen kann een Beleevnis- un Sakenpriesen, de veel weert sünd. Ünnerscheedt warrt bi de tostüerten Texten na dree Öllersgruppen: 8-11 Johr, 12-15 Johr un junge Lüüd af 16 Johr tosamen mit wussen Lüüd. Gruppen af Kinnergoorn-Öller köönt mit kreative

Projekten to dat Thema „Ole Boom“ en Extrapries winnen.
De Biedrääg mööt bit to den 31. Juli 2013 ankamen ween bi den
Sleswig-Holsteenschen Heimatbund, Stickwoort „Schriev-Wettstriet Ole Bööm“, Hamburger Landstr.101, 24113 Molfsee oder per Mail an info@baumjagd.de.
Mehr Infos to den Wettstriet un to dat Projekt ünner www.baumjagd.de.

Nunmehr seit fast zwei Jahren sind Schleswig-Holsteiner, jung genauso wie alt, auf „Baumjagd“. Bei dem Umweltbildungsprojekt dreht sich alles um alte, imposante und knorrige Bäume, die auf einer interaktiven Karte im Internet unter www.baumjagd.de dokumentiert worden sind. Jetzt geht die Baumjagd mit dem Schreibwettbewerb „Alte Bäume – Ole Bööm“ unter der Schirmherrschaft von Umweltminister Robert Habeck in die zweite Runde: auch hier sind die Schleswig-Holsteiner wieder gefragt, sich aktiv zu beteiligen.
Was erzählt der alte Baum? Was habe ich mit meinem Lieblingsbaum erlebt? Wozu brauchen wir alte Bäume? Gesucht werden selbst verfasste Geschichten, Anekdoten oder Sachberichte zu alten und besonderen Bäumen in Schleswig-Holstein. Der Clou: eingesendet werden können Beiträge in hochdeutsch oder plattdeutsch. Zu gewinnen gibt es wertvolle Erlebnis- und Sachpreise. Bei den Einsendungen wird in drei Altersstufen: 8-11 Jahre, 12-15 Jahre sowie Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene unterschieden. Gruppen ab dem Kita-Alter können mit kreativen Projekten zum Thema „alter Baum“ einen „Sonderpreis Gruppenbeiträge“ gewinnen. Einsendeschluss ist der 31. Juli 2013. Beiträge bitte an:
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund, Stichwort „Schreibwettbewerb Alte Bäume“, Hamburger Landstr.101, 24113 Molfsee oder per Mail an info@baumjagd.de.
Weitere Informationen zum Wettbewerb und zum Projekt unter www.baumjagd.de.

Bäume können viele hundert Jahre alt werden, aber besonders die Alten werden immer seltener. Ihr biologisch mögliches Höchstalter erreichen die wenigsten. Gerade sie sind mit ihren imposanten Ausmaßen und bizarrem Wuchs etwas ganz Besonderes. Sie prägen unser Landschaftsbild und sind Zeugen unserer Geschichte. Um sie ranken sich Mythen, Sagen und Geschichten. Sie stellen einen Natur- und Kulturschatz dar, den es zu bewahren gilt. Mehr als das – alte Bäume sind auch Lebensraum: Ihre mächtigen Stämme, Kronen und Baumhöhlen werden von Fledermäusen, Vögeln, seltenen Käfern, einer Vielzahl an Insekten und raffinierten Holzpilzen bewohnt. Das Umweltbildungsprojekt „Baumjagd“ möchte Begeisterung und Interesse für diesen Kultur- und Naturschatz wecken.
Neben dem Schreibwettbewerb läuft die Baumjagd im klassischen Sinne natürlich auch weiter: Groß und Klein – Schulen, Kindergärten oder Einzelpersonen – können nach wie vor markante Einzelbäume in ihrer Umgebung suchen und ihren Fund auf der interaktiven Karte im Internet eintragen. Eine Anleitung zur Baumjagd wie auch Begleitmaterialien gibt es auf der Internetseite zum Download. Am Ende des Jahres erscheint eine Broschüre über die besonderen Bäume des Landes und ihre Geschichte.
Die Baumjagd ist ein Umweltbildungsprojekt des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und wird von Bingo! Der Umweltlotterie gefördert. Projektmanager Norbert Voigt, Tel.: 0431-98384-19, hilft bei allen Fragen rund um die Baumjagd in Schleswig-Holstein.

3. Nachhaltigkeitspreis des Landes Schleswig-Holstein:

Mobilität nachhaltig denken!

Umweltminister Dr. Robert Habeck gibt den Startschuss für den Nachhaltigkeitspreis 2013 und ruft alle engagierten Unternehmen, Vereine und Verbände, Bürgerinitiativen, Kommunen (auch Ortsteile), Kirchengemeinden und kommunale Partnerschaften sowie Schulen oder Einzelpersonen aus Schleswig-Holstein auf, sich bis zum 1. Juli 2013 zu bewerben.
Der Preis steht unter dem Motto „Mobilität nachhaltig denken!“ und ist mit insgesamt 10.000 Euro dotiert.
Der Themenschwerpunkt „Mobilität nachhaltig denken!“ umfasst viele Facetten unseres täglichen Lebens wie Mobilität in der Stadt, wachsender globaler Güterverkehr versus Regionalität von Konsumgütern, Urlaubs- und Freizeitplanung, individuelles Verhalten und Lebensstile, Biokraftstoffe, Mobilität und Gesundheit, postfossile Mobilitätsformen, Konsequenzen für Klima bis zur Biodiversität.
Neben Mobilität im herkömmlichen Sinne bezieht sich „Mobilität nachhaltig denken!“ aber auch auf die geistige Flexibilität und Innovationskraft der modernen Gesellschaft. Mobilität beginnt im Kopf und meint hier auch jede Art von bewusster Richtungsänderung hin zu mehr Zu-

kunftsfähigkeit im Sinne der nachhaltigen Entwicklung.
Gefragt sind alle innovativen Ideen, Konzepte und Projekte, die die Faktoren „Soziale Gerechtigkeit", „Wirtschaftlichkeit" und „Umweltverträglichkeit" beispielgebend und erfolgreich miteinander verbinden. Beiträge aus Bildung und Öffentlichkeitsarbeit, die zu dieser Art von Verhaltensänderung anregen, sind von der Jury ausdrücklich erwünscht.
Kriterien und Bewerbungsformular unter www.nachhaltigkeitspreis.schleswig-holstein.de

Veranstalter: Ministerium für Energiewende, Referat 12, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Mitteilungen des DStGB

1. Änderung der Wohngeldverordnung in Kraft getreten

Die 11. Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 11.12.2012 ist nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 01.01.2013 in Kraft getreten.
Die im Bundesgesetzblatt – Teil I Nr. 59 vom 19.12.2012 (S. 2654) veröffentlichte 11. Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung sieht insbesondere die Einfügung neuer Vorschriften (§§ 16 bis 22) zum Verfahren und den Kosten des automatisierten Datenabgleichs vor.
Nähere Einzelheiten können dem Text der 11. Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 11.12.2012 entnommen werden, welcher im Internet unter www.dstgb.de (Schwerpunkt: Städtebaurecht und Stadtentwicklung – Aktuelles) abgerufen werden kann.

2. Kosten für barrierefreie Infrastruktur

Durch das Behindertengleichstellungsgesetz sowie den demografischen Wandel steigen die Anforderungen an die Herstellung von barrierefreier Infrastruktur. Neben den Chancen des demografischen Wandels sind mit ihm Investitionskosten für die Herstellung von Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit der Infrastruktur verbunden. Eine Studie gibt die Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit auf kommunaler Ebene mit 53 Mrd. Euro bis 2030 an.
Die Herstellung von Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Herstellung von Barrierefreiheit wird unter dem Eindruck des demografischen Wandels immer wichtiger. Bis 2030 wird der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre auf ca. ein Drittel in Deutschland steigen. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat in seiner Bevölkerungsprognose 2030 festgestellt, dass sich das Durchschnittsalter der Bevölkerung von derzeit 43 Jahre auf über 47 Jahre steigern wird. In weiten Bereichen der ostdeutschen Bundesländer wird es sogar auf über 50 Jahre steigen. Den stärksten Anstieg gibt es dabei bei der Gruppe der über 80-Jährigen. Er soll bis 2030 um rund 60 Prozent zunehmen und würde dann bei 8,3 Prozent der Gesamtbevölkerung liegen. Um die Nutzbarkeit der Infrastruktur sicherzustellen, müssen weite Bereiche der öffentlichen Infrastruktur bzw. der öffentlichen Daseinsvorsorgedienstleistungen barrierefrei umgebaut werden.
Die Kosten für den barrierefreien Umbau der Infrastruktur hat das Deutsche Institut für Urbanistik im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durch eine Studie ermittelt. Entsprechend der Studie „Altengerechter Umbau der Infrastruktur: Investitionsbedarf der Städte und Gemeinden" werden ca. 53 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030 aufgewendet werden müssen. Der Löwenanteil der Kosten wird im Bereich der kommunalen Wohngebäude (21,1 Mrd. Euro), im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (15 Mrd. Euro) und für den Umbau des Straßen- und Wohnumfeldes (13,3 Mrd. Euro) fällig. Weitere erhebliche Summen werden für die Bereiche Sportstätten (1,65 Mrd. Euro), Pflegeeinrichtungen (780 Mio. Euro), Gesundheit (730 Mio. Euro), Verwaltungsgebäude (610 Mrd. Euro) und Kultureinrichtungen (140 Mio. Euro) anfallen.
Die KfW bietet seit dem 01. September 2012 das Förderprogramm „Barrierearme Stadt" an. Mit diesem Förderprogramm können Kommunen sowie kommunale und soziale Unternehmen zinsverbilligte Darlehen in Anspruch nehmen, um Barrieren im öffentlichen Raum zu reduzieren.
Der Studie zufolge erklären sich die großen Bedarfe in den Bereichen Wohnen, ÖPNV und Straße auch aus dem Umstand, dass bislang mit nur 20 Prozent ein relativ kleiner Teil der Gebäude barrierefrei ist. Die Werte für den Bereich der Straßen und des Wohnumfeldes betragen 50 Prozent und für den ÖPNV rund 63 Prozent.
Die Studie wurde auf der Grundlage von 129 Antworten von 400 befragten Städten und Gemeinden erstellt. Darüber hinaus wurden zusätzlich Experteninterviews durchgeführt.
Die Studie kann vom Internetangebot der KfW unter dem folgenden Link http://www.kfw.de/kfw/de/I/II/Download_Center/Fachthemen/Research/PDF-Dokumente_Studien_und_Materialien/Altengerechter_Umbau_der_Infrastruktur.pdf heruntergeladen werden.

3. Energieeffizienzmaßnahmen - Europäischer Rechnungshof beklagt zu hohe Amortisationsdauer

Die EU hat seit dem Jahr 2000 im Rahmen der Kohäsionspolitik fast 5 Milliarden Euro für die Kofinanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Für die wirtschaftliche Verwendung dieser Mittel sind die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten verantwortlich. Triebfeder dieser politischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind bekanntlich die Kosten für den gestiegenen Energieverbrauch, die Erschöpfung der Vorkommen fossiler Brennstoffe und die Auswirkungen menschlichen Handelns auf den globalen Klimawandel. Der Europäische Rechnungshof hat nun anhand von Beispielen aus Italien, Tschechien und Litauen geprüft, ob die im Rahmen der Kohäsionspolitik (Strukturfonds) getätigten Investitionen in die Energieeffizienz kostenwirksam waren. Der Rechnungshof kommt zu einem verhaltenen Schluß, der auch Auswirkungen für die zukünftigen deutschen Investitionen in diesem Bereich haben wird.
Der Rechnungshof stellt fest, dass die von den Behörden der o.g. Länder zur Förderung ausgewählten Projekte keine rationalen Ziele in Bezug auf Kostenwirksamkeit, d.h. Kosten je eingesparter Energieeinheit haben. Die Ziele der Projekte bestanden meist darin, Energie einzusparen und den Komfort zu verbessern. Die Projekte wurden für eine Finanzierung jedoch nicht nach den durch Energieeinsparungen erzielbaren maximalen finanziellen Vorteilen ausgewählt. Vielmehr

wurden Gebäude üblicherweise als für eine Förderung "bereit" betrachtet, wenn Sanierungsbedarf bestand und die die Gebäude betreffende Dokumentation die Anforderungen erfüllte.
Der Hof kritisiert weiter, dass zu keinem der geprüften Projekte eine Bedarfsbewertung oder auch nur eine Analyse des Energieeinsparpotenzials bezogen auf die Investitionen vorgelegen habe. Die drei Mitgliedstaaten hätten die Mittel im Wesentlichen für die Sanierung öffentlicher Gebäude verwendet, und die Frage der Energieeffizienz sei dabei allenfalls zweitrangig gewesen. Zudem betrug die geplante Amortisationsdauer der Investitionen durchschnittlich 50 Jahre, in manchen Fällen bis zu 150 Jahre. Die Mittel wurden deshalb nicht sinnvoll eingesetzt, da die Lebensdauer der sanierten Gebäude viel kürzer ist. Unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz können die Mittel - nach Auffassung des Hofes - weitgehend als verloren betrachtet werden.
Die Analyse des Hofes betrifft insofern auch die deutsche (kommunale) Seite, weil der Hof nun eine allgemeine EU-weite Reform der Bedingungen einfordern wird, um bei den Investitionen in die Energieeffizienz Verbesserungen zu erzielen. So empfiehlt der Hof der Kommission z.B. jetzt schon, die im Rahmen der Kohäsionspolitik gewährte Förderung für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von einer angemessenen Bedarfsanalyse (Neudefinition), einer regelmäßigen Begleitung und der Verwendung vergleichbarer Leistungsindikatoren (stärkere Kontrolle) abhängig zu machen. Weitere Voraussetzungen sollten transparente Projektauswahlkriterien und Standardinvestitionskosten je einzusparender Energieeinheit bei einer maximal zulässigen Amortisationsdauer sein. Die Bedingungen für die Förderperiode 2014-2020 werden sich demnach aller Voraussicht nach auch für die geplanten deutschen Investitionen, die aus den Strukturfonds gespeist werden, verschärfen.

4. Gesetz zum Abbau der kalten Progression:
Lediglich Grundfreibetrag steigt
Der Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zum Abbau der kalten Progression angenommen. Mit dem Gesetz sollten die Bürger - nach dem Willen der Koalition - ab 2013 um jährlich insgesamt 6,1 Mrd. Euro entlastet werden. Nach monatelangen Verhandlungen hatten Bund und Länder das Vermittlungsverfahren im Dezember 2012 mit einem Einigungsvorschlag abgeschlossen (BT-Drs. 17/11842). Danach steigt der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum von 8.130 Euro im Jahr 2013 auf 8.354 Euro ab 2014. Es bleibt beim Eingangssteuersatz von 14 %. Die ursprünglich vorgesehene prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der kalten Progression abmildern sollte, war im Vermittlungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen worden. Bund und Länder konnten sich lediglich auf die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grundfreibetrags einigen. Entsprechend hatte sich auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände positioniert und klargestellt, dass vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage der Städte und Gemeinden für derartige Steuersenkungen kein Spielraum vorhanden ist.

5. BMF zu steuerlichen Aspekten der Mittagsversorgung durch Schulfördervereine
Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ganztagsschulen in Deutschland ist der Bedarf an einer Mittagsverpflegung der Schüler erheblich gestiegen. Dabei wird - in Abhängigkeit von den individuellen Bedingungen an den Schulen und den Schulträgern - auf unterschiedliche Bewirtschaftungssysteme (Bewirtschaftung durch Schule oder Vereine, durch einen Pächter bzw. Caterer) zurückgegriffen. Wie die Essensausgabe steuerrechtlich zu behandeln ist, beurteilt sich in Abhängigkeit von der gewählten Bewirtschaftungsform ganz unterschiedlich. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gibt nun aktuell einen Überblick zum steuerrechtlichen Umfeld der Mittagsversorgung durch Schulfördervereine. Behandelt werden Fragen der Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer.
Der Überblick zum steuerrechtlichen Umfeld der Mittagsversorgung durch Schulfördervereine kann auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter: Themen/Steuern/2013-01-25-mittagsversorgung-schulfoerdervereine. abgerufen werden.

6. Bundestagsbeschlüsse zum Rechtsrahmen für das Ehrenamt
Der Deutsche Bundestag hat am 01.02.2013 das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ beschlossen. Hiermit soll das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland erleichtert werden, unter anderem durch eine steuerliche Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit, durch eine Entschärfung der Haftung für Vereinsmitglieder sowie durch Maßnahmen für mehr Planungssicherheit bei steuerbegünstigten Organisationen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten, einige der darin enthaltenen Änderungen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ enthält im Wesentlichen Neuregelungen in folgenden Bereichen:

• Höhere Freibeträge
Die steuer- und sozialabgabefreie Übungsleiterpauschale (§ 3 Nummer 26 EStG) soll um 300 Euro auf jährlich 2.400 Euro steigen, die allgemeine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) um 220 Euro auf 720 Euro pro Jahr.

• Haftungsbeschränkung
Die zivilrechtliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder und von Mitgliedern von Vereinsorganen (Vergütung bis maximal 720 Euro/Jahr) soll beschränkt werden. Sie sollen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Bisher gab es eine entsprechende Haftungsbeschränkung nur für Mitglieder des Vorstands.

• Verlängerung der Frist zur Mittelverwendung
Gemeinnützige Vereine oder Stiftungen dürfen ihre Einnahmen ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden. Vereinfachte steuerliche Regelungen sollen in diesem Bereich die Arbeit der Vereine erleichtern. Die Frist zur Mittelverwendung soll um ein Jahr verlängert werden. Bisher müssten Vereine und andere gemeinnützige Organisationen ihre Einnahmen grundsätzlich im folgenden Jahr für ihre gemeinnützigen Zwecke ausgeben, erläutert die Regierung.

• Bildung einer freien Rücklage
Erleichtert werden soll die Bildung einer „freien Rücklage“: Ein Teil der Einnahmen soll unter engen Voraussetzungen zurückgelegt werden können. Nicht ausgeschöpfte Mittel sollen künftig zwei Jahre vorgetragen werden können. Bei der Wiederbeschaffungsrücklage soll die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben werden. Die Rücklagenbildung für teurere Ersatzinvestitionen, zum Beispiel einen neuen Vereinsbus, werde damit legal, so die Bundesregierung.

• Höhere Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen
Die Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen soll von 35.000 auf 45.000 Euro erhöht werden. Damit seien kleinere Veranstaltungen steuerfrei. Das spare Vereinen bürokratischen Aufwand. Bei höheren Umsätzen müssten alle Veranstaltungen voll versteuert werden.

Pressemitteilungen

SHGT vom 31. Januar 2013

Rundfunkgebühr für Kommunen: Beitragsstabilität geht anders!

Die zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führt bei den Gemeinden in Schleswig-Holstein zu deutlich höheren Kosten. **Michael Koch**, der Landesvorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und Bürgermeister der Gemeinde Malente, hat in seiner Gemeinde eine Verdreifachung des bisherigen Beitrags feststellen müssen: „Statt bisher 552 € sind im Januar 1653 € abgebucht worden, und in diesem Betrag sind die Schulen noch gar nicht enthalten."
Er betonte, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt: „Nach den uns im Gemeindetag bislang vorliegenden ersten Zahlen und Berechnungen der Gemeinden ist eine Verdreifachung der Kosten festzustellen."
Koch hofft auf einen Dialog mit ARD und ZDF, um die Probleme der Schleswig-Holsteinischen Ämter und Gemeinden mit der neuen Gebühr zeitnah lösen zu können.
Koch bedauerte, dass gerade Kommunen mit dezentralen Verwaltungseinheiten durch die neue Rundfunkgebühr stärker belastet werden. Gemeinden und Ämter, die nach der Verwaltungsstrukturreform mehrere Dienststellen betrieben, um vor Ort eine bürgernahe Verwaltung vorzuhalten, würden nun draufzahlen, da der Beitragsmaßstab von der Anzahl der Betriebsstätten und der dort Beschäftigten ausgehe. Von der zugesagten Beitragsstabilität sei man weit entfernt.

SHGT vom 04.02.2013

Gemeindetag: Verwunderung über Vorfestlegungen zur Finanzausgleichsreform

„Die Vorfestlegungen des Innenministers zur Reform des Finanzausgleichs lösen bei uns Verwunderung aus. Denn bisher gibt es keinerlei Erkenntnisse, die für eine finanzielle Schwächung der Gemeinden zu Gunsten der kreisfreien Städte sprechen. Es gibt auch keinen zwischen Land und Kommunen abgestimmten Gutachtenauftrag", sagte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu aktuellen Ankündigungen des Innenministers in der Presse. Im Dezember 2012 habe das Innenministerium zugesagt, dass es keinerlei Vorfestlegungen gebe.
„Die Gemeinden haben kein Geld zu verschenken. Denn die Aufgabenbelastung auch der meisten Gemeinden ist gestiegen. Beispiele sind die Themen Breitbandversorgung, Energiewende, Ärzteversorgung und Nahversorgung", so Bülow weiter. Richtig sei es daher, die tatsächliche Entwicklung der Aufgaben zu betrachten. Dann werde deutlich, dass auch die Umlandgemeinden wichtige Aufgaben für die kreisfreien Städte erbringen, bisher ohne jeden finanziellen Ausgleich. Die Gemeinden würden daher eine Schwächung ihrer finanziellen Handlungsmöglichkeiten nicht kampflos hinnehmen.
Der Gemeindetag betonte, dass es nicht Aufgabe der Gemeinden sei, steigende Sozialausgaben der kreisfreien Städte und Kreise auszugleichen. Aufgrund der Verfassung sei dies vielmehr Aufgabe des Landes und des Bundes.
Bülow verwies auch auf den heute verkündeten Abschluss von 16 Verträgen mit Kommunen zur Haushaltskonsolidierung. Damit würden bis 2018 über 200 Mio. Euro als Solidarhilfe der Kommunen allein zu Gunsten der kreisfreien Städte eingesetzt. Diese Hilfe und die damit verbundenen Einsparprogramme müssten nun erst einmal Wirksamkeit beweisen.

Buchbesprechungen

Jans / Happe / Saurbier / Maas
Kinder- und Jugendhilferecht
Kommentar. Stand: Juli 2011,
Gesamtwerk inkl. 47. Lfg.,
EUR 219,00 Kohlhammer Verlag
ISBN / Artikel-Nr: 978-3-555-01300-8
7830 Seiten, Loseblattausgabe

Von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege über die Führung von Beistand- und Vormundschaften bis hin zur Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind erstrecken sich die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Der Kommentar zeigt die dadurch entstehenden zahlreichen Verknüpfungen auf. Daneben legen die bekannten Autoren aus Wissenschaft und Praxis in ihren ausführlichen und aktuellen Kommentierungen auch großen Wert auf sozialpädagogische Aspekte. Das Gesetz wird transparent und die praxisnahe Auslegung und Anwendung für alle mit dem Jugendhilferecht Befassten erleichtert.

47. Lieferung
Mit der 47. Lieferung werden die Änderungen eingearbeitet, die sich aus der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (vor allem die Änderung der Regelbeträge und das Bildungs- und Teilhabepaket) ergeben haben.
Weiterhin wurden die Vorbemerkungen zu wichtigen Vorschriften des KJHG aktualisiert. Im Bereich der Zuständigkeits- und Kostenerstattungsregelungen ist die neueste Rechtsprechung des BVerwG mit den sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Konsequenzen aufgenommen. Insbesondere bei § 111 SGB X wird die

Rechtsprechung des BVerwG zur Handhabung der Ausschlussfrist im Bereich der Jugendhilfe eingearbeitet. Letztlich werden Gesetzesänderungen im Bereich des Datenschutzes in der Kommentierung berücksichtigt.

48. Lieferung
Mit dieser Lieferung wird das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz in den Kommentar eingearbeitet. Neben dem Gesetzestext sind auch die Materialien von der Begründung bis zu den Ausschussberatungen und dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses aufgenommen worden. Angesichts der schwierigen Gesetzgebungsgeschichte sind diese Materialien für das Verständnis des Gesetzes von großer Bedeutung. Kommentiert wird bereits der neue Paragraph 8a KJHG, die weiteren Neuregelungen werden im Laufe des Jahres erläutert werden. Im Bereich des Zuständigkeits – und Kostenerstattungsrechts ist die neue, für die Praxis besonders wichtige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt und besprochen worden. Hinzu kommen für Änderungen im Bereich des SGB II und III.

Freese / Göppert / Paul
Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen
Praxisgrundlagen, 2011, 272 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0987-5
Artikel lieferbar, Preis 29,00 €

Gravierende Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung haben zu einer intensiven Debatte über die Verbesserung des Kinderschutzes geführt. Besonders die Prävention soll verstärkt werden, um belasteten Eltern möglichst frühzeitig Unterstützung anzubieten. Die vielfältigen Aufgaben der Kommunen dazu sind bisher noch in keinem Verlagstitel zusammengefasst worden. Dieser Ratgeber schließt die Lücke, und er gibt dem Leser praxisnahe Anregungen, wie Netzwerke Früher Hilfen aufgebaut, gefestigt und weiterentwickelt werden können. Die Themeninhalte reichen von der verbindlichen Kooperation unterschiedlicher Hilfesysteme über spezielle Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zu Konzepten für eine erfolgreiche unterstützende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anhand von Praxisbeispielen aus mehreren Kommunen wird darüber hinaus gezeigt, welche Konzepte bereits umgesetzt worden sind und wie erfolgreich sie waren.
Einen besonderen Schwerpunkt der Beiträge bildet das Spannungsfeld im Kinderschutz zwischen Prävention und Handeln bei Kindeswohlgefährdung. Der handliche Verlagstitel ist damit eine wichtige Arbeits- und Orientierungshilfe. Er gibt allen Verantwortungsträgern innerhalb und außerhalb der Kommunen, wie auch in der Kinderbetreuung Hilfestellung und Anreiz, sich mit der Entwicklung eigener Maßnahmen zu Frühe Hilfen und Kinderschutz auseinanderzusetzen.
Das Herausgeber- und Autorenteam:
Jörg Freese, Beigeordneter des Deutschen Landkreistags; Verena Göppert, Beigeordnete des Deutschen Städtetags; Mechthild Paul, Leiterin Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Unterstützt werden sie dabei von Ullrich Böttinger, Ilona Friedrich, Christine Gerber, Prof. Dr. Florian Gerlach, Prof. Dr. Knut Hinrichs, Dr. Heinz Kindler, Dr. Petra Kodré, Thomas Krützberg, Dr. med. Wolf Lütje, Dr. Thomas Meysen, Dr. Susanne Nothhafft, Alexandra Sann, Dr. Robert Sauter, Lydia Schönecker, Prof. Dr. Reinhold Schone, Ralf Slüter, Hanna Willemsen

Tanja von Langen
Rechtsverhältnisse und Aufsichtspflichten in Kindertagesstätten (Reihe KITAPRAXIS)
Reihe Kitapraxis: Band 1, 2011, 198 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-0969-1
Artikel lieferbar, 19,80 €

„Kindeswohl", „Erziehungspartnerschaft", „Sozialraumorientierung", „Transitionsforschung", „Akademisierung". Begriffe wie diese belegen: Die Praxis der Frühpädagogik steht derzeit vor größeren Herausforderungen. Auftrag und Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals unterliegen aktuell einem umwälzenden Wechsel und müssen neu definiert werden. Nicht von ungefähr hat die Umsetzung der Bildungs- und Orientierungspläne allerorts zu einer umfassenden Qualifizierungswelle geführt.
Hier setzt der Ratgeber an: Er vermittelt praxisnah und leicht verständlich die vielfältigen Rechtskenntnisse, ohne die Erzieher/innen heute in ihrer facettenreichen Arbeit vor Ort nicht mehr handeln sollten; so knapp wie möglich, jedoch stets so detailliert und anwenderorientiert wie nötig. Der Titel stützt die steigenden Anforderungen an die Qualität professionellen Könnens von Erzieherinnen und nicht zuletzt die bewusste Herausbildung und Optimierung institutioneller Handlungsqualität.
Fachkräfte müssen in Zukunft mehr denn je darin bewandert sein, die organisatorischen und institutionellen Zusammenhänge ihres professionellen Handelns differenziert mit zu bedenken und prozessorientiert umzusetzen. Das Buch hilft, dieser Herausforderung gerecht zu werden und gibt das Wissen der maßgeblichen rechtlichen und organisatorischen Abläufe. Es trägt zum Finden des eigenen – stets ganz individuellen und authentischen – Weges bei, mit Organisationen, Institutionen und Gremien und deren jeweiligen Eigengesetzlichkeiten selbstbestimmt umzugehen.
Die Autorin: Rechtsanwältin Tanja von Langen schreibt seit vielen Jahren für verschiedene renommierte frühpädagogische Fachzeitschriften praxisorientierte Rechtsbeiträge. Sie ist Dozentin für Recht und Organisation sowie Soziologie und Sozialkunde im Ausbildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin der Kolping-Akademie.

Gut schreiben kann ganz einfach sein
Ingrid Glomp, Der Schreibcoach,
Reihe Beck kompakt,
Verlag C.H.Beck, 2011.
ISBN 978-3-406-62585-5, Euro 6,80

Vielen Menschen graust es bei dem Gedanken, einen Bericht, ein Protokoll oder auch nur einen Brief an den Vermieter zu verfassen. Schreiblaien haben außerdem häufig Probleme, schwierige Sachverhalte verständlich zu formulieren. Dabei ist es heutzutage im Beruf wichtiger denn je, sich klar und treffend ausdrücken zu können. Hierzu will der neue Beck-kompakt Ratgeber „Der Schreibcoach" (Verlag C.H.Beck) eine Hilfestellung leisten.
Oft ist es aber gar nicht so schwer, gute Texte zu verfassen, vorausgesetzt, man kennt die wichtigsten Stolperfallen und weiß, wie man sie vermeidet. „Zu den Problemen, die mir in der Praxis am häufigsten begegnen, gehören ellenlange Sätze, die auch noch mit Substantiven, also Hauptwörtern, vollgestopft sind", erklärt die Autorin, die ihr Wissen auch in Workshops zum Beispiel an Wissenschaftler weitergibt.
Für Menschen, die dazu neigen, verschachtelte Sätze im XXL-Format zu produzieren, hat die erfahrene Journalistin und Schreibtrainerin diesen Sofort-Tipp: „Formulieren Sie schwierige Passagen im Kopf und nicht auf dem Papier oder am PC. Dann werden die Sätze automatisch übersichtlich und lesbar." Lässt sich eine längere Konstruktion doch einmal nicht vermeiden, dann gilt die Regel: Nebensätze aneinanderreihen wie Perlen auf einer Kette und nicht ineinanderschachteln wie eine russische Puppe. Schwer verdaulich sind auch Sätze, in denen sich abstrakte Substantive häufen. Eine Faustregel lautet daher: Je mehr Verben (Tätigkeitswörter), desto besser, denn sie erhöhen die Lesbarkeit. Die Schreibdozentin weiß aus Erfahrung: „Gut und verständlich zu schreiben, ist keine Frage von Talent, sondern ein Handwerk, das jeder mit etwas Hilfe lernen kann."

KR Kompass Recht

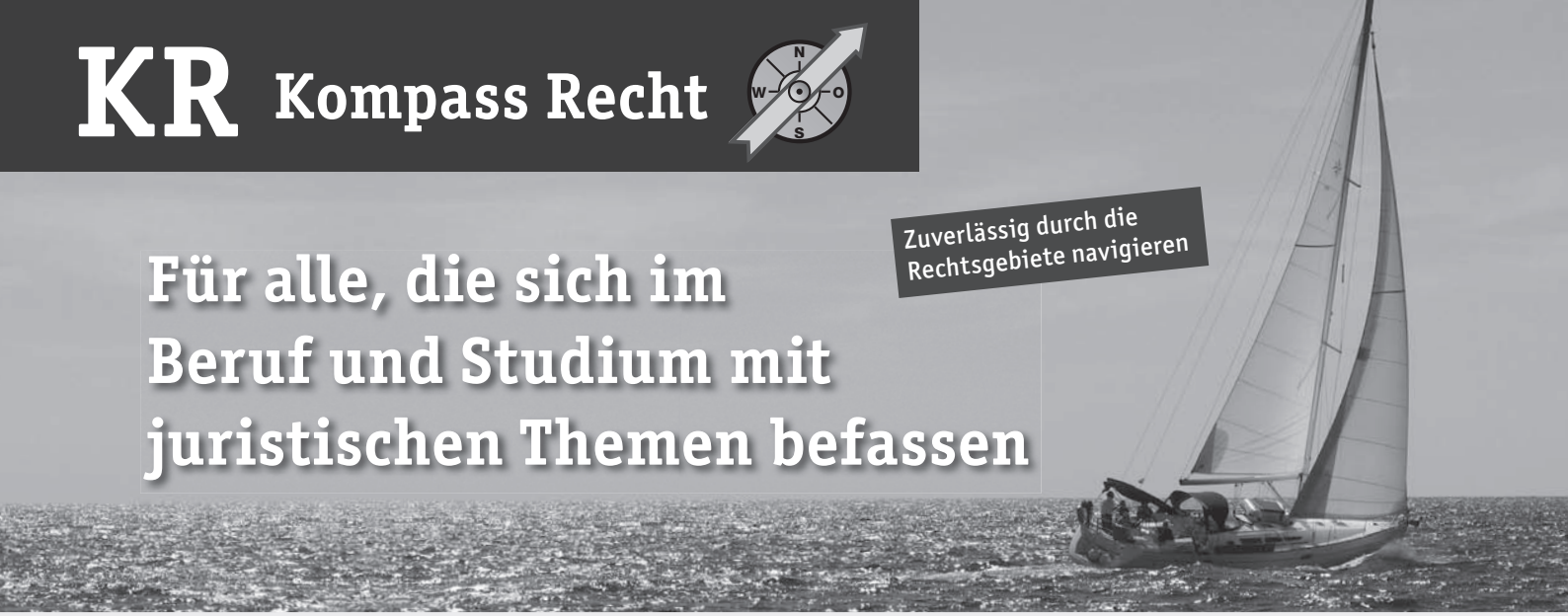

Zuverlässig durch die Rechtsgebiete navigieren

Für alle, die sich im Beruf und Studium mit juristischen Themen befassen

2010. 143 Seiten. Kart. € 17,90
ISBN 978-3-17-020936-7

2010. 160 Seiten. Kart. € 17,90
ISBN 978-3-17-020934-3

2012. 157 Seiten. Kart. € 19,90
ISBN 978-3-17-021776-8

2010. 160 Seiten. Kart. € 17,90
ISBN 978-3-17-021282-4

2010. 160 Seiten. Kart. € 17,90
ISBN 978-3-17-020935-0

Die Reihe **Kompass Recht** stellt **allgemein verständlich und zugleich wissenschaftlich fundiert** die Inhalte und Fragestellungen des Rechts dar, die **für Praktiker im Berufsalltag von zentraler Bedeutung** und **zugleich für Studenten prüfungsrelevant** sind. Die Bände veranschaulichen den Stoff dabei mittels **Schemata, Checklisten, Übersichten, Schaubildern und Beispielen.**

Tipps für die Bewältigung häufiger Praxisprobleme und für die Klausur runden die Werke ab. Die jedem Band beigelegte **CD** enthält eine **Hörfassung** (mp3) des Buchinhalts, einen **interaktiven Multiple-Choice-Test** zur Überprüfung des Erlernten, einschlägige **Gesetze und Urteile** sowie **interaktive Klausurfälle mit Lösungen,** die die Subsumtionstechnik verständlich machen.

Mengenpreise:

Einzelpreis	*€ 17,90*	*€ 18,90*	*€ 19,90*
ab 50 Exemplaren	*€ 16,10*	*€ 17,–*	*€ 17,95*
ab 100 Exemplaren	*€ 15,20*	*€ 16,10*	*€ 16,95*
ab 250 Exemplaren	*€ 14,30*	*€ 15,10*	*€ 15,95*

Weitere Titel der Reihe:

- **Steuerrecht II: Einkommensteuer**
  € 17,90 | ISBN 978-3-17-021278-7
- **Steuerrecht III: Bilanzsteuerrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-021782-9
- **Strafrecht I: Grundlagen und Allgemeiner Teil**
  € 18,90 | ISBN 978-3-17-021779-9
- **Strafrecht II: Wirtschaftsstrafrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022084-3
- **Arbeitsrecht I: Das Arbeitsverhältnis**
  € 17,90 | ISBN 978-3-17-021283-1
- **Arbeitsrecht II: Interessenvertretung auf kollektiver Grundlage**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022177-2
- **BGB I: Vertragsrecht**
  € 17,90 | ISBN 978-3-17-020940-4
- **BGB II: Recht der beweglichen Sachen**
  € 17,90 | ISBN 978-3-17-020933-6
- **BGB III: Kreditsicherungsrecht**
  € 18,90 | ISBN 978-3-17-021780-5
- **Familienrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022038-6
- **Zivilprozessrecht I: Erkenntnisverfahren**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022304-2
- **Zivilprozessrecht II: Zwangsvollstreckungsrecht mit Familiengerichtsverfahren**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022561-9
- **Handelsrecht**
  € 17,90 | ISBN 978-3-17-021281-7
- **Gesellschaftsrecht**
  € 17,90 | ISBN 978-3-17-021279-4
- **Insolvenzrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022564-0
- **Transportrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022040-9
- **Versicherungsvertragsrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-021956-4
- **Multimediarecht**
  € 17,90 | ISBN 978-3-17-020932-9
- **Werberecht**
  € 18,90 | ISBN 978-3-17-021777-5
- **Patentrecht**
  € 18,90 | ISBN 978-3-17-021775-1
- **Urheber- und Designrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-021781-2
- **Medizin- und Gesundheitsrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-021536-8
- **Vereinsrecht**
  € 19,90 | ISBN 978-3-17-022301-1

In Vorbereitung:

- **Lebensmittelrecht**
  Ca. € 19,– | ISBN 978-3-17-022678-4
- **Energierecht**
  Ca. € 19,– | ISBN 978-3-17-022085-0
- **Erbrecht**
  Ca. € 19,– | ISBN 978-3-17-022303-5
- **Arbeitsrecht III: Besondere Arbeitsverhältnisse und Arbeitnehmergruppen**
  Ca. € 19,– | ISBN 978-3-17-021778-2

Jeder Band enthält

- eine **Hörfassung** (mp3) des Buchinhalts
- **interaktive Klausurfälle** mit Lösungen
- einen **interaktiven Multiple-Choice-Test**
- die relevanten **Gerichtsentscheidungen** und **Gesetze**

Kohlhammer

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711/7863 - 7280 · www.kohlhammer.de

„Die Gemeinde"
ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.
Werden auch Sie Leser der „Gemeinde"!
Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

Dataport

HAUS MESSE

23. April 2013

MesseHalle Hamburg-Schnelsen

Gemeinsam auf dem Weg